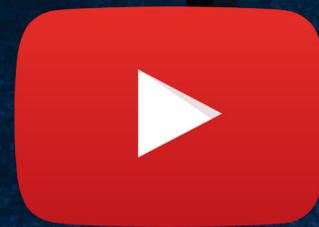


# ROTE MAPPE 2021

# HEIMAT

ENTDECKE DAS  
FSJ-KULTUR BEIM  
NHB

[www.heimatniedersachsen.de](http://www.heimatniedersachsen.de)



NHB



Niedersächsischer Heimatbund e. V.

**Die ROTE MAPPE\* 2021  
des Niedersächsischen Heimatbundes e. V.  
(NHB)**

— ein kritischer Jahresbericht zur Situation der Heimatpflege in unserem Lande —

**vorgelegt am 8. Mai vom Präsidenten des Niedersächsischen Heimatbundes Prof. Hansjörg Küster,  
pandemiebedingt im Rahmen einer Pressekonferenz im Gästehaus der niedersächsischen  
Landesregierung in Hannover.**

— Redaktionsschluss am 22. Januar 2021 —

\* Die ROTE MAPPE erscheint seit 1960. Ihr Titel ist in allen Schreibweisen und Wortverbindungen geschützt.

> Wirtschaftswege- und Biotopverbundkonzept der

# Stadt Rehburg-Loccum



**Museumsdorf Cloppenburg** 

Niedersächsisches Freilichtmuseum



täglich geöffnet!

[www.museumsdorf.de](http://www.museumsdorf.de)

Nora Kraack (Bearb.)

## Alleen in Niedersachsen



**Erfassung - Schutz - Pflege**

Ein Handbuch für Alleepaten und Baumfreunde

## Inhaltsverzeichnis

### NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE

#### DER NIEDERSÄCHSISCHE WEG (DNW)

Der Niedersächsische Weg: Eine Chance für Naturschutz und Landwirtschaft zur Erhaltung der Biodiversität (201/21)	5
Erneuerung und Fortschreibung der „Roten Listen“ (202/21)	6
Digital gestützte Bildungsprojekte im Artenschutz stärken! (203/21)	7
Reduktion des Flächenverbrauchs (204/21)	8
„Schottergärten“ sind keine Grünflächen (205/21)	9
Förderung der ökologischen Landwirtschaft (206/21)	10
Pestizid-Belastung der Luft in Niedersachsen (207/21)	11
Die Erhaltung biotopvernetzender Landschaftselemente, besonders der Alleen und Baumreihen (208/21)	11
Biomasseverwertung (Grünschnitt) von Wegrainen, Gewässerrändern und Straßenseitenräumen (209/21)	13

#### NATURPARK UND NATIONALPARK „HARZ“

Klimakrise und Waldschäden im Harz (210/21)	17
Militärische Übungsflüge stören Erholung und Natur in den Schutzgebieten des Harzes (211/21)	17
Verbesserung der ökologischen Durchgängigkeit der Sieber im Harz, Landkreis Göttingen (212/21)	18

#### NATIONALPARK „NIEDERSÄCHSISCHES WATTENMEER“

Novellierung der Befahrensverordnung im Wattenmeer – eine unendliche Geschichte? (213/21)	19
Verbesserung der Schiffssicherheit und des Natur- und Umweltschutzes für das Wattenmeer (214/21)	20
Militärische Altlasten in der Nordsee (215/21)	21
Fallen für Bremsen (Insecta, Tabanidae) im Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer (216/21)	22

### KULTURLANDSCHAFT

Planung einer 380-kV-Freileitung im Bereich der denkmalgeschützten Schlossanlage Schelenburg, Landkreis Osnabrück (250/21)	22
Die Geringschätzung des Landschaftsbildes bei der Bewertung von Eingriffsvorhaben zur Errichtung von Windkraftanlagen (251/21)	23
Gipskarstlandschaft im Südharz: Besserer Schutz oder mehr Gipsabbau? (252/21)	25
Förderung regionaltypischer, gefährdeter Nutztierassen in Niedersachsen (253/21)	26

Niedersächsischer Heimatbund e. V. (NHB)  
Rotenburger Straße 21, 30659 Hannover  
E-Mail: [heimat@niedersaechsischer-heimatbund.de](mailto:heimat@niedersaechsischer-heimatbund.de)  
[www.niedersaechsischer-heimatbund.de](http://www.niedersaechsischer-heimatbund.de)  
Präsident: Prof. Dr. Hansjörg Küster, Hannover  
Geschäftsführer: Thomas Krueger, Hannover

**Der Niedersächsische Heimatbund e. V. wird mit Mitteln des Landes Niedersachsen gefördert.**

## DENKMALPFLEGE

Bestandsaufnahme Untere Denkmalschutzbehörden (301/21)	28
Niedersachsens Schlösser in Not (302/21)	29
Historische Gärten haben ein Existenzrecht (303/21)	30
Die ehemaligen Produktions- und Wohnanlagen der Porzellanmanufaktur Fürstenberg weiter in Gefahr (304/21)	31
Denkmalwert ignoriert: Heiligengeiststraße 24 in Oldenburg (305/21)	33
Park der Villa Seeliger in Wolfenbüttel bewahren (306/21)	34
Rettet Hoetgers Garten in Worpswede (307/21)	34
Gödringen ist überall – Die Wertschätzung für Denkmalpflege, Architektur und Baukultur muss deutlicher kommuniziert werden (308/21)	35

## BODENDENKMALPFLEGE

Denkmale der Erdgeschichte (350/21)	37
Zur Lage der Bodendenkmalpflege in Niedersachsen (351/21)	39
Zur Situation der Kommunalarchäologie in Niedersachsen (352/21)	39
Denkmalschutz und Naturschutz (353/21)	40
Im Landesamt fehlt ein Numismatiker! (354/21)	40

## REGIONALGESCHICHTE UND –KULTUR IN SCHULEN, MUSEEN UND ÖFFENTLICHEN EINRICHTUNGEN

Noch einmal: Zur Lage der Archive (401/21)	41
Niedersachsen braucht ein Landesmedienarchiv! (402/21)	43
Industriegeschichte und Industriekultur in Niedersachsen (403/21)	44

## NIEDERDEUTSCH UND SATERFRIESISCH

Aufsichtsgremium nach Artikel 8 Abs. 1i in der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen ((501/21)	44
Plattdeutsch - Die richtige Sprache in der Pflege (502/21)	45
Die Regional- und Minderheitensprachen im öffentlich-rechtlichen NDR verankern (503/21)	45

## NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE

DER NIEDERSÄCHSISCHE WEG (DNW)

### **Der Niedersächsische Weg: Eine Chance für Naturschutz und Landwirtschaft zur Erhaltung der Biodiversität** 201/21

Am 10.11.2020 verabschiedete der Niedersächsische Landtag mit breiter Zustimmung das Gesetz zur Umsetzung des „Niedersächsischen Weges“ (DNW) in Naturschutz-, Gewässerschutz- und Waldrecht. Tags darauf wurde das Volksbegehren „Artenvielfalt Niedersachsen Jetzt!“ von den Initiatoren, dem NABU Landesverband Niedersachsen e.V., von Bündnis 90-/Die GRÜNEN Niedersachsen und dem Deutschen Berufs- und Erwerbs-Imker-Bund e.V., für beendet erklärt. Zum 1. Januar 2021 trat das Umsetzungsgesetz in Kraft.

Seit 2013 wirkten besonders die im Naturschutz aktiven Ehrenamtlichen auf die Landesregierungen ein, die rechtlichen Grundlagen für Naturschutz und Landschaftspflege wieder zu stärken, scheiterten aber v.a. am Widerstand aus der Landwirtschaft. So sahen der noch im August 2019 vorgelegte Gesetzentwurf zur Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz sowie weitere Gesetze zum Naturschutzrecht nur wenige, oft nur geringfügige Verbesserungen vor. Beispielsweise war der anfänglich vorgesehene, auch von der Fachwelt für erforderlich gehaltene besondere Biotopschutz wertvollen Grünlands darin nicht enthalten.

Im Herbst 2017 schreckte die sogenannte Krefeld-Studie über den dramatischen Rückgang der Insekten in Naturschutzgebieten in Nordrhein-Westfalen die Öffentlichkeit auf. Nunmehr wurde deutlich, wie schlecht es mittlerweile um die Biodiversität in Deutschland bestellt ist, besonders in den Agrarlandschaften. Das in der Studie dokumentierte „Insektensterben“ führte Anfang 2019 in Bayern zu dem Volksbegehren „Artenschutz und Naturschönheit in Bayern – Rettet die Bienen“, welches mit einem spektakulären Erfolg endete und dort zu umfassenden Gesetzesänderungen im Sinne des Arten- und Biotopschutzes führte. Weil sich das Land Niedersachsen weiterhin schwer tat, den Naturschutz zu stärken, begannen der NABU, die GRÜNEN und der Imkerbund das Volksbegehren „Artenvielfalt Niedersachsen Jetzt!“ vorzubereiten; am 3. Juni 2020 wurde es dann gestartet.

Es bedurfte offensichtlich des Volksbegehrens, damit die Landesregierung über das Umwelt- und das Landwirtschaftsministerium auf den NABU und den Bund für Umwelt und Naturschutz e.V. (BUND) sowie das Landvolk Niedersachsen – Landesbauernverband e.V. und die Landwirtschaftskammer Niedersachsen zuzuging, um einen gemeinsamen, von Naturschutz und Landwirtschaftsseite getragenen Weg zur Verbesserung des Arten- und Biotopschutzes zu finden. Bereits am 25. Mai 2020 wurden in dem Rahmenvertrag „Der Niedersächsische Weg“ von den Gesprächspartnern Eckpunkte für ein Maßnahmenpaket für den Natur-, Arten- und Gewässerschutz vereinbart.

In nicht einmal drei Monaten wurden dann in drei gemeinsam besetzten Arbeitsgruppen – Umwelt- und Naturschutz, Wasser, Landwirtschaft und Wald – und einem Lenkungskreis konkrete Vorschläge für ein umfassendes Gesetzespaket sowie Eckpunkte für Förderprogramme und Verordnungen ausgearbeitet und von den Vertragspartnern unterzeichnet. Das erarbeitete Gesetzespaket wurde schließlich im September als Fraktionsgesetz von CDU und SPD in den Landtag eingebracht und in Rekordzeit verabschiedet. Die Umsetzung des DNW wird weiter vom Lenkungskreis und den Arbeitsgruppen begleitet.

Der Niedersächsische Heimatbund e.V. (NHB) hat in diesem Prozess auf Anfrage des BUND die Naturschutzseite in der AG Umwelt und Natur sowie in der AG Wasser mit seiner Expertise unterstützt. Wie auf seiner Homepage näher begründet (<https://niedersaechsischer-heimatbund.de/der-nhb/besondere-leistungen/naturschutzrechtliche-verbandsbeteiligung/>), hatte sich der NHB als überparteilicher Dachverband nicht am Volksbegehren beteiligt. Er bot jedoch seinen Mitgliedern, Freunden und der Öffentlichkeit im Internet eine vergleichende Übersicht (Synopsis) seiner Beiträge aus den ROTEN MAPPEN der vergangenen Jahrzehnte neben den Forderungen des Volksbegehrens als Hilfe zur Meinungsbildung an ([https://niedersaechsischer-heimatbund.de/wp-content/uploads/2020/04/Synopse-Volksbegehren-2020-Rote-Mappe-%C3%96ff\\_20200423.pdf](https://niedersaechsischer-heimatbund.de/wp-content/uploads/2020/04/Synopse-Volksbegehren-2020-Rote-Mappe-%C3%96ff_20200423.pdf), abgerufen am 21.1.2021). In vielen Forderungen stimmten der NHB und das Volksbegehren überein.

Aus Sicht des NHB bieten die nun mit dem DNW beschlossenen Verbesserungen eine Chance, gemeinsam mit der Landwirtschaft den Arten- und Biotopschutz ein großes Stück voranzubringen. Die geplanten Maßnahmen tragen aber auch zur Erhaltung historischer Kulturlandschaften und ihrer Elemente in Niedersachsen bei, denn sie schließen zu einem nicht geringen Anteil den Schutz und die Pflege von Lebensraumtypen, die aus traditionellen Nutzungen stammen, wie Grünlandbiotope, Obstbaumwiesen, Alleen, Hecken und Feldraine mit ein.

Zwar bleibt mit den im DNW eingegangenen Kompromissen aus Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege noch vieles verbesserungswürdig, dafür bietet der DNW aber eine gute Grundlage für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der Landwirtschaft, um Biodiversität und Lebensräume zu erhalten. Naturschutz und Landwirtschaft sind einen großen Schritte aufeinander zugegangen, dies gilt es zu nutzen!

Wie bereits erwähnt, berühren die mit dem DNW vereinbarten Regelungen und Maßnahmen viele Empfehlungen, die der NHB in vorherigen ROTEN MAPPEN vorgetragen hat. Die folgenden Beiträge greifen einige davon auf, um beispielhaft zu zeigen, wo „Der Niedersächsische Weg“ zu Verbesserungen führt und wo noch Fragen zu klären sind oder auch in Zukunft Nachholbedarf besteht.

Längst nicht alle Bereiche des Natur- und Landschaftsschutzes sind durch den DNW erfasst worden. Initiativen und Maßnahmen, die zur Förderung bereits zuvor ergriffen, eingeleitet oder geplant wurden, dürfen deshalb nicht „im Schatten“ des DNW vernachlässigt werden, sondern sind weiter voranzubringen, wie weitere Beiträge in dieser ROTEN MAPPE (202/21 – 209/21) und wie sicherlich auch in zukünftigen zeigen werden.

### Erneuerung und Fortschreibung der „Roten Listen“ 202/21

Die Erneuerung und Fortschreibung der Roten Listen der gefährdeten Tier- und Pflanzenarten sind für den Artenschutz von zentraler Bedeutung. Für Niedersachsen bestehen noch erhebliche Defizite, was die Aktualität und Vollständigkeit der Roten Listen angeht; das bestätigt auch die Landesregierung, zuletzt in der WEISSEN MAPPE 2020 (201/20) auf entsprechende Anfrage des Niedersächsischen Heimatbundes (NHB).

Die Defizite sind besonders auf den Personalabbau der vergangenen Legislaturperioden zurückzuführen, der die schon zuvor unterbesetzte Fachbehörde für Naturschutz besonders hart traf, und auf eine ungenügende Digitalisierung der Erfassungsdaten. Zudem fehlt es an qualifizierten ehrenamtlich tätigen Melder\*innen, da in den öffentlichen Bildungseinrichtungen Artenkenntnis und Taxonomie kaum noch vermittelt werden (siehe Beitrag 203/21).

Durch den Niedersächsischen Weg (DNW) soll auch hier Abhilfe geschaffen werden. So wurde in das Niedersächsische Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNat-

SchG) ein neuer § 2b eingeführt, in dem explizit die Fachbehörde für Naturschutz mit der Erstellung der Roten Listen beauftragt und die Fortschreibung der Listen in fünfjährigem Turnus als Sollvorschrift festgelegt wird. Auch hat die Landesregierung eine Aufstockung des Fachpersonals und Verbesserungen der internetbasierten Datenerfassung in Aussicht gestellt.

Der Niedersächsische Heimatbund begrüßt die Gesetzesergänzung und die in Aussicht gestellten Verbesserungen sehr, würde aber von der Landesregierung gerne mehr zu folgenden Einzelheiten erfahren:

- Welche Organismengruppen sind derzeit in Roten Listen erfasst und mit welchem Aktualitätsstand?
- Sollen zusätzliche Organismengruppen in Roten Listen erfasst werden? Im Ländervergleich fehlt für Niedersachsen insbesondere eine Rote Liste für die „Binnenmollusken“ (Schnecken und Muscheln), die von zentraler Bedeutung für verschiedene Lebensgemeinschaften sind.
- Wieviel Personalstellen sind bisher mit den Roten Listen betraut?
- Wie viele neue Stellen sollen dafür dauerhaft geschaffen werden? Die fortwährende Aktualisierung der Roten Listen und die Betreuung der ehrenamtlichen Melder\*innen ist eine Daueraufgabe, die nur von unbefristet angestelltem Personal gewährleistet werden kann.
- Wieviel Melder\*innen sind derzeit ehrenamtlich für die Artenerfassung tätig?
- Wie soll der Datenaustausch und die Betreuung der ehrenamtlich tätigen Melder\*innen „physisch“ und über das Internet organisiert werden?



Weinbergschnecken gehören zu den geschützten Arten, im Gegensatz zu anderen Bundesländern gibt es aber für Niedersachsen/Bremen noch keine Rote Liste für Schnecken und Muscheln des Binnenlandes. Foto: R. Olomski.

## Digital gestützte Bildungsprojekte im Artenschutz stärken! 203/21

*Neben dem dramatischen Verlust an Arten kommt es aktuell auch zu einem Verlust von Artenkennern. Mit dem Projekt „ID-Logics“ und der dazugehörigen App beteiligt sich der Niedersächsische Heimatbund (NHB) an digital gestützten Bildungsprojekten zum Artenschutz. Der NHB fordert, bestehende digital gestützte Bildungsprojekte im Citizen Science Bereich stärker zu fördern, auszubauen und stärker auf Vernetzungen zu achten.*

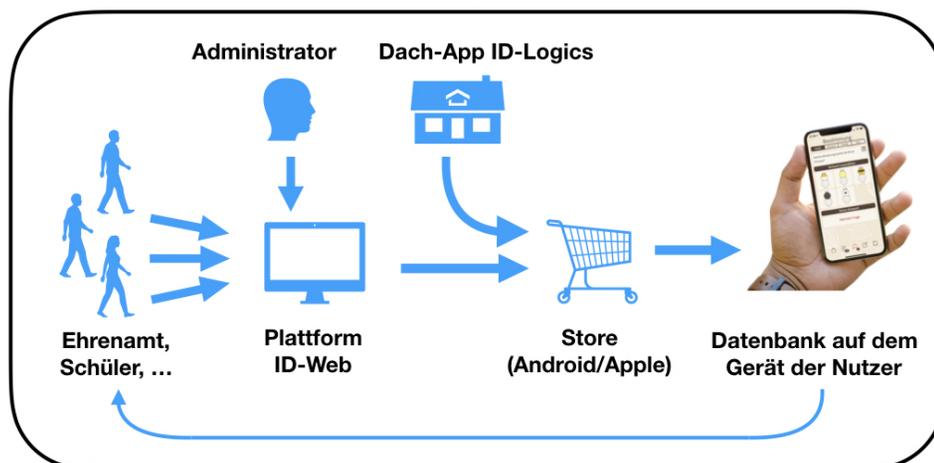
Seit vielen Jahren setzt sich der Niedersächsische Heimatbund (NHB) für den Natur- und Umweltschutz sowie verschiedene Umweltbildungsprojekte ein. Noch nie waren die bürgerorientierten Umweltschutz- und Bildungsmaßnahmen sowie Partizipation am digitalen Wandel so bedeutsam wie in dieser Zeit.

Bereits 2019 warnten Forscher erneut vor dem gravierenden Artenschwund weltweit. Eine neue Studie zeigt nun auch das besorgniserregende Artensterben bei Samenpflanzen. In den letzten 250 Jahren sind fast 600 Pflanzenarten ausgestorben – das ist viermal mehr als bisher in der Roten Liste der Weltnaturschutzunion (IUCN) aufgelistet. Danach liegt die Aussterberate der Samenpflanzen um das ca. 500-fache über der natürlichen Rate ohne menschlichen Einfluss (HUMPHREYS et al. 2019). Das Verschwinden von Pflanzenarten ist besonders gravierend, weil sie die Basis vieler Nahrungsketten (wie Insekten, dann Vögel etc.) bilden.

Aber nicht nur Arten sterben aus, sondern parallel auch das Wissen über sie: Trotz der gesellschaftlichen und ökologischen Bedeutung der biologischen Vielfalt geht zugleich auch die Kenntnis über die Artansprache zusehends verloren. Eine standardisierte Befragung von Expertinnen und Experten ergab einen deutlichen Rückgang der Artenkenner um 20 bis 30 Prozent in den letzten 20 Jahren (FROBEL & SCHLUMPRECHT 2014). Praktisch alle Befragten in der Studie sahen das Problem des Rückgangs von Artenkennern.

Die Bestimmung von Lebewesen ist von entscheidender gesellschaftlicher Bedeutung, weil sie die Grundlage für alle weiteren Schritte für den Natur- und Landschaftsschutz darstellt. Im klassischen Fall wurde bislang der Ansatz der Bestimmung über Bildbände oder herkömmliche Bestimmungsschlüssel verfolgt, der sich aber als sehr zeit- und arbeitsintensiv herausstellte. Digitalen Medien werden anhand zweier Verfahren hingegen ein großes Potential zugesprochen: Im bildgebenden Verfahren wird eine Aufnahme der Art an einen Server (häufig in den USA) gesendet, der anhand von Bildanalysen die Art errechnet und an den Nutzer wieder zurücksendet. Diese Methode muss aber zunehmend kritisch betrachtet werden, da sie den eigentlichen Erkennungsprozess verhindert, indem Bürgerinnen und Bürger keine Artansprache selber mehr durchführen können. Größeres Potential wird daher computergestützten polytomen Bestimmungsschlüsseln zugesprochen. Durch ein Frage- und Antwortsystem erfolgt eine schrittweise Eingrenzung auf bestimmte Merkmale, die zu der gesuchten Art führen. Vorteil dieser Methode ist, dass die Bestimmung und die Meldung deutlich schneller und fehlertoleranter ermöglicht werden, weil auch der Lernprozess der Nutzer unterstützt wird, und das Smartphone immer vor Ort ist.

Der NHB unterstützt nun mit „ID-Logics“ den Ausbau einer App zur digitalen Artbestimmung, die genau diesen partizipatorischen Ansatz verfolgt. In Zusammenarbeit mit der Otto-Friedrich-Universität Bamberg wurde eine für Laien (wie auch Schülerinnen und Schüler, Ehrenämter, Naturschutzgruppen etc.) einfach zu bedienende Webplattform in Form eines Content Management Systems (CMS) konzipiert und umgesetzt, mit deren Hilfe Inhalte (wie z.B. Fotos, Steckbriefe, Merkmale) in die Dach-App „ID-Logics“ ortsunabhängig von jedem Rechner über einen Internetbrowser einspielbar sind. Dieser partizipatorische Ansatz erlaubt es, Arten leicht bestimmbar zu machen, Daten aufzubauen, zu teilen und in Natur- und Bildungsprojekte zu integrieren und schafft somit die Voraussetzung für digitales schulisches Lernen und weitere Citizen Science Projekte.



Erstellen von unabhängigen Datenbanken durch Nutzer auf der Plattform [www.id-logics.de](http://www.id-logics.de). Aus dem CMS werden Daten in die und aus der App ID-Logics übertragen und landen auf mobilen Endgeräten. Die App ist im Apple- und Google-Store frei verfügbar. Grafik: J. Groß.

Die Entwicklung des Systems erfolgte exemplarisch an der Artengruppe der Wildblumen. Hiermit kann auch dem in Niedersachsen verfolgten Ziel begegnet werden, im Rahmen von Insektenschutzmaßnahmen ausgebrachtes Saatgut zu bestimmen (u.a. „Niedersachsen blüht auf“, „Celle blüht auf“, „Aktionsprogramm zur Förderung der Insektenvielfalt“ von Kommunen und des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz).

Dass das Projekt der Sorge vieler Bürgerinnen und Bürger über die Zukunft ihrer Natur, die für sie ein wichtiger Teil der Identität der Landschaften ihrer Heimat sind, Rechnung trägt, zeigt die große Resonanz in Form von Downloads und Presseberichten. Bis Oktober 2020 ist die App bereits über 20.000-mal geladen worden.

Trotz dieser ersten positiven Resonanz hält der NHB die Förderung von digital gestützten Bildungsprojekten im Artenschutz für nicht ausreichend. Daher fordert er die Landesregierung auf, sich aktiver für solche Bildungsprojekte einzusetzen, die verschiedene Organisationen wie Universitäten, Behörden, Verbände und Programmierer mit dem Ziel von Citizen Science verbinden.

### **Reduktion des Flächenverbrauchs** 204/21

Im Niedersächsischen Weg (DNW) ist die Reduktion der Flächenneuversiegelung vereinbart worden.

Durch Infrastrukturmaßnahmen, Stadt- und Baulandentwicklung gehen Jahr für Jahr Flächen in erheblichen Umfang der Landwirtschaft, dem Naturschutz und der Erholung verloren; Grund und Boden sind aber eine endliche, nicht vermehrbare Ressource. Sowohl der Naturschutz als auch die Landwirtschaft fordern deshalb schon seit langem, dem „Flächenverbrauch“ ein Ende zu bereiten. Das Problem ist auch von der Politik erkannt worden. So haben sich Bund und Länder auf eine bundesweite Reduktion der Flächenumwandlung von täglich 130 ha im Jahr 2002 auf 30 ha im Jahr 2030 geeinigt, die Landesregierung hatte die Problematik im Koalitionsvertrag, Kap. 6, vom 21.11.2017 ebenfalls aufgenommen. Wie die Landesregierung in der WEISSEN MAPPE 2020 (309/20) berichtete, soll dementsprechend „in Niedersachsen der Flächenverbrauch pro Tag bis zum Jahr 2030 auf unter 4 ha verringert werden“, 2015 habe er bei 9,5 ha gelegen.

Die im DNW vereinbarte Reduktion der Flächenneuversiegelung hat in § 1 Absatz 1 des novellierten Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) in einer Zielfestlegung ihren rechtlichen Niederschlag gefunden:

*„Ergänzend zu § 1 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG ist die Neuversiegelung von Flächen landesweit bis zum Ablauf des Jahres 2030 auf unter 3 ha pro Tag zu reduzieren und bis zum Ablauf des Jahres 2050 zu beenden.“*

So sehr sie vom Grundsatz her auch zu begrüßen ist, wirft die Zielbestimmung, nach Ansicht des Niedersächsischen Heimatbundes (NHB) doch Fragen auf.

Zum einen bezieht sich das Reduktionsziel nur auf die durch die Planung versiegelte Fläche und nicht auf die von der Planung insgesamt in Anspruch genommene Fläche, wie es die bisherigen Reduktionsziele des Bundes und der Länder vorsehen. Die „Flächenneuanspruchnahme“ bzw. „Flächenumwandlung“ umfasste i.d.R. das Doppelte der „Flächenneuversiegelung“. Auch die nichtversiegelten Flächen in einem Gewerbegebiet oder Siedlungsgebiet weisen in der Regel nicht die Funktionen und Qualitäten der in Anspruch genommenen zusammenhängenden Landschaft auf, für die Landwirtschaft sind sie gänzlich verloren.

Zum anderen wurde laut Statistik des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) das 3 Prozent-Ziel für Flächenneuversiegelung bereits 2019 mit 2,6 % erreicht (tägliche Flächenanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrsflächen in Niedersachsen und daraus abgeleitete tägliche Bodenversiegelung im langjährigen Vergleich: [https://www.lbeg.niedersachsen.de/boden\\_grundwasser/bodenschutz/flaecheninanspruchnahme\\_und\\_bodenversiegelung/flaecheninanspruchnahme-und-bodenversiegelung-in-niedersachsen-797.html](https://www.lbeg.niedersachsen.de/boden_grundwasser/bodenschutz/flaecheninanspruchnahme_und_bodenversiegelung/flaecheninanspruchnahme-und-bodenversiegelung-in-niedersachsen-797.html), abgerufen am 21.1.2021). Besteht nun kein weiterer Handlungsbedarf?

Schließlich bleibt offen, an wen sich die Zielsetzung mit welcher Bindungswirkung richtet. Das Land kann und sollte sich bei seinen Planungen daran gebunden fühlen, die Planungen des Bundes liegen allerdings außerhalb der Zuständigkeit des Landes. Und das Gros der Flächenanspruchnahme findet durch die kommunalen Gebietskörperschaften mit der Ausweisung von Gewerbe- und Siedlungsgebieten statt, die der kommunalen Selbstverwaltung unterliegen.

Im Niedersächsischen Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) sind, wie die Landesregierung in der WEISSEN MAPPE 2020 ausführlich darlegt, eine Reihe von Bestimmungen zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden festgelegt, allerdings nur als Grundsätze. Diese können daher von den kommunalen Gebietskörperschaften in der Abwägung überwunden werden. Was nötig wäre, ist die Festlegung von Bestimmungen zur Eindämmung der Flächenneuanspruchnahme als abwägungsfeste Ziele.

Der NHB fordert daher die Landesregierung auf, im Geiste des DNW verstärkt auf die Reduktion der Flächenneuanspruchnahme in Niedersachsen hinzuwirken und dazu in der aktuell anstehenden Novelle des LROP die entsprechenden Bestimmungen als abwägungsfeste Ziele festzulegen.



Täglich werden in Niedersachsen mehrere Hektar unbebauter Fläche für Siedlungen, Gewerbegebiete und Infrastrukturmaßnahmen versiegelt, wie hier bei Höver, Region Hannover. Der Niedersächsische Weg sieht eine stufenweise Beendigung der Flächenneuversiegelung bis 2050 vor. Foto: R. Olomski.

### „Schottergärten“ sind keine Grünflächen

205/21

In der Pressemitteilung zur Freischaltung der neuen Internetseite zum Niedersächsischen Weg (PI 087/2020) spricht der Niedersächsische Umweltminister einen „Herzenswunsch“ aus, den der Niedersächsische Heimatbund (NHB) voll und ganz teilt: *„Ich hoffe, dass Bürgerinnen und Bürger selbst ebenfalls zu mehr Artenschutz beitragen. Schottergärten und Plastikhecken müssen weg aus unseren Vorgärten und Gärten.“*

In der ROTEN MAPPE 2020 (208/20) hatte der NHB die Probleme für den Insekten- und Klimaschutz, die diese versiegelten „Gärten des Grauens“ verursachen, beschrieben und das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (MU) für eine Klarstellung über deren rechtliche Stellung sowie Hinweise und Empfehlungen zum Umgang mit

Schottergärten gelobt. In der „Information zu nicht überbauten Flächen von Baugrundstücken gem. § 9 Abs. 2 NBauO“ vom 11.12.2019 weist das MU die unteren Bauaufsichtsbehörden darauf hin, dass Schottergärten keine Grünflächen im Sinne des Bauordnungsrechts sind und folglich für nicht überbaute Flächen unzulässig sind.

Der NHB hatte in der ROTEN MAPPE der Landesregierung Fragen zum weiteren Vorgehen gegen die Schottergärten gestellt, die leider unbeantwortet blieben. Einige davon erscheinen uns auch heute noch wichtig, weshalb wir sie hier wiederholen und die Landesregierung erneut um Antwort bitten:

1. Welche Maßnahmen werden zukünftig ergriffen, um die Empfehlungen bzw. die Richtlinie auch durchzusetzen?
2. Werden bestehende Schottergärten zukünftig als „versiegelte Flächen“ behandelt werden müssen, z.B. bei der Berechnung von Abwassergebühren für Niederschlagswässer?

3. Können Grundeigentümer eines Schottergartens zu einem Rückbau verpflichtet werden?
4. Welche Maßnahmen plant die Landesregierung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit, um die Bevölkerung über die Definition von Grünflächen im Sinne der „Empfehlungen

und Hinweise“ aufzuklären und ihr Empfehlungen für die Anlage von pflegeleichten, naturnahen und strukturreichen Gärten an die Hand zu geben?



Schottergärten erfreuen sich aufgrund ihres geringen Pflegeaufwandes wachsender Beliebtheit, tragen aber im Kleinen zum Artenrückgang und Klimawandel bei; (a) Versiegelung mit Kunststoffplane als Unterlage, (b) fertiger Schottergarten. Foto: NHB.

### Förderung der ökologischen Landwirtschaft 206/21

Bislang hinkt Niedersachsen, das neben Bayern das größte Agrarland Deutschlands ist, in der ökologischen Landwirtschaft mit 4,7 Prozent (2020) der landwirtschaftlichen Gesamtfläche deutlich hinter dem Bundesdurchschnitt von etwa 10 Prozent hinterher und ist noch weiter vom Ziel der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung entfernt, bis 2030 einen Flächenanteil von 20 Prozent für den Ökolandbau zu erreichen.

Der Niedersächsische Heimatbund (NHB) begrüßt es sehr, dass nun mit dem Niedersächsischen Weg (DNW) der Ausbau der ökologischen Landwirtschaft durch Förderprogramme und stärkere Berücksichtigung des Ökolandbaus bei Verpachtung landeseigener Flächen endlich forciert vorangetrieben werden soll. Gemäß dem neu in das Niedersächsische Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) eingeführten Paragraphen 1 a soll die landwirtschaftlich genutzte Fläche bis zum Ablauf des Jahres 2025 zu 10 Prozent und bis zum Ablauf des Jahres 2030 zu 15 Prozent ökologisch bewirtschaftet werden. Das sind für 2030 zwar noch 5 Prozent weniger als die Bundesregierung insgesamt anstrebt, wäre aber schon ein großer Fortschritt.

Der NHB bittet die Landesregierung darzulegen, wie die Ziele des DNW erreicht werden sollen? Von besonderem Interesse ist es dabei zu erfahren, ob ökologisch wirtschaftende Betriebe als Pachtbewerber oder Kaufinteressenten weiterhin nur dann bevorzugt werden sollen, wenn die Angebote ansonsten gleich-

wertig sind, wie es die Landesregierung in der WEISSEN MAPPE 2020 (201/20) dargelegt hat. Ein Ökolandbaubetrieb arbeitet i.d.R. mit geringeren Gewinnspannen als Intensivbetriebe und kann demnach kaum gleichwertige Angebote machen. Sofern haushalts- und beihilferechtliche Regelungen einer generellen Bevorzugung von Ökolandbaubetrieben entgegenstehen, sollte die Landesregierung die von ihr in der WEISSEN MAPPE aufgezeigte Möglichkeit nutzen, entsprechende gesetzliche Regelungen vorzunehmen.

## Pestizid-Belastung der Luft in Niedersachsen

207/21

Als wichtige Bausteine für die Erhaltung der Artenvielfalt wurden durch den Niedersächsischen Weg (DNW) eine Reihe von Maßnahmen zur Beschränkung des Pestizideinsatzes in der Landwirtschaft beschlossen, insbesondere für deren Ausbringung in Schutzgebieten.

Wie notwendig eine Reduktion des Einsatzes solcher Gifte auch für die konventionell bewirtschafteten Flächen ist, zeigt eine im September 2020 veröffentlichte Studie des Bündnisses für enkeltaugliche Landwirtschaft e.V. und des Umweltinstituts München e.V. zur Pestizid-Belastung der Luft, u.a. mit dem Totalherbizid Glyphosat (HOFMANN 2020). Demnach konnten an 163 bundesweit verteilten Standorten insgesamt 138 verschiedene Stoffe nachgewiesen werden. Besorgniserregend ist dies vor allem deswegen, weil der Nachweis auch viele Standorte abseits der mit Pestizid behandelten landwirtschaftlichen Flächen betraf.

So fanden sich inmitten des Nationalparks Harz, auf dem Brocken, zwölf Pestizid-Wirkstoffe zum Teil in erheblichen Mengen. Die flächendeckende Verdriftung von Pestiziden über den Luftweg hat vielfältige negative Auswirkungen wie

- Risiken für die Gesundheit,
- Zerstörung von Lebensräumen,
- das Verschwinden von sensiblen Tier- und Pflanzenarten.

Sie führen zudem zu hohen Kosten für die Allgemeinheit, z.B. für die Überwachung der Rückstände in Lebensmitteln und die Reinigung des Trinkwassers (vgl. NEUMEISTER 2019). Die Studie gibt schließlich wichtige Anhaltspunkte für die Ursachen des Insektensterbens (HALLMANN 2017, ROTE MAPPE 2018: 206/18).

Welche direkten Auswirkungen der Ferntransport dieser Stoffe auf den Menschen hat, zeigen Untersuchungen zu Rückständen von Pestiziden in menschlichen Haarproben vom Institut de Recherche & d'Expertise Scientifique (IRES 2018) aus Straßburg. Demnach wurden in 44,1 Prozent der in Deutschland beprobten Haare insgesamt acht verschiedene Pestizide nachgewiesen.

Der Ferntransport von Pestiziden über die Luft war bislang in diesem Umfang nicht wissenschaftlich untersucht. Die neuen Erkenntnisse der Luft-Belastung durch Pestizide legen nahe, dass die aktuell eingesetzten Wirkstoffe unter falschen Voraussetzungen am Markt zugelassen wurden, da die Auswirkungen des Ferntransportes der Pestizide bis in Naturschutzgebiete und Städte hinein, in Unkenntnis darüber nicht berücksichtigt werden konnten.

Der Niedersächsische Heimatbund bittet daher die Landesregierung um Auskunft zu folgenden Fragen:

- Wie groß ist die Menge an Pestiziden, die jedes Jahr in Niedersachsen ausgebracht wird?

- Wie hat sich diese Menge in den letzten Jahren verändert?
- Wie beurteilt sie die neue Studie über den Ferntransport von Pestiziden durch die Luft und ihr Ergebnis, dass selbst auf dem Brocken Pestizide nachgewiesen werden können?
- Sind regelmäßige staatliche Untersuchungen zur Pestizid-Belastung der Luft notwendig geworden?
- Welche Maßnahmen werden in Niedersachsen ergriffen, um Mensch und Natur vor der Pestizid-Verdriftung zu schützen?
- Welche Maßnahmen werden getroffen, um die Menge der ausgebrachten Pestizide in Zukunft zu verringern?

### Literatur:

HALLMANN C. A. et al. (2017): More than 75 percent decline over 27 years in total flying insect biomass in protected areas. <https://journals.plos.org/plosone/article?id=10.1371/journal.pone.0185809>, abgerufen am 07.10.2020.

HOFMANN, F. (2020): Pestizid-Belastung der Luft. Eine deutschlandweite Studie zur Ermittlung der Belastung der Luft mit Hilfe von technischen Sammlern, Bienenbrot, Filtern aus Be- und Entlüftungsanlagen und Luftgüte-Rindenmonitoring hinsichtlich des Vorkommens von Pestizid-Wirkstoffen, insbesondere Glyphosat. 140 S. [http://www.umweltinstitut.org/fileadmin/Mediapool/Aktuelles\\_ab\\_2016/2020/2020\\_09\\_29\\_Pestizid-Studie\\_Enkeltauglich/Studie\\_Pestizid-Belastung\\_der\\_Luft\\_UmweltinstitutM%C3%BCnchen\\_B%C3%BCndnis\\_enkeltaugliche\\_Landwirtschaft.pdf](http://www.umweltinstitut.org/fileadmin/Mediapool/Aktuelles_ab_2016/2020/2020_09_29_Pestizid-Studie_Enkeltauglich/Studie_Pestizid-Belastung_der_Luft_UmweltinstitutM%C3%BCnchen_B%C3%BCndnis_enkeltaugliche_Landwirtschaft.pdf), abgerufen am 12.10.2020.

IREN (2018): Analysis Report 180907-02: Pesticides in hair samples. Strasbourg, 84 S. <https://www.greens-efa.eu/files/doc/docs/3a09fba8ed8028317aebdac4c43145db.pdf>, abgerufen am 12.10.2020.

NEUMEISTER, L. (2019): Neue Ideen mit weniger Chemie. In: Heinrich-Böll-Stiftung, Bund für Umwelt & Le Monde Diplomatique (Hrsg.): Agrar-Atlas. Daten und Fakten zur EU-Landwirtschaft, S.30-31.

## Die Erhaltung biotopvernetzender Landschaftselemente, besonders der Alleen und Baumreihen

208/21

Wie bereits in den vergangenen Jahren mehrfach in der ROTEN MAPPE aufgegriffen, setzt sich der Niedersächsische Heimatbund (NHB) für eine strukturreiche und biotopverbindende Kulturlandschaft ein. Landschaftselemente wie Hecken, Feldgehölze, Baumreihen oder Alleen sind wichtige Strukturen, welche die Kulturlandschaft gliedern, beleben und entscheidend zur Biodiversität beitragen.

Dem Schutz der niedersächsischen Alleen wird dabei in besonderem Maße Aufmerksamkeit geschenkt. Mit der eingerichteten Datenbank [www.alleen-niedersachsen.de](http://www.alleen-niedersachsen.de) konnte eine umfassende Grundlage zur Erfassung und Dokumentation unserer Alleen geschaffen werden. Bisher wurden weit über 2000 Alleenstandorte in das System eingepflegt.

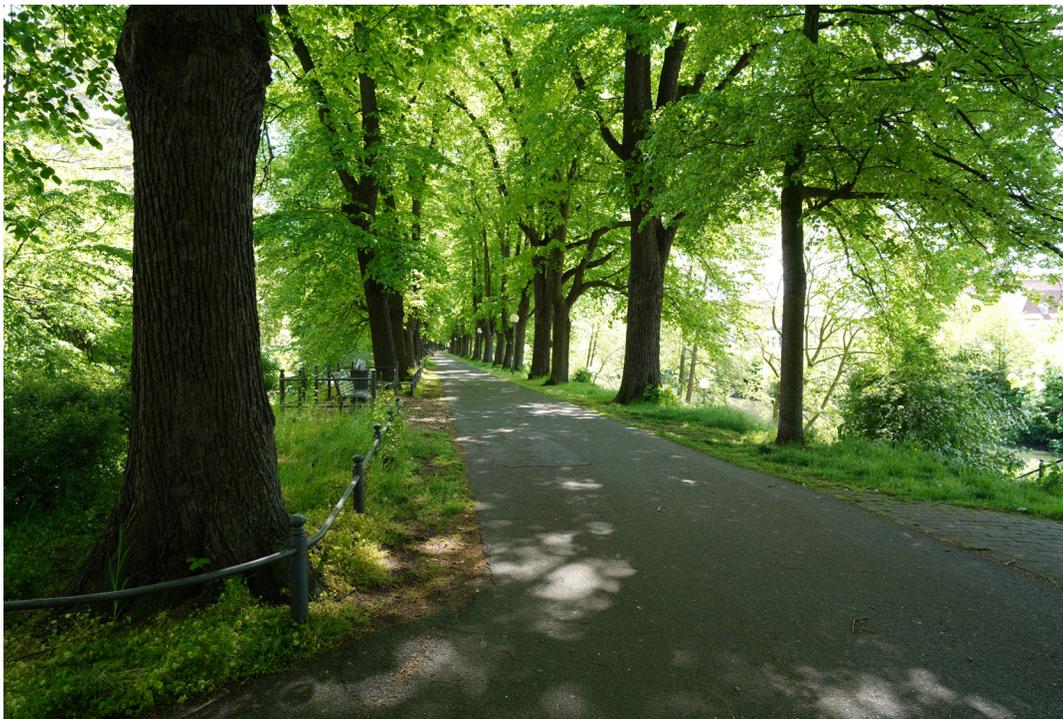
Auch im Jahr 2020 mahnte der NHB in der ROTEN MAPPE (252/20) die Sicherung der Alleen an. Hier wurde wiederholt um die Aufnahme in den Katalog der Geschützten

Landschaftsbestandteile gebeten; dies fand aber bei der Landesregierung keinen Zuspruch. Bedauerlicherweise wurden auch im Zuge der Verhandlungen um den Niedersächsischen Weg (DNW) die Alleen nicht mit in die Liste der Geschützten Landschaftsbestandteile aufgenommen. Obwohl den Akteuren grundsätzlich der natur- und kulturhistorische Wert von Alleen bekannt ist, gelang es bisher nicht, im Rahmen der Verhandlungen diesen notwendigen Schritt zu gehen. Das ist auch vor dem Hintergrund unverständlich, dass sich die Mehrzahl der Alleen und Baumreihen im öffentlichen Raum befindet, sodass die Verkehrssicherungspflicht sowie die notwendigen Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen ohnehin der öffentlichen Hand und hier i.d.R. dem Straßenbaulastträger obliegen und nicht dem Landnutzer.

Als kleinen Fortschritt des DNW ist zu werten, dass Alleen und Baumreihen, naturnahe Feldgehölze sowie sonstige Feldgehölze zukünftig regelmäßig der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung unterliegen. Eingriffe im Sinne des § 14 des Bundesnaturschutzgesetzes sind alle Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen an diesen Landschaftselementen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung oder ihrer Beseitigung führen. Somit gilt nun das Vermeidungs- und Minimierungsgebot auch außerhalb bisher genehmigungspflichtiger Maßnahmen wie dem Straßenausbau oder dem Radwegbau bzw. sind bei einer Beseitigung Ausgleichs- und/oder Ersatzmaßnahmen festzulegen.

Die neue Regelung sollte allerdings nicht überbewertet werden, denn mit ihr unterliegen die aufgeführten Elemente nun regelmäßig, also ohne Einzelfallprüfung, einem Grundschutz, der mit der Eingriffsregelung für nicht besonders geschützte Objekte geschaffen worden ist, um die Werte und Funktionen der sogenannten „Normallandschaft“ zu sichern. Die Eingriffsregelung gewährt keinen unmittelbaren Schutz der Objekte, sie stellt bei deren Verlust oder Beeinträchtigung lediglich die Kompensation des Schadens sicher. Dabei zeigt die Praxis bei den schon jetzt kompensationspflichtigen Straßenbauvorhaben, dass beseitigte Alleebäume häufig nicht durch Nachpflanzungen an der Straße ausgeglichen werden, sondern durch Schaffung von Ersatzgehölzen, und zwar dort, wo sich noch irgendwo in der Feldmark ein Platz findet.

Die besondere Bedeutung v.a. von Alleen und Baumreihen für Natur im Sinne von Biotopverbund und Landschaft im Sinne von Strukturbildung gegenüber ihrer zunehmenden Gefährdung erfordern aus Sicht des NHB auch ihren besonderen Schutz. Der NHB wird deshalb auch in Zukunft darauf drängen, Alleen und Baumreihen landesrechtlich zu gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteilen zu erklären, wie andere Bundesländer dies schon längst getan haben. Wir bitten daher die Landesregierung erneut, sich des besseren Schutzes von Alleen und Baumreihen anzunehmen.



*Die wenigsten Alleen in Niedersachsen sind, wie die Winterlindenallee am Herrenteichswall in Osnabrück, naturschutzrechtlich geschützt. Foto: F. Bludau.*

### **Biomasseverwertung (Grünschnitt) von Wegrainen, Gewässerrändern und Straßenseitenräumen**

209/21

Bereits 1980 wies der Niedersächsische Heimatbund e.V. (NHB) in der ROTEN MAPPE (Seite 20) auf den Verlust von Wegeseitenrändern und den damit verbundenen Strukturen hin. In der ROTEN MAPPE 2020 (208/20) wurde dieses Thema mit der Veröffentlichung des „Niedersächsischen Wegrain-Appells“ durch die AG Wegraine erneut aufgegriffen, da in der Offenlandschaft nach wie vor ein dramatischer Artenrückgang zu beklagen war.

Wegraine sind für den Erhalt der Biodiversität in der Agrarlandschaft von hoher Bedeutung. Sie sind sowohl Lebensraum für zahlreiche Pflanzen- und Tierarten als auch wichtige Verbindungselemente zwischen einzelnen Habitaten (Biotopvernetzung). Neben der grundsätzlichen Respektierung der Eigentums Grenzen und der Vermeidung einer Fremdnutzung der Saumstrukturen führt nur eine an den Standort angepasste Pflege zu einer hohen Biodiversität auf den Flächen.

In Mitteleuropa kommen auf nährstoffärmeren Böden wesentlich mehr (Blüten-)Pflanzenarten vor, als auf nährstoffreichen Standorten. Aus diesem Grund empfehlen wissenschaftliche Studien (<https://pudi.lubw.de/detailseite/-/publication/90005>) und Praxisleitfäden ([https://www.offenlandinfo.de/fileadmin/user\\_upload/Publikationen/Kirmer\\_etal\\_2019\\_Praxisleitfaeden\\_Saeume\\_und\\_Feldraine\\_2\\_Auflage.pdf](https://www.offenlandinfo.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/Kirmer_etal_2019_Praxisleitfaeden_Saeume_und_Feldraine_2_Auflage.pdf), [http://wegraine.naturschutzinformationen.nrw.de/wegraine/web/babel/media/p-Broschuere\\_Wegrain\\_mit%20links.pdf](http://wegraine.naturschutzinformationen.nrw.de/wegraine/web/babel/media/p-Broschuere_Wegrain_mit%20links.pdf)), die Mahd mit Entfernen des Mahdgutes, um so eine Aushagerung zu erreichen und den Artenreichtum zu fördern. Eine extensive Pflege mit zwei abgestimmten Mahdzeitpunkten pro Jahr fördert besonders die Lichtkeimer unter den Blütenpflanzen und drängt die Gräser zurück. Dieser Form der Pflege sollte eine die Tierwelt schonende Mahdtechnik dienen ([https://www.anl.bayern.de/publikationen/anliegen/doc/an36208van\\_de\\_poel\\_et\\_al\\_2014\\_mahd.pdf](https://www.anl.bayern.de/publikationen/anliegen/doc/an36208van_de_poel_et_al_2014_mahd.pdf)).

Gleichzeitig entstehen durch die Mahd große Mengen an Grünschnitt. Derzeit wird dieses Landschaftspflegematerial, welches von nichtlandwirtschaftlichen Flächen gewonnen wird, gemäß dem Kreislaufwirtschaftsgesetz als Abfall gewertet. Damit werden große Hürden für die Verwertung solchen Materials aufgebaut und die kostengünstige Verwertung behindert. Als Landschaftspflegematerial gilt derzeit nur Grünschnitt von maximal zweischürigem Grünland. Diese Regelung sollte auf Saumstrukturen ausgeweitet werden.

Die Akzeptanz für das Abräumen des Mahdgutes hängt wesentlich davon ab, ob eine sinnvolle und kostengünstige Verwertungsmöglichkeit für die Restbiomasse besteht und die logistischen Herausforderungen gelöst werden. Derzeit gibt es für die Verwertung von Grasschnitt von Gewässer- und Straßenrändern sowie Wegrainen in ganz Deutschland große gesetzliche und wirtschaftliche Hemmnisse. Daher besteht die aktuelle Pflegepraxis aus Mulchen und Liegenlassen des Materials mit all seinen negativen Folgen – insbesondere dem Verlust der Artenvielfalt auf diesen wichtigen Biotopverbundflächen.

Die Arbeitsgruppe Wegraine hat unter Federführung des NHB im Oktober 2020 ein Positionspapier zum Komplex der Biomasseverwertung verfasst. Der NHB bittet daher die Landesregierung zu den nachfolgend aufgeführten Aspekten aus dem Positionspapier detailliert Stellung zu nehmen.

AG Wegraine Niedersachsen

[Ausschnitt aus dem Positionspapier]

## **Biomasseverwertung (Grünschnitt) von Wegrainen, Gewässerrändern und Straßenseitenräumen**

Potenzielle Möglichkeiten zur Verwertung von Restbiomasse (Mahdgut)

### Verwertung in Biogasanlagen:

**Erläuterung:** In Biogasanlagen wird organisches Substrat anaerob vergoren und das dabei entstehende Gas zur Strom- und/oder Wärmeenergiegewinnung genutzt. Der Gehalt an Trockensubstanz des Ausgangsmaterials entscheidet darüber, ob es sich um Nass- oder Trockenfermentation handelt. Die Gärreste werden meist in der Landwirtschaft als Dünger verwendet.

**Chancen:** Die Technik der Biogaserzeugung ist etabliert, und es existieren dezentral viele Biogasanlagen, die Landschaftspflegematerial potenziell nutzen könnten.

**Herausforderungen:** Im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) 2009 wurden Straßenbegleitgrün, kommunaler Grasschnitt sowie Grünschnitt von Gewässerrandstreifen als Landschaftspflegematerial eingestuft und konnte somit in Biogasanlagen verwendet werden, die für die Verwertung von nachwachsenden Rohstoffen (NawaRo-Biogasanlagen) zugelassen waren. Außerdem gab es einen Landschaftspflegebonus, der die Verwertung von Landschaftspflegematerial extra vergütete (siehe Clearing Verfahren: <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2008/48>).

Seit der Novellierung im EEG 2014 gilt kommunaler Grasschnitt und Straßenbegleitgrün jedoch nicht mehr als Landschaftspflegematerial, sondern als Abfall. Folglich unterliegt die Genehmigung der Biogasanlagen bei dessen Verwertung dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallrecht (i. d. R. der Bioabfallverordnung). Dies betrifft auch die Gärreste der Biogasanlage. Zusätzlich zum erheblichen Mehraufwand, der sich durch die Änderung des Genehmigungsrechts der Anlage ergibt, entfällt der Bonus für die Verwertung des Mahdgutes. Dadurch ist auch die Wirtschaftlichkeit dieser Verwertungsform nicht mehr gegeben.

**Lösungsvorschlag:** Der Grünschnitt von Gewässerrändern und Wegrainen an landwirtschaftlich genutzten Wegen sollte als Landschaftspflegematerial und somit als unbedenklich eingestuft werden. Für weitere Saumstreifen entlang von Straßen müssen Kriterien gefunden werden, die dies ebenfalls ermöglichen. Sobald der Aufwuchs als Landschaftspflegematerial gilt, entfällt die aufwändige Genehmigung für die Nutzung in Biogasanlagen gemäß der Biomasseverordnung (BiomasseV). Das Material fällt in eine andere Einsatzstoffvergütungskategorie, kann einen höheren Bonus erhalten, und der Gärrest kann ohne die abfallrechtliche Genehmigung auf landwirtschaftlichen Flächen ausgebracht werden. Auch die Wiedereinführung des Landschaftspflegebonus im EEG ist dringend geboten, um einen finanziellen Anreiz für Anlagenbetreiber zu setzen.

### Verbrennungsverfahren:

**Erläuterung:** Bei der Verbrennung von (Rest-)Biomasse handelt es sich um eine thermische Verwertung, die die Wärme für die Fernwärmeversorgung und/oder zur Stromerzeugung nutzt. Die Biomasse kann lose, in Form von getrockneten Rundballen oder gepressten Strohpellets bzw. Briketts verbrannt werden.

**Chance:** Straßenbegleitgrün könnte sowohl von Privathaushalten als auch von landwirtschaftlichen Betrieben oder Kommunen zur thermischen Energiegewinnung genutzt werden.

**Herausforderungen:** Die Anschaffungskosten für Strohpellettheizungen sind sehr hoch und somit eine Hürde, solche Anlagen überhaupt zu bauen. Außerdem entstehen bei der Verbrennung von Stroh im Vergleich zu Holz mehr Rückstände wie Asche, Feinstaub und Schlacken. Deswegen unterliegt die Genehmigung von Strohpellettheizungen strengeren Auflagen durch das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), und die Anlagen sind im Bau teurer als Holzpellettheizungen.

**Lösungsvorschlag:** Es braucht Förderprogramme, die Verbrennungsanlagen von Biomasse attraktiv machen, so dass Landschaftspflegematerial hier eingesetzt werden kann.

### IFBB-Verfahren (Integrierte Festbrennstoff- und Biogasproduktion aus Biomasse):

**Erläuterung:** Das sogenannte IFBB-Verfahren ermöglicht die Nutzung von Restbiomasse zur Produktion von Dünger, Strom, Wärme und insbesondere Festbrennstoff (<http://wegraine.naturschutzinformationen.nrw.de/wegraine/de/pflege/wirtschaftlich>, [http://www.uni-kassel.de/fb11agrar/uploads/media/Frank\\_Poster\\_IFBB\\_de.pdf](http://www.uni-kassel.de/fb11agrar/uploads/media/Frank_Poster_IFBB_de.pdf)). Der wesentliche Mehrwert besteht darin, die Ausgangssubstrate energieeffizient in Presssaft und Presskuchen zu transformieren. Der Presssaft kann als hochenergetischer und pumpfähiger Stoff in Biogasanlagen verwertet werden. Der Presskuchen ist ein lager- und transportierbarer Feststoff, der vielfältig verwertet werden kann (z.B. pelletiert als Brennstoff, als Ausgangsbasis für die Herstellung von Pflanzen- oder Aktivkohle oder zum Humusaufbau in der Landwirtschaft).

**Chancen:** Die Produktion von Pflanzenkohle (als Dünger, Festbrennstoff oder Filtermaterial verwendbar) ermöglicht eine neue Wertschöpfungskette innerhalb einer Region auf Basis nachwachsender Rohstoffe. Die Herstellung von Aktivkohle, die derzeit aus fossilen Kohlen gewonnen wird, ermöglicht ganz neue Einsatzgebiete. Aktivkohle wird üblicherweise in Wasseraufbereitungsanlagen oder Biogasanlagen zur Filterung von schädlichen Stoffen eingesetzt.

**Herausforderungen:** Die Produktion von Pflanzenkohle im IFBB-Verfahren ist bisher nicht weit verbreitet, weshalb der Einsatz entsprechender Anlagen in kommunalen Stoffkreisläufen kaum auf Praktikabilität geprüft wurde (Stichworte: Betreibermodelle, Anlagengröße, Logistik und Einzugsgebiet). Demzufolge ist auch die Wirtschaftlichkeit entsprechender Anlagen nicht ausreichend belegt und birgt damit ein gewisses Risiko für Kommunen oder andere Projektträger. Zudem gibt es zur Herstellung von Aktivkohle bisher keine marktreife Produktionsanlage. Lediglich wissenschaftlich begleitete Versuchsanlagen können das Verfahren umsetzen.

**Lösungsvorschlag:** Um das wirtschaftliche Risiko der Einführung derartiger IFBB-Anlagen für Kommunen oder andere Akteure im ländlichen Raum zu minimieren, könnten seitens des Landes Niedersachsen finanzielle Anreize in Form von neuen Fördermöglichkeiten gesetzt werden. Dies bezieht sich sowohl auf eine evtl. vorgeschaltete Machbarkeitsstudie als auch auf die Errichtung entsprechender Anlagen sowie den Aufbau notwendiger Logistik.

### Kompostierung:

**Erläuterung:** Grundsätzlich handelt es sich bei der Kompostierung (auch als Rotte bezeichnet) um die älteste und natürlichste Form der Herstellung von Düngemittel bzw. Bodenverbessern (Humus) und ist damit Teil des Nährstoffkreislaufs. Beim Kompostieren wird organisches Material durch Bodenorganismen abgebaut, wobei Humus und pflanzenverfügbare Nährstoffe entstehen. Insbesondere bei der Heißrotte, z.B. bei (groß)technisch-gewerblichen oder kommunalen Kompostierungsanlagen, muss eine Abtötung von Pathogenen und Unkrautsamen gewährleistet werden, man spricht in diesem Zusammenhang von Phytohygiene. Diese ist auf Grundlage des § 8 Abs. 1 und 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) u.a. in dem § 3 der Bioabfallverordnung (BioAbfV) geregelt (<https://www.kompost.de/publikationen/themen/positionen/methoden/themen>).

**Chancen:** Vorteile der zertifizierten Kompostierung sind die vergleichsweise einfache technische Umsetzung sowie die Möglichkeit einer dezentralen regionalen Verteilung auf bereits vorhandene Kompostierungsanlagen.

**Herausforderungen:** Das Kompostierungsverfahren zur vollständigen Hygienisierung aller Krankheitserreger und Schädlinge ist aufwendig, die Gesetzgebung schließt die Verwendung von „pflanzliche(n) Materialien von Verkehrswegebegleitflächen (an Straßen, Wegen, Schienentrassen)“ (BioAbfV § 10 Abs. 1 sowie Anhang I) aus und die Nachweisverfahren zur Gütesicherung sind aufwendig. Außerdem fallen für die Anlieferung der Restbiomasse in Kompostwerken erhebliche Kosten an.

**Lösungsvorschlag:** Der Grünschnitt von Wegrainen sollte als Landschaftspflegematerial eingestuft werden. Unter bestimmten Voraussetzungen auch der Grünschnitt von wenig befahrenen und verunreinigten Gemeindestraßen. Zudem müssen wirtschaftliche Anreize für die Verwertung des Mahdgutes in Kompostanlagen geschaffen werden (Landschaftspflegebonus auch für kommunalen Grünschnitt in Kompostanlagen).

### Verwendung des Mahdgutes als Mulchmaterial:

**Erläuterung:** Das frische Mahdgut wird in zerkleinerter Form als Mulchmaterial auf landwirtschaftlicher Nutzfläche ausgebracht – ohne den Umweg einer Kompostierung.

**Chancen:** Die Restbiomasse wird zum Aufbau von Humus als betriebseigenes Düngemittel verwendet und dem regionalen Stoffkreislauf zugeführt. Es sind keine langen Transportwege notwendig.

**Herausforderungen:** Eine Akzeptanz zur Nutzung von Landschaftspflegematerial als Mulchmaterial auf landwirtschaftlichen Flächen wird nur dann erfolgreich sein, wenn die Landwirtschaft Vorteile darin sieht. Eine Verunreinigung mit Abfall und Hundekot ist daher ein Ausschlusskriterium. Auch gesetzliche und förderrechtliche Hemmnisse (z.B. Düngemittelrecht) sprechen vielfach gegen eine solche Nutzung. Es ist unklar, unter welche Kategorie das Material in der Nährstoffbilanz fällt. Falls eine Deklarierungspflicht nach der Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdünger (WDüngV) besteht, entsteht für die Landwirtschaft ein erheblicher Mehraufwand, welcher die Verwertung unattraktiv macht.

**Lösungsvorschlag:** Es muss Aufklärungsarbeit geleistet werden, dass mit dem Material keine Samen von Ackerunkräutern auf die Flächen gelangen, da es sich hier um Dauergrünlandmaterial handelt. Die landwirtschaftliche Verwertung des Mahdgutes als Mulchmaterial muss gefördert und der bürokratische Aufwand minimiert werden. Es muss klar definiert werden, welche Verkehrswege für die Nutzung der Biomasse von Saumstrukturen in Frage kommen.

### Futtermittelverwertung:

**Erläuterung:** Traditionell wurden Wegränder teilweise noch bis in die zweite Hälfte des 20. Jahrhunderts beweidet oder der Aufwuchs in Form von Heu verfüttert. Der Grünschnitt wurde oft von Nebenerwerbsbetrieben für die Kleintierfütterung genutzt.

**Chancen:** Weidetiere können zu einer Verbreitung bzw. einem Austausch von Pflanzensamen zwischen den Flächen beitragen (Zoochorie) und so den Artenreichtum erhöhen. Durch Heu- und Silagegewinnung verbleibt die Biomasse in regionalen Stoffkreisläufen. Besonders an abgelegenen Wirtschaftswegen kann eine Verwertung der Biomasse für Raufutterfresser (z.B. Pferde, Schafe und Ziegen) oder als Einstreu erfolgen.

**Herausforderungen:** Neben einer teils erheblichen Verschmutzung der Wegränder durch Hundekot und Abfall, was die Futternutzung unmöglich macht, ist die Bewirtschaftung der kleinräumigen Flächen für die Landwirtschaft mit erheblichen Mehrkosten und einem höheren Arbeitsaufwand verbunden und somit derzeit nicht wirtschaftlich.

**Lösungsvorschlag:** Die betriebsinterne Verwertung der Restbiomasse von Wegrändern als Futter oder Einstreu sollte im Rahmen von Förderprogrammen - zum Beispiel in Form von Agrarumweltmaßnahmen - unterstützt werden. Auch für die Hüteschäferei können solche Flächen interessant sein, wenn die gesetzlichen Rahmenbedingungen passen und eine Förderung möglich ist.

### Forderungen / Appell

Vor dem Hintergrund des Insektensterbens und einem immer stärker werdenden Wunsch der Gesellschaft, diesem entgegen zu treten, muss die enorme Fläche der überall in der Landschaft vorhandenen Gewässer-, Weg- und Straßenränder ökologisch gepflegt werden. Um dieses Flächenpotenzial als Lebensraum aufzuwerten, muss es unter Einhaltung entsprechender Mahdtermine und einer Verwendung faunaschonender Mahdtechnik (Doppelmessermähwerke) gepflegt und das Mahdgut von der Fläche entfernt werden.

Es ist nicht nachvollziehbar, warum der Grünschnitt von einer Wiese ohne Einschränkungen landwirtschaftlich genutzt werden darf, während das gleiche Material von einem unmittelbar angrenzenden Wirtschaftsweg, Gewässerrand oder einer Gemeindestraße als Abfall entsorgt werden muss. Statt anfallender Kosten für die Entsorgung des Grünschnitts sollten Möglichkeiten geschaffen werden, das Material in eine regionale Wertschöpfung zu integrieren. Bei der Nutzung von Biogasanlagen ließe sich der Maisanteil reduzieren und damit die viel kritisierte Flächenkonkurrenz zur Nahrungsmittelproduktion abmildern. Für die Verwertung der Biomasse stehen neben der Biogasproduktion verschiedene Verfahren zur Verfügung, die jedoch momentan (noch) nicht wirtschaftlich umsetzbar sind oder deren Anwendung durch gesetzliche Vorgaben wesentlich erschwert wird.

### Deshalb fordern wir die Landesregierung, Landkreise, Kommunen und Flächenbewirtschaftler auf, dass:

- Gewässer-, Weg- und Straßenränder ökologisch gepflegt und das Mahdgut einer Verwertung zugeführt wird (Stichwort: gesellschaftlichen und politischen Willen umsetzen).
- die gesetzlichen Grundlagen auf Bund-Länder-Ebene geschaffen werden, um die Verwertung des Mahdgutes zu ermöglichen (Stichwort: Definition des Mahdgutes als Landschaftspflegematerial, Anpassung EEG, KrWG, WDüngV und BioAbfV). Wenn die finanziellen Bedingungen stimmen, besteht hier die Chance für einen Fortbestand der Biogasanlagen nach Auslaufen der Förderung.
- Förderprogramme aufgelegt werden,
  - o um das Mahdgut in bestehenden Verwertungsverfahren nutzen zu können (Stichwort: Biogas- und Kompostanlagen),
  - o um neue technische Anlagen zu planen und zu errichten (Stichwort: IFBB-Anlagen),
  - o um Forschungsprojekte für neuartige Verwertungsverfahren von bisher ungenutzter Restbiomassen ins Leben zu rufen (Stichwort: Aktivkohleherstellung etc.).
- zur Umsetzung des politischen Willens der ökologischen Pflege von Wegeseitenräumen dauerhaft ausreichend Haushaltsmittel (für neue Mahdtechnik, ausreichend Personal, Schulungen für Mitarbeiter\*innen etc.) bereitgestellt werden (Stichwort: Pflichtaufgabe der Kommunen).

Es ist darauf zu achten, dass die Gewinnung möglichst energiereicher (Rest-)Biomasse nicht zum Hauptzweck wird und hierdurch die Erhaltung nicht gedüngter, extensiver Saumstrukturen gefährdet werden. Daher muss die Mahd so faunaschonend wie irgend möglich erfolgen.

## NATURPARK UND NATIONALPARK „HARZ“

### Klimakrise und Waldschäden im Harz

210/21

Von den Wäldern in Niedersachsen ist besonders der Harz von der Klimakrise und den mit ihr einhergehenden Dürreschäden betroffen. Große Teile der Fichtenreinbestände sterben ab, werden vom Borkenkäfer befallen und müssen eingeschlagen und entfernt werden. Auch die Laubwaldbestände leiden unter der nunmehr über drei Jahre anhaltenden Dürre. Die Zunahme von schweren Sturmereignissen mit großen Windbrüchen tut ein Übriges. Das Waldbild im Nationalpark Harz und in dem umgebenden Naturpark wandelt sich. Große Kahlflächen entstehen, aber auch neue Landschaftsausblicke. In großen Teilen der Bevölkerung herrscht Sorge, wie es mit dem Wald und dem Harzer Tourismus weitergehen wird, zumal die Klimaerwärmung den Wintersport immer weiter einschränkt, auch oder besonders in den Hochlagen.

Vor diesem Hintergrund hat der Harzer Tourismusverband die Initiative „Der Wald ruft“ ins Leben gerufen. In ihr arbeiten alle drei Landesforsten der am Harz beteiligten Bundesländer, der Nationalpark Harz und auch private Waldbesitzer mit. Die Initiative zeigt ersten Erfolg: Der Tourismus im Harz ist nicht zurückgegangen, sondern hat – auch bedingt durch die Corona-Pandemie – sogar zugenommen. Auch der „ausbleibende Winter“ soll nach Aussagen des Harzer Tourismusverbandes kompensiert werden können.

Zu einem großen Problem für Natur und Tourismus könnten sich aber die massiv betriebenen „Aufräumarbeiten“ im Naturpark und auch im Nationalpark außerhalb der Kernzone, wo ebenfalls der Borkenkäfer bekämpft wird, entwickeln. So wird dem Niedersächsischen Heimatbund von Wanderwegen im Naturpark berichtet, die teilweise in einem kaum noch begehbaren Zustand sind. Die schweren Forstmaschinen greifen teilweise derart stark in den Boden ein und verdichten diesen, dass eine Erholung des Bodens von den Eingriffen zweifelhaft erscheint. Solche Bilder sehen wir leider auch im Nationalpark, was unverständlich ist, trotz aller Notwendigkeit der Borkenkäferbekämpfung in der 500 Meter-Zone.

Gerade weil sich der Wald aktuell in einer Umbruchssituation befindet, muss jetzt dafür gesorgt werden, dass dort keine nachhaltigen Schäden v.a. der Böden zurückbleiben. Wir bitten die Landesregierung, dafür zu sorgen, dass bei der Bewältigung der Waldschäden schonender vorgegangen wird, besonders in den Schutzgebieten. Nur auf einem gesunden Boden wächst ein gesunder, widerstandsfähiger Wald.



*Rückeschäden durch Holztransporte im Rahmen von Borkenkäferbekämpfungsmaßnahmen. Foto: O.Bokemüller.*

### Militärische Übungsflüge stören Erholung und Natur in den Schutzgebieten des Harzes

211/21

Erholungssuchende und Anwohner im Harz berichten dem Niedersächsischen Heimatbund (NHB) von Militärjets, die mit großer Lautstärke über die Schutzgebiete hinwegdonnern. Nicht genug damit, dass der Anblick von Natur und Landschaft im Harz unter den Folgen der sommerlichen Dürren und des massiven Borkenkäferbefall, wie im Beitrag 210/21 berichtet wird, leidet. Zusätzlich wird auch noch die Ruhe in einem der wichtigsten Erholungs- und Tourismusgebiete Deutschlands massiv gestört. Dabei ist die Erhaltung der Ruhe Voraussetzung für die Erholung und dementsprechend im Nationalpark und dem ihn umgebenden Naturpark geschützt.

Der NHB fragt die Landesregierung, in welchem Umfang wird der Harz für militärische Übungsflüge genutzt und bittet sie ggf. auf die Bundesregierung einzuwirken, den Übungsbetrieb über den Harz einzustellen.

### Verbesserung der ökologischen Durchgängigkeit der Sieber im Harz, Landkreis Göttingen

212/21

In der ROTEN MAPPE 2017 (213/17) hatte der Niedersächsische Heimatbund (NHB) von den Planungen des Forstamtes Riefensbeek (Niedersächsische Landesforsten) zur Verbesserung der ökologischen Durchgängigkeit an Wehren des Gebirgsbaches Sieber im Harz berichtet. Diesen Maßnahmen war ein jahrzehntelanger Streit um die Nutzung ausgelaufener Wasserrechte vorangegangen. Aufgrund der hervorragenden Bedeutung der Sieber für den Naturschutz Niedersachsens, als einziger, nicht durch eine Talsperre verriegelter, naturnaher Gebirgsbach, hatte der NHB die Planungen begrüßt und unterstützt. Der NHB hatte aber auch gefordert, geeignete Teile der Wehranlagen als Zeugen der historischen Nutzung der Wasserkraft durch die im Siebertal ansässigen Holzschleifereien zu erhalten, und dabei auf die Empfehlungen des von ihm herausgegebenen Leitfadens „Die Europäische Wasserrahmenrichtlinie und historische Wasserbauten“ (<https://niedersaechsischer-heimatbund.de/wp-content/uploads/2017/07/WRRL-Abschlussbericht.pdf>, abgerufen am 21.1.2021) hingewiesen.

Der NHB ist darüber erfreut, dass nach dem Wehr Sieber I in den 1990er Jahren im Herbst 2020 auch die Wehre II und III ökologisch durchgängig gestaltet worden sind und dabei große Teile der historischen Anlagen erhalten bleiben konnten. Die Umbauten verbessern zudem den Hochwasserschutz. Bei Sieber II wurden das Wehr und ein Teil des Betriebs-

grabeneinlaufes zurückgebaut. Die Steuerungsorgane vom Einlauf des Betriebsgrabens (zwei Schütze mit mechanischen Getrieben) wurden fachgerecht überholt und weiter oben im Betriebsgraben wieder eingebaut. Betriebsgraben, Fehlschläge, Wasserschloss ohne Einhausung, Druckrohre und Schleifereigebäude blieben erhalten. Das Schleifereigebäude befindet sich allerdings in einem schlechten Zustand. Bei Sieber III wurde nur das Wehr zurückgebaut. Alle anderen Anlagen blieben in gutem Zustand erhalten. Das gilt insbesondere für das bewohnte Schleifereigebäude.

Damit verbleiben in der Sieber nur noch zwei ökologische Barrieren, die Wehre Sieber IV und V, für deren Nutzung derzeit ein wasserrechtliches Bewilligungsverfahren für die Papierfabrik Smurfit Kappa Solid Board läuft. Das Land sollte sicherstellen, dass bei einer Neubewilligung die ökologische Durchgängigkeit auch für diese Wehre verbessert wird und weitere Renaturierungsmaßnahmen auch noch in naher Zukunft möglich sind.



*Nach langem Planungsprozess konnte die ökologische Durchgängigkeit des Harzbaches Sieber im Oberlauf durch teilweisen Rückbau der Wehre II (Abb. a) und III wieder hergestellt werden. Dabei konnten denkmalgeschützte Teile erhalten werden oder wurden saniert, wie die Steuerungsorgane am Betriebsgraben (Abb. b). Foto: D. Sohns.*

NATIONALPARK „NIEDERSÄCHSISCHES WATTENMEER“

### Novellierung der Befahrensverordnung im Wattenmeer – eine unendliche Geschichte?

213/21

Wiederholt hat der Niedersächsische Heimatbund (NHB) in der ROTEN MAPPE die Dringlichkeit zur Novellierung der „Verordnung über das Befahren der Bundeswasserstraßen in Nationalparks im Bereich der Nordsee“ (NPNordSBefV) – hier kurz „Befahrensverordnung“ – angemahnt und die Niedersächsische Landesregierung gebeten, entsprechenden Druck auf das zuständige Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) auszuüben. Die geltende Verordnung stammt aus dem Jahr 1992 und entspricht schon lange nicht mehr sowohl den Nationalparkgrenzen und topographischen Verhältnissen in den Wattenmeer-Nationalparks als auch den Anforderungen an eine wirksame Regelung der dort herrschenden verkehrlichen Belastungen.

Die Landesregierung sieht, wie sie in der WEISSEN MAPPE 2020 (217/20) mitteilt, ebenfalls dringenden Handlungsbedarf. So wurde bereits im Sommer 2017 ein gemeinsamer Anpassungsentwurf von den Ländern Schleswig-Holstein, Hamburg und Niedersachsen dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) vorgelegt. Die Landesregierung ging davon aus, dass das BMVI aus den ihm vorliegenden Unterlagen sowie eigenen Erwägungen zeitlich absehbar den angekündigten Referentenentwurf erstellen wird. Das BMVI selbst kündigte im September 2019 eine baldige Vorlage des Referentenentwurfs an, dies ist bislang unterblieben. Vielmehr scheinen einzelne Interessengruppen seitens des Wassersports und der maritimen Wirtschaft die Verordnungsgebung weiter zu verzögern.

Mit großem Erstaunen nimmt der NHB aus der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Jensen u.a. (Drucks. 19/22303) zur Kenntnis, dass die Willensbildung innerhalb der Bundesregierung hierzu „noch nicht abgeschlossen“ ist und noch weitere „Besprechungen mit den Verbänden“ vorgeschoben werden. Die Einbeziehung der Verbände begrüßt der NHB ausdrücklich, kann es aber nicht akzeptieren, dass die Umwelt- und Naturschutzverbände zu derartigen Gesprächen bisher gar nicht eingeladen wurden. Die Begründung für die Verzögerung trifft also nicht zu. Fehlt die Stimme für die Natur, ist zu befürchten, dass für die Neufassung der Befahrensverordnung eine Fehlgewichtung der zu berücksichtigenden Belange entsteht. Denn insbesondere den Anpassungsvorschlägen der Länder gingen geordnete Gesprächsrunden voraus, in denen Kompromisse gefunden wurden. Es muss daher auch dem Land Niedersachsen darauf ankommen, das von den Ländern inhaltlich sehr weit vorbereitete Verfahren endlich zum Abschluss zu bringen. Darauf muss das Land Niedersachsen beim Bund mit großem Nachdruck dringen, um die Untätigkeit auf Bundesebene zu beenden, um doch noch zeitnah zu einer Novellierung der Befahrensverordnung zu kommen.

Die sich bisher zurückhaltend zeigenden Bundesländer stehen damit genauso in der Pflicht, das Verfahren zur Neufassung der Befahrensverordnung unverzüglich fortzusetzen und darin inhaltlich einen wirksamen Schutz für die Natur des Wattenmeers zu gewährleisten. Das öffentliche Interesse hieran darf nicht hinter Einzelinteressen einiger weniger zurückstehen.

Die Dringlichkeit zügigen Handelns durch den Bund wird noch durch den Beschluss des Oberverwaltungsgerichtes Lüneburg vom 11. Dezember 2020 (Az 4 LC 291/17) unterstrichen, nach dem ausschließlich der Bund für eine Regelung des Kitesurfs zuständig ist. Hier offenbarte sich eine Gesetzeslücke. Auch das besondere Störpotenzial des erst in den 2000-er Jahren populär gewordene Kitesurfens für die Natur ist dann im Rahmen der Befahrensverordnung mit zu regeln, deren Erlass nach Leerlaufen der nationalparkrechtlichen Lösung umso dringlicher ist!



*Das Kitesurfen führt nachweislich zu erheblichen Störungen der geschützten Vogelwelt im Wattenmeernationalpark und ist auch für Badegäste nicht ungefährlich. Es bedarf dringend einschränkender Regelungen im Rahmen der Befahrensverordnung durch das zuständige Bundesverkehrsministeriums. Foto: R. Olomski*

Der NHB bittet daher die Landesregierung um Auskunft zu folgenden Fragen:

- Was beabsichtigt Niedersachsen – ggf. gemeinsam mit Hamburg und Schleswig-Holstein – zu tun, um die anhaltende Untätigkeit des Bundes zu überwinden und ihn zur Novellierung der Befahrensverordnung zu führen?
- Wie kann das Land dabei verhindern, dass es zu einer Fehlgewichtung der Naturschutzbelange kommt, sollte der Bund die Naturschutzseite zugunsten der verkehrlichen Interessen vernachlässigen?
- Was beabsichtigt das Land zu unternehmen, um Störungen der Tierwelt, die gemäß § 6 Absatz 2 Nr. 2 des Gesetzes über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ in den Ruhe- und Zwischenzonen unzulässig sind und vom Kitesurfen ausgehen, zu unterbinden?

## Verbesserung der Schiffssicherheit und des Natur- und Umweltschutzes für das Wattenmeer

214/21

In der ROTEN MAPPE 2020 (216/20) hatte der Niedersächsische Heimatbund (NHB) ausführlich zu Möglichkeiten einer Verbesserung der Schiffssicherheit in der südlichen Nordsee mit Blick auf den Natur- und Umweltschutz im Wattenmeer Stellung bezogen. Inhaltlich vergleichbar hatte sich zuvor schon der Beirat für den Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer geäußert. Nach der Havarie der MSC Zoe war im Februar 2019 eine begrüßenswerte Initiative von Niedersachsen und Schleswig-Holstein im Bundesrat gestartet worden, die mit einer EntschlieÙung die Bundesregierung aufforderte, „sich für weitreichendere Regelungen für den containerisierten Transport von Gefahrgut mit Containerschiffen mit dem Ziel eines verbesserten Schutzes der Meeresumwelt sowie der deutschen Küsten und Inseln einzusetzen.“ Dennoch sind in der Nähe des Wattenmeeres aufgrund im Wesentlichen unveränderter Rahmenbedingungen Havarien wie die der MSC Zoe weiterhin möglich.

Anfang Dezember 2020 mahnten die Inselgemeinden angesichts erneut verlorengegangener Container wieder, endlich nachhaltige Maßnahmen zur Verbesserung der Schiffssicherheit einzuleiten. Das Land Niedersachsen konstatierte selbst, dass „insbesondere im Bereich der Unfallprävention bzw. der Minimierung der Unfallfolgen auf das Wattenmeer weitere Anstrengungen notwendig sind.“ Auch die beiden Wattenmeer-Nationalparkkuratorien Schleswig-Holsteins haben auf ihrer gemeinsamen Sitzung im September 2020 die Bundesregierung aufgefordert, „gemeinsam mit den Niederlanden und Dänemark eine Untersuchung durchzuführen, durch welche Maßnahmen die Sicherheit der Schifffahrt vor und im PSSA [Particular Sensitive Sea Area] Wattenmeer deutlich über das heutige Maß hinaus verbessert werden kann.“ Denn mit weniger Glück hätte es „auch zu schweren Schäden für Natur und Menschen“ kommen können, heißt es weiter. Wachsende Besorgnis ruft die zögerliche Behandlung hier notwendiger schiffahrtlicher Regelungen durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) hervor – ein kaum mehr hinzunehmender Umstand, wie wir ihn bereits im Zuge der seit weit über einem Jahrzehnt überfälligen Novellierung der Befahrensregelung im Wattenmeer erfahren mussten (siehe Beitrag 213/21).

Angesichts des Abschlussberichts der Bundesstelle für Seeunfalluntersuchung vom Juni 2020 und der bisher nur sehr kleinen Fortschritte in der Sache versteht und unterstützt der NHB den vielstimmigen kritischen Tenor in der deutschen Wattenmeerregion voll: Es muss zügig zu einer verpflichtenden Nutzung des geeigneten Verkehrstrennunggebietes „German Bight – Western Approach“ für die Großschifffahrt in der Nordsee fernab des Wattenmeeres kommen – auch im internationalen Kontext. Glaubwürdiger und ein deutliches Zeichen wäre es, wenn der Bund in Abstimmung mit den norddeutschen Küstenländern sowie möglichst gemeinsam mit den Niederlanden und Dänemark umgehend eine klare Empfehlung für die Schifffahrt herausgeben würde, in der eine Nutzung dieser nördlichen Route für die Großschifffahrt grundsätzlich und dringend empfohlen

wird. Dem nachgeschaltet sollte dann schnellstmöglich eine entsprechende trilaterale Initiative für eine international verbindliche Regelung über die International Maritime Organisation (IMO) erfolgen. Dies könnte samt begleitender Schutzmaßnahmen durch Nutzung und Aufwertung des PSSA Wattenmeer geschehen. Die erklärte Absicht des niedersächsischen Umweltministeriums, diese Thematik auch im Rahmen der trilateralen Wattenmeerzusammenarbeit zu forcieren, um eine „Überprüfung und Optimierung von Regelungen im Sinne einer Verbesserung des Wattenmeerschutzes“ zu erreichen, würde dies unterstützen und sollte daher mit Nachdruck vorangetrieben werden.

Es wäre hilfreich, wenn wesentliche Fortschritte in dieser Frage spätestens zur trilateralen Regierungskonferenz zum Schutz des Wattenmeeres im November 2022 in Wilhelmshaven vermeldet würden, die auch nicht auf Containerverluste beschränkt sein müssen. Der NHB bittet die Landesregierung daher um Auskunft über den Stand der Bemühungen.

Bei der Betrachtung allgemeiner umweltschonender Maßnahmen der Schifffahrt im Wattenmeer weist der NHB auf das vom Umweltbundesamt positiv beschiedene Vorhaben „WATTFossilfrei“ des NHB-Mitglieds Mellumrat hin, das die Kleinschifffahrt und speziell den Sportbootverkehr in den Mittelpunkt stellt. Es wird von mehreren niedersächsischen Umweltverbänden unterstützt und soll ab Juli 2021 finanziell gefördert werden. Wassersportverbände und der LandesSportBund Niedersachsen sind dabei bevorzugte Partner. Der NHB hofft bei erfolgreicher Durchführung des Projektes auch auf eine Signalwirkung für landeseigene Schiffe und den Fährbetrieb im niedersächsischen Wattenmeer. Des Weiteren könnte dies sogar trilateral Impulse für die Schifffahrt im Wattenmeer geben und gleichzeitig als positives Beispiel bürgerschaftlichen Engagements im Zuge des aufzubauenden partnerschaftlichen Netzwerks anlässlich der bevorstehenden Konferenz fungieren. Der NHB bittet daher die Landesregierung, das Vorhaben positiv zu bewerten und aktiv zu unterstützen.



Tankschiff vor dem Nordstrand von Wangerooge. Zur Gefahrenvorsorge für das Wattenmeer bei Schiffshavarien sollte die Großschifffahrt auf einer weitab nördlich der ostfriesischen Inseln gelegenen Route geführt werden. Foto: R. Olomski.

## Militärische Altlasten in der Nordsee

215/21

Die höchste Belastung mit Kampfmittel-Hinterlassenschaften aus zwei Weltkriegen besteht im niedersächsischen Küstenmeer. Den schätzungsweise 1,3 Millionen von insgesamt etwa 1,6 Millionen Tonnen konventioneller Munitionsaltlasten auf und im deutschen Meeresgrund ist noch ein kleiner Anteil von Bundeswehr- und NATO-Munition zuzurechnen. Beim Verlegen von Pipelines oder von Kabeltrassen zur Anbindung von Offshore-Windparks sowie bei Fahrrinnenvertiefungen und -begradigungen an der niedersächsischen Küste bei Außen-Ems, -Jade, -Weser und Elbe-Ästuar tauchen immer wieder explosive Funde auf. Sie machen ein ungelöstes Problem sichtbar: Die Munitionsfunde sorgen für Aufsehen und für Störungen selbst im geschützten Weltnaturerbe Wattenmeer. Sprengungen entdeckter Bomben und Minen unter Wasser durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst gehören zwar im Wattenmeerbereich der Vergangenheit an, aber in einem Nationalpark sollten auch über Wasser keine Detonationen – etwa auf Sandbänken – mehr erfolgen und allenfalls als kurzfristige Übergangslösung fallweise toleriert werden.

Insbesondere Tourismus, Fischerei und Naturschutz sowie die Bevölkerung in der Küstenregion sind sich in ihrem Unmut einig darüber, dass die Beseitigung der „schlummernden“ brisanten militärischen Altlasten im marinen Milieu, die bereits hunderte Tote gekostet hat, bis heute weder sichtbar vorangetrieben noch systematisch angegangen worden ist.

An dieser Einschätzung ändert selbst der auf der Umweltministerkonferenz im November 2019 in Hamburg erteilte Auftrag wenig, eine Neubewertung der Munitionsbelastung in Nord- und Ostsee vorzunehmen. Vielleicht mögen die erwarteten hohen Kosten, die Bund und Länder aufzubringen hätten, mit ein Grund dafür sein, über Jahre lediglich die Dokumentation weiter zu forcieren und neue Forschungsaufträge zu vergeben sowie nur an der Ostsee technische Erprobungen der Munitionsräumung vorzunehmen.

Wenn praxistaugliche Bergungsverfahren künftig in der Ostsee getestet werden, dürfte eine spätere direkte Übertragung dort gewonnener Erkenntnisse auf die Nordsee aufgrund abweichender Bedingungen nicht ohne weiteres möglich sein. Dadurch wird die notwendige und drängende Räumung der Munitionslasten im niedersächsischen Küstenmeer nur weiter hinausgeschoben, obwohl das Land bereits Anfang der 1990er Jahre Erhebungen zu Ablagerungen von Kampfstoffen veranlasst hatte.

Heute geschieht allenfalls anlassbezogen und sporadisch etwas bei konkreten Vorhaben im Meeresbereich, wie etwa bei den Kabeltrassen. Niedersächsische Umweltverbände bezeichneten diesen Umstand als „Skandal“. Denn der Zustand der Munition im Küstenmeer kann sich weiter dramatisch verschlechtern. Die Konsequenzen für Natur und Mensch sind hinreichend bekannt. Je länger die Kampfmittel im Meer verbleiben, desto höher dürfte der Anteil von Unterwassersprengungen von nicht mehr transportfähiger Munition werden. Dabei ist erwiesen, dass

Druckwellen oder Schallimpulse von Explosionen Meereslebewesen beeinträchtigen oder sogar töten können, wie das Beispiel toter Schweinswale im Fehmarnbelt im Sommer 2019 gezeigt hat. Dieser Kontext legt nahe, dass Bund und Länder zeitnah erheblich mehr Finanzmittel für eine sachgerechte Entsorgung dieser gefährlichen Hinterlassenschaften zur Verfügung stellen sollten. Will das Land wirklich Abhilfe schaffen, dann sollten umweltschonende Bergungstechniken auch in der Nordsee erprobt werden.

Bei der hohen Munitionsbelastung sollte das stark betroffene Niedersachsen zum Vorreiter in der Bewältigung der explosiven Erbschaft werden und es nicht länger darauf ankommen lassen, dass aus verrottenden Altlasten Schadstoffe mit toxischen Auswirkungen auf die Fauna entweichen und aus (versenkten) Schiffswracks zusätzlich Bunkeröle austreten können, wie der Nationalparkbeirat festhält: *„Neben der zunehmenden chemischen Instabilität, die eine Bergung schwierig macht, können sogar Spontanexplosionen auftreten. Eine Explosionsgefahr ist selbst bei Seeminen nicht auszuschließen. Vor allem Meeressäuger, aber auch andere Lebewesen wie Vögel und Fische können durch Druckwellen oder Schallimpulse bei Explosionen oder Sprengungen beeinträchtigt oder sogar getötet werden. Gleichzeitig stellen die Altlasten eine direkte und indirekte Gefahr selbst für Menschen dar. Arbeiter an Infrastrukturmaßnahmen und Fischer beispielsweise sehen sich alltäglich dieser Bedrohung unmittelbar ausgesetzt. Austretende Giftstoffe könnten sich aber auch in Meeresorganismen ansammeln und damit in die menschliche Nahrungskette gelangen.“*

Diesem jahrzehntelangen Hinausschieben klarer Entscheidungen in der Sache mag der Niedersächsische Heimatbund (NHB) nicht folgen, dies sollte für die Küstenregion mit dem UNESCO-Weltnaturerbe Wattenmeer nicht länger toleriert werden, zumal Deutschland mit Niedersachsen im November 2022 der Gastgeber der nächsten trilateralen Regierungskonferenz zum Schutz des Wattenmeers sein wird. Bis dahin sollte die bisherige Strategie neu ausgerichtet und ein Maßnahmenprogramm – am besten von Bund und Ländern gemeinsam – aufgelegt werden. Für das Wattenmeerumfeld wären zum Beispiel Risikogebiete zu benennen und eine Priorisierung für die schrittweise Umsetzung vorzunehmen. Das könnte bis zum Deutschen Naturschutztag im Juni 2022 in Hannover erfolgen oder auf der Wattenmeerkonferenz vorgestellt werden können.

Bei allen Überlegungen muss stets im Vordergrund stehen, dass die im Meer versenkten Schadstoffe so schnell wie möglich entfernt werden müssen.

Der NHB bittet die Landesregierung um Auskunft darüber, welche nächsten Schritte sie zur Beseitigung der militärischen Altlasten in der Nordsee beabsichtigt.

## Fallen für Bremsen (Insecta, Tabanidae) im Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer

216/21

Auf die Anfrage des Niedersächsischen Heimatbundes (NHB) in der ROTEN MAPPE 2020 (207/20) zum Einsatz von sogenannten Bremsenfallen im Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ gab die Landesregierung in der WEISSEN MAPPE zu erkennen, dass ihr das dramatische Insektensterben bewusst ist und Schutzgebiete wie der Nationalpark eine herausgehobene Stellung für den Erhalt von Tier- und Pflanzenarten und die Weiterentwicklung natürlicher Lebensbedingungen und -abläufe einnehmen. Sie wies aber ebenfalls darauf hin, dass die Aspekte Tiergesundheit und Tierschutz gegenüber dem Insektenschutz abzuwägen sind.

Der Einsatz von sogenannten Bremsenfallen im Zuge einer tiergerechten Tierhaltung bei einer ordnungsgemäßen Viehwirtschaft zur Vermeidung von Erkrankungen und Schmerzen wird vom NHB nicht in Abrede gestellt, In einem Nationalpark aber sollte er, wie in der Antwort der Landesregierung richtig bemerkt, auf ein Mindestmaß beschränkt sein und vor allem kontrolliert werden. Dazu müssen die Anzahl der Fallen und deren Aufstellungsorte der zuständigen Aufsichtsbehörde bekannt sein und gemeldet werden. Das ist derzeit nicht der Fall. Im Übrigen

wird eine viehwirtschaftliche Nutzung auf den Ostfriesischen Inseln nur in sehr eingeschränktem Maße durchgeführt, sie betrifft vor allem die Pferdehaltung für Fuhrbetriebe und die Reiterei. In Dünenbereichen haben Bremsenfallen, wie auf Spiekeroog beobachtet, nichts verloren.

Überdies gibt es Zweifel an der Fängigkeit und Selektivität von Bremsenfallen. Eine kürzlich veröffentlichte Studie aus Nordrhein-Westfalen hatte zum Ergebnis, dass der Anteil der Bremsen an gefangenen Individuen weniger als 4 Prozent betrug, darunter keine einzige Pferdebremse (*Tabanus sudeticus*) (JÄCKEL, N., KRAEMER, M. WALTER, B. & H. MEINING, 2020: Bremsenfallen – ein überflüssiger (und wahrscheinlich illegaler) Beitrag zum Insektensterben. – Natur und Landschaft 3). Das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen hat daraufhin die Naturschutzbehörden per Erlass angewiesen sicherzustellen, dass Bremsenfallen nicht innerhalb von Nationalparks, FFH- oder Naturschutzgebieten oder eines gesetzlich geschützten Biotops aufgestellt werden. In allen anderen Gebieten ist der Einsatz von Bremsenfallen auf den Zeitraum von 1. Juni bis 15. September zu beschränken.

Die Niedersächsische Landesregierung ist deshalb aufgefordert, den Einsatz von Bremsenfallen in strengen Schutzgebieten stark einzuschränken und genehmigungspflichtig zu machen.

## KULTURLANDSCHAFT

### Planung einer 380-kV-Freileitung im Bereich der denkmalgeschützten Schlossanlage Schelenburg, Landkreis Osnabrück

250/21

Um den Strom aus den Windenergieanlagen der Offshore-Gebiete in der Nordsee und der Küstenregion zu den Abnehmern ins Binnenland zu führen, wird derzeit unter großem zeitlichen Druck der Ausbau des Leitungsnetzes vorangetrieben. Eine der geplanten Nord-Süd-Verbindungen, die 380-kV-Höchstspannungsleitung von Wehrendorf nach Gütersloh, soll im Abschnitt Wehrendorf (Bad Essen) – Umspannungswerk Lüstringen (Osnabrück) gemäß der Landesplanerischen Feststellung des Amtes für regionale Landentwicklung Weser-Ems vom 28.5.2020 nordwestlich von Schleddehausen als Freileitung in deutlicher Sichtweite an der Schlossanlage der Schelenburg vorbeigeführt werden (Korridor B).

Neben anderen Verbänden hat sich der Niedersächsische Heimatbund (NHB) im Rahmen der naturschutzrechtlichen Verbandsbeteiligung gegen diese Trasse ausgesprochen, weil sie seiner Meinung nach zu einer unzulässigen erheblichen Verunstaltung der historischen Kulturlandschaft der denkmalgeschützten Schlossanlage führen wird. Zudem quert die Trasse das FFH-Gebiet „Mausohr-Jagdgebiet Belm“, das besonders geschützte Biotop „Teichhaus“ und den Biotopverbund „Westermoorbach“. Für deren Schutzgüter (u.a. Vorkommen von Fledermäusen, Rotmilan, Eisvogel, Kiebitz und Uhu) ist ebenfalls mit erheblichen Beeinträchtigungen durch die Freileitung zu rechnen.

Die von der Raumordnungsbehörde getroffene Trassenwahl ist für den NHB nicht nachvollziehbar, besonders mit Blick auf die Stellungnahmen der Unteren Denkmalschutzbehörde (UDB) des Landkreises Osnabrück und des Landesamtes für Denkmalpflege (NLD, Regionalreferat Oldenburg), in denen auf die „überregionale Bedeutung der Schlossanlage“ und ihre „weitreichende, landschaftsprägende Wirkung“ verwiesen wird.

„Die Visualisierungen zeigen,“ so das NLD in seiner Stellungnahme vom 20.3.2020, „dass die geplante 380-kV-Höchstspannungsanlage Korridor B aus den verschiedenen Blickrichtungen deutlich im Zusammenhang mit der Schlossanlage sichtbar werden würde. Insbesondere beim Blick aus Süden und vom Ortsrand von Schleddehausen aus Osten würde die Stromleitung die Schlossansicht deutlich sichtbar überragen. Aufgrund der Höhe und technischen Erscheinung der Höchstspannungsleitung sowie die Nähe des Korridors B zur Schelenburg entsteht ein Widerspruch zum Maßstab des Baudenkmals und eine erhebliche Beeinträchtigung für das Erscheinungsbild und die Wirkung dieser in die Kulturlandschaft eingebetteten Schlossanlage. Die gebotene Achtung gegenüber den Werten des Baudenkmals ist nicht gegeben.“

Dabei ist der Baumbestand der Schelenburg nicht als visuelle Barriere oder Abschirmung anzunehmen, die den Umgebungsschutz auf den Nahbereich um das Schloss begrenzen. Vielmehr bildet der Baumbestand eine Einheit mit der Schlossanlage und ist Teil des Baudenkmals.

[...]

*Im vorliegenden Fall gibt es mit dem Korridor C eine Variante, die den Denkmalwert der Schlossanlage Schelenburg nicht beeinträchtigen würde. Auch die Erdverkabelung der aktuell favorisierten Trasse B im Bereich der Schelenburg wäre aus Sicht der Abteilung Bau- und Kunstdenkmalpflege eine Option, um die o.g. visuellen Beeinträchtigungen zu vermeiden.*

Zusammenfassend legt das NLD dar, dass sie die Auffassung der UNB teile, dass die geplante Trasse B „für die landschaftsprägende Wirkung und Integrität der Schlossanlage Schelenburg aus denkmalpflegerischer Sicht grundsätzliche und erhebliche Beeinträchtigung darstellt und damit dem öffentlichen Interesse an der Erhaltung des authentischen Überlieferungszustandes entgegensteht“.

Aufgrund dieser Einwände verfügte die Raumordnungsbehörde in der Landesplanerischen Feststellung mit der Maßgabe 1, dass im derzeit laufenden Planfeststellungsverfahren geprüft werden soll, ob bei einer Leitungsführung in Freileitungsbauweise kleinräumig und westlich außerhalb von Korridor B eine Vereinbarkeit mit den Vorgaben des Denkmalschutzes erreicht werden kann. Sollte dies der Fall sein, aber aufgrund der aus der Verschiebung resultierenden Annäherung an Wohngebäuden eine Teilerdverkabelung notwendig werden, dann sollte die Erdverkabelung auch den Bereich um die Schlossanlage einbeziehen.

Der NHB vertritt die Ansicht, dass eine „kleinräumige“ Leitungsverlegung nicht zu einer Vereinbarkeit in der offenen, parkartigen Kulturlandschaft, in der sich die Schlossanlage befindet, führen wird; dazu ist die visuelle Dominanz der geplanten Freileitung zu sehr prägend. Stattdessen vertritt der NHB die Ansicht, dass durch Realisierung des Korridors C die Konflikte sowohl mit dem Denkmalschutz als auch mit dem Naturschutz zu vermeiden sind.

Der Korridor C führt von der Engstelle 10 bei Wissingen östlich um Schleddehausen – und damit weit südöstlich von der Schlossanlage – herum, und zwar etwa 5 km auf einer seit 1928 bestehenden Freileitungstrasse. Die mit dem Ausbau auf der Trasse verbundenen zusätzlichen Konflikte könnten durch eine Weiterführung der für die Engstelle ohnehin vorgesehenen etwa 1 km langen Erdverkabelung nach Osten hin vermieden werden. Zudem könnte die 220-kV-Bestandsleitung mit der geplanten 380-kV-Leitung in diesem Abschnitt zusammen unter die Erde gelegt werden. Damit könnten sowohl die Natur durch die Verschmälerung des existierenden Schutzstreifens im Wald, als auch die Anwohner der Bestandstrasse entlastet werden.

Dieser Vorteil wurde von der Raumordnungsbehörde leider nicht hinreichend gewürdigt. Beim Vergleich der Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt blieb dieser Aspekt unberücksichtigt, stattdessen wurde ein leichter Vorteil für Korridor B konstatiert. Als gewichtiges Argument gegen Trasse C führte die Raumordnungsbehörde ferner die Querung der Schutzzone II eines Wasserschutzgebietes an. Von Trasse B hingegen sind jedoch gleich alle drei Schutzzonen betroffen.

Für das derzeit laufende Planfeststellungsverfahren ist zu befürchten, dass die Freileitung auf der Vorzugstrasse B im Zick-

Zack-Verlauf geführt wird, um die Auslösefaktoren für eine Erdverkabelung gemäß Maßgabe 1 zu umgehen und den Forderungen der Denkmalbehörde vermeintlich zu entsprechen. Ein solcher Trassenverlauf würde die Auswirkungen des Bauvorhabens auf die Landschaft allerdings noch verschlimmern.

Der NHB bittet die Landesregierung nachdrücklich darum, die Energiewende natur- und sozialverträglich – das heißt, auch denkmalverträglich – umzusetzen, vor allem, wenn hier die Möglichkeiten wie dargelegt gegeben sind.

Im vorliegenden Fall wäre eine Konfliktbehebung möglich, entweder durch die oben beschriebene Nutzung der 220-kV-Bestandstrasse C oder durch die Erdverkabelung im Korridor B um die Schelenburg herum. Da die gesamte Leitungsstrecke nach EnLAG § 2, Abs. 2 als Pilotvorhaben für die Erprobung von Erdverkabelung ausgewiesen ist, liegt im Falle des Korridors B eine Reihe von Auslösekriterien (FFH-Schutzgebiet, § 30-Biotop, Annäherung an Wohnbebauung im Außenbereich unter 200 m) gemäß dieser gesetzlichen Vorschrift vor.

Wir bitten die Landesregierung, sich für die Umsetzung dieser Alternativen einzusetzen.

### **Die Geringschätzung des Landschaftsbildes bei der Bewertung von Eingriffsvorhaben zur Errichtung von Windkraftanlagen**

251/21

In der ROTEN MAPPE 2020 (213/20) wies der Niedersächsische Heimatbund (NHB) darauf hin, dass die naturschutzrechtliche Möglichkeit von Ersatzzahlungen bei einem weiteren Ausbau der Windkraftnutzung zu einer fortschreitenden Verschlechterung des niedersächsischen Landschaftsbildes führen wird, ohne dass erkennbar ist, dass darauf reagiert und gegengesteuert wird. Aus Sicht des NHB hat sich die Praxis der Ersatzgeldzahlung zwar bewährt. Bei dem mittlerweile erreichten Grad der Überprägung der verschiedenen Naturräume erscheint es aus Sicht des NHB nunmehr aber dringend notwendig, geeignete Programme und Maßnahmen zu entwickeln, die die Qualitäten der charakteristischen niedersächsischen Landschaften einhergehend mit der weiteren Flächeninanspruchnahme durch die Windkraftwirtschaft gezielt stärken. Dazu könnte auch die Verwendung des Ersatzgeldes durch untergesetzliche Regelungen so ausgerichtet werden, dass sie dem Schutzgut Landschaft(-sbild) zielgerichteter zugutekommt.

Der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten und Naturschutz (NLWK) hat im Jahr 2020 in Zusammenarbeit mit der Fachgruppe Kulturlandschaft des NHB eine Arbeitshilfe für die Landschaftsrahmenplanung der unteren Naturschutzbehörden erstellt, die bislang kaum genutzte Möglichkeiten aufzeigt, wie insbesondere bei Landschaftsbildeinheiten einer mittleren Wertigkeit Aufwertungspotenziale genutzt werden können. Historische Elemente der naturraumtypischen Kulturlandschaft, die nur noch lückenhaft oder in Ansätzen vorhanden sind, können die Basis für eine Wiederherstellung eines höherwertigen Landschaftsbildes sein, das zwar nicht als landschaftsgerechte Neugestaltung im Sinne der Eingriffsregelung

zu verstehen ist, aber bestehende Beeinträchtigungen mindern kann. Augenfällige Beispiele sind halboffene Landschaftstypen wie ehemalige Heckenlandschaften in den Flussmarschen sowie ehemalige Wallheckenlandschaften der Geestgebiete, für die es auf Kreisebene ja auch bereits eigene Förderprogramme gibt.

Vor diesem Hintergrund und unter Bezug auf die Antwort der Landesregierung in der WEISSEN MAPPE 2020 (213/20) fragt der NHB die Landesregierung nunmehr:

1. Stimmt die Landesregierung der Sichtweise des NHB zu, dass die Ziele des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) für das Schutzgut Landschaft(-sbild) bei einem intensivierten Ausbau der Windkraftwirtschaft und einer fortgesetzten alleinigen Reaktion auf Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes mittels Ersatzgeldzahlung verfehlt werden, weil dies bei einer nicht auf das Schutzgut Landschaft(-sbild) bezogenen Verwendung unweigerlich zu einem fortschreitenden Qualitätsverlust hinsichtlich Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswerts der Landschaft führt?
2. Versteht der NHB die Antwort der Landesregierung in der WEISSEN MAPPE 2020 dahingehend richtig, dass die Landesregierung bisher keine Handhabe erkannt hat, dem fortschreitenden Qualitätsverlust des niedersächsischen Landschaftsbildes mit neuen Handlungsansätzen entgegenzuwirken und bereit ist, dies als Gegebenheit hinzunehmen?
3. In ihrer Antwort in der WEISSEN MAPPE 2020 erwähnt die Landesregierung, dass sie das „Instrument für den bestmöglichen Interessenausgleich vor Ort und die Identifizierung der lokal bzw. regional verträglichsten Lösungen“ in der „Gesamträumlichen Planung auf kommunaler Ebene“ sieht. Meint die Landesregierung damit die kommunale Bauleitplanung oder die großräumigere Steuerung durch die Regionalplanung der Landkreise und kreisfreien Städte?
4. Wie sieht die Landesregierung die Auflage eines landesweiten Förderprogramms für die Kulturlandschaft und insbesondere für den Erhalt historischer Kulturlandschaften? Anknüpfungspunkt könnte die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen des Natur- und Artenschutzes und der Landschaftspflege (Richtlinie NAL) sein, die eine Förderung kulturlandschaftsbezogener Maßnahmen ermöglicht, aber bislang nicht mit einem landesweiten Konzept und einer passenden Programmatik verknüpft ist. Käme aus Sicht der Landesregierung auch eine untergesetzliche Ausrichtung von Ersatzgeldern auf das Schutzgut Landschaftsbild in Betracht?



*Kein Ort für Windkraftanlagen. Das Emmertal mit dem Schloss Hämelschenburg gilt als historische Kulturlandschaft von landesweiter Bedeutung und ist daher gemäß dem Bundesnaturschutzgesetz „... mit ihren Kultur- Bau- und Bodendenkmälern von Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren“. Foto A. Harms.*

## Gipskarstlandschaft im Südharz: Besserer Schutz oder mehr Gipsabbau? 252/21

In der ROTEN MAPPE 2020 (250/20) hat der Niedersächsische Heimatbund (NHB) die Einmaligkeit und internationale Bedeutung der Gipskarstlandschaft im Südharz als Hotspotregion des Artenschutzes herausgestellt und deren Schutz vor weiterem Gipsabbau gefordert. Die Landesregierung teilt in ihrer Antwort in der WEISSEN MAPPE 2020 „die Ausführungen des Heimatbundes zur Erhaltung der vom Gipsabbau bedrohten Landschaft“. Sie sieht es wie der NHB zudem geboten, die Recyclingquote für Gipsabfälle von derzeit 4,5 Prozent erheblich zu steigern.

Der NHB begrüßt die Einschätzung der Landesregierung, er hätte aber auch gern eine Stellungnahme zu seinen Anregungen bezüglich der Substitution des Rohstoffs Gips erhalten, denn hier liegt noch ein großes Einsparungspotential verborgen.

Welche Gefahr der Gipskarstlandschaft trotz des in den 1990er Jahren gefundenen „Gipskompromisses“ selbst in den Schutzgebieten droht, wird in der Zusammenstellung „Handlungsmöglichkeiten für den erleichterten Naturgips-Abbau auf Länderebene“ deutlich, die der Bundesverband der Gipsindustrie e.V. zur Umsetzung des Beschlusses der Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ (KWSB) auf seiner Internetseite veröffentlicht hat (<https://www.gips.de/aktuelles/detail/handlungsmoeglichkeiten-zur-umsetzung-des-kwsb-beschlusses/>, abgerufen am 26.1.2021). So soll u.a. selbst in europarechtlich streng geschützten NATURA 2000-Gebieten „eine umweltverträgliche Gewinnung von Naturgips in nicht-schützenswürdigen Teilbereichen“ ermöglicht werden.

Ein Gipsabbau in den Schutzgebieten darf nicht zugelassen werden, das gebieten schon die strengen europarechtlichen Vorgaben für die NATURA 2000 Gebiete. Vielmehr hält es der NHB für fachlich geboten, die bislang gesicherten Schutzgebiete um Pufferzonen zu erweitern, um die Gipssteinbrüche mit ihren z.T. schädigenden Einflüssen auf das Wasserregime des Karstgebietes auf Abstand zu halten. Karstgebiete sind über Jahrtausende durch Auslaugungsprozesse des anstehenden Gesteins entstanden und zeichnen sich durch eine komplexe, z.T. weiträumige unter- und obertägige Hydrologie aus. Ein Abbau des Kalkgesteins zerstört das komplexe Gefüge und damit die charakteristische Karstlandschaft.

Betroffen davon sind aber nicht nur für den Naturschutz wertvolle Arten und Lebensräume. Bisher zu wenig Beachtung fand, dass mit dem Gipsabbau auch eine historische Kulturlandschaft verloren geht, die in zwei Gebieten, dem Hainholz (HK67) bei Osterode am Harz und der Walkenrieder Kloster- und Gipskarstlandschaft (HK69) bei Bad Sachsa, von landesweiter Bedeutung ist (WIEGAND, C., 2019: Kulturlandschaftsräume und historische Kulturlandschaften landesweiter Bedeutung in Niedersachsen. – Naturschutz Landschaftspfl. Niedersachsen 49, p.

1-338). Ferner muss auf Reste der Unterkünfte von KZ-Häftlingen zwischen Walkenried und Ellrich sowie auf Überreste der ehemaligen innerdeutschen Grenze geachtet werden, die keineswegs durch einen Gipssteinbruch beseitigt werden dürfen.

Die Gipskarstlandschaft im Südharz muss auch für die Nachwelt erhalten bleiben. Sie ist deshalb in ihrer Gesamtheit zu schützen und nachhaltig zu entwickeln. Der NHB hält daher weiterhin an der wiederholt in der ROTEN MAPPE vorgetragene Forderung nach Einrichtung eines länderübergreifenden Biosphärenreservates fest. Sachsen-Anhalt hat seinen Gebietsanteil bereits als Biosphärenreservat „Karstlandschaft Südharz“ ausgewiesen, Thüringen hat dazu einen 3-jährigen Moderationsprozess durchgeführt und eine umfangreiche Gebietskulisse dafür erstellt, Niedersachsen sollte sich dem anschließen.

Der NHB bittet die Landesregierung um Auskunft zu folgenden Fragen:

- Welche Schritte sieht die Landesregierung zur weiteren Sicherung und Entwicklung der Gipskarstlandschaft vor, zum einen auf Landesebene, zum anderen gemeinsam mit den Ländern Sachsen-Anhalt und Thüringen?
- Steht die Landesregierung weiterhin zum „Gipskompromiss“ oder wird sie im neuen Landes-Raumordnungsprogramm weitere Vorranggebiete für den Gipsabbau im Südharz festlegen?
- Wird die Landesregierung den Abbau von Gips in den strengen Schutzgebieten (NATURA 2000 und Naturschutzgebiete) zulassen?
- Welche Maßnahmen zur Steigerung der Gips-Recyclingquote und zur Substitution des Rohstoffs Gips hält die Landesregierung für erforderlich? Welche Maßnahmen hat sie bereits in die Wege geleitet und welche sind geplant?



Der Gipsabbau im Südharz zerstört wertvolle Natur- und Kulturlandschaften. Foto: Stephan Röhl.

**Förderung regionaltypischer, gefährdeter Nutztierassen in Niedersachsen**

253/21

Nicht allein wild vorkommenden Tier- und Pflanzenarten sind in großer Zahl in ihren Beständen bedroht und stehen daher auf der „Roten Liste“. Die fortschreitende Intensivierung der Landwirtschaft hat auch zur Bestandsgefährdung alter, regionaler Nutztierassen geführt. Nach Auskunft der Arche-Region Flusslandschaft Elbe (ARFE, Stand 2019) mussten 2019 schon 170 Nutztierassen auf die „Rote Liste der Nutztierassen in Deutschland“ gesetzt werden, nur noch 11 Nutztierassen bilden die Grundlage der tierischen Produktion. Die alten Rassen erfüllen zwar nicht die Ansprüche einer auf Hochleistung abzielenden Landwirtschaft, sie sind durch Zucht aber an spezifische Anforderungen und regionale Bedürfnisse angepasst und bilden einen wertvollen Genpool. Auch sind sie Teil der historischen Kulturlandschaft, zu deren Vielfalt, Eigenart und Schönheit sie beigetragen haben, für deren Pflege sie heute aber viel zu wenig genutzt werden.

Die Notwendigkeit, „überkommene“ historische Nutztierassen zu erhalten, ist seit geraumer Zeit auch von der Politik anerkannt worden. So hat erst im Mai 2019 der Niedersächsische Landtag auf Antrag der Fraktionen von SPD und CDU die Entschließung zum „Erhalt alter und bedrohter Nutztierassen angemessen fördern!“ angenommen. Darin werden „die wertvollen Leistungen der Halterinnen und Halter für die Gesellschaft, Kulturlandschaft und unsere Umwelt“ ausdrücklich anerkannt (Landtagsdrucksache 18/4005, Seite 1-2). Im August 2020 erließ das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML) die „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Zucht und Erhaltung gefährdeter Nutztierassen“ (Nds. Mtbl. Nr. 35/2020, S. 742-743).

Der Niedersächsische Heimatbund (NHB) begrüßt dies sehr. In der Richtlinie nahm aber das ML die Forderung aus der Entschließung auf, „Züchter und Halter seltener Nutztierassen weiterhin effektiv zu fördern, wenn diese Zuchtbescheinigungen und damit die Eintragung in das Zuchtbuch vorweisen ...“ Diese Be-



Die Antwort der Niedersächsischen Landesregierung – sofern sie angesprochen ist – finden Sie unter denselben Kennziffern in der WEISSEN MAPPE.

dingungen sind aber in der Praxis ein großes Problem, denn die Kosten für die Körung und die Aufnahmegebühr sowie Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeitrag des entsprechenden Zuchtverbandes sind das Hindernis. Einige Arche-Betriebe halten fünf oder mehr gefährdete Nutzierrassen und züchten sie. Der Eintrag in das Herdbuch und die damit erforderliche Mitgliedschaft in den verschiedenen Zuchtverbänden sind zusätzliche finanzielle Belastungen für die zumeist an sich schon unrentable Haltung und Zucht.

Beispielsweise wurden 2019 in der ARFE vom Deutschen Schwarzbunten Niederungsring 88 Tiere gehalten, von diesen wurden aber nur die vier Kühe eines landeseigenen Arche-Betriebes im Herdbuch geführt. Aus Kostengründen werden die in weiteren privat geführten Arche-Betrieben (Haupterwerb, Nebenerwerb und Hobbyhaltung) gehaltenen und gezüchteten Deutschen Schwarzbunten Niederungsring nicht im Herdbuch geführt. Auf diese Weise bleibt die Förderung für das Gros des Bestandes aus.

Kritisch zu sehen ist auch die in der Richtlinie getroffene Auswahl der zu fördernden gefährdeten Nutzierrassen. Die Entschlie-

ßung des Niedersächsischen Landtages vom 18.06.2019 bezieht sich unter Punkt 3 auf „die in Niedersachsen beheimateten und geförderten Rassen“. Gemäß der Richtlinie gelten als förderfähig aber auch z.B. das Schwarzwälder Kaltblut und das Süddeutsche Kaltblut. Die Liste der zu fördernden Nutzierrassen sollte auf die in Niedersachsen gefährdeten regionaltypischen Rassen hin überprüft werden. Als Referenz bietet sich an die Publikation von HECKENROTH, H. (2019: Erhaltung gefährdeter Nutzierrassen am Beispiel der Arche-Region Flusslandschaft Elbe. – Inform. d. Naturschutz Niedersachs. 38: S. 116-162).

Der NHB bittet die Landesregierung, die Förderrichtlinien entsprechend den oben aufgeführten Anregungen zu überprüfen und ändern zu lassen. Ferner sollte für Landschaftspflegemaßnahmen, die mit öffentlichen Mitteln finanziert werden, vorweg der Einsatz von gefährdeten regionaltypischen Nutzierrassen (HECKENROTH, H. 2019: S. 144-145) geprüft werden. Solche Rassen sind, wenn es die Umstände erlauben, bevorzugt einzusetzen.

## DENKMALPFLEGE

### Bestandsaufnahme Untere Denkmalschutzbehörden 301/21

Die Unteren Denkmalschutzbehörden (UDSchB) spielen beim Vollzug des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) die wichtigste Rolle. Denn sie entscheiden in eigener Verantwortung über die Erteilung einer denkmalrechtlichen Genehmigung und beraten Bauherren, Architekten und Handwerker – kurz, sie bewältigen den gesamten denkmalpflegerischen Alltag mit privaten Denkmaleigentümern. Der Niedersächsische Heimatbund (NHB) hat diese Rolle und die Verlagerung von Entscheidungen vom Zentrum in die Fläche und von oben nach unten immer begrüßt, denn Probleme lassen sich besser vor Ort als aus der Ferne lösen ROTE MAPPE (201/98).

Zugleich hat der NHB verdeutlicht, dass die mit dieser Rolle verbundene Verantwortung nur wahrgenommen werden kann, wenn die entsprechende Kompetenz durch quantitativ und qualitativ ausreichende personelle Ausstattung überall gewährleistet ist. Denn jeder Denkmaleigentümer hat, wo auch immer sein Denkmal steht, das Recht auf gleich tiefe und breite Fachberatung und auf Entscheidungen, die nach einheitlichen Maßstäben gefällt werden. Das ist jedoch aufgrund der Verwaltungsstruktur nicht ohne weiteres vorauszusetzen; dafür sind die UDSchB in ihrem Zuschnitt zu verschieden und leider oft genug nur ungenügend mit lediglich einer Person besetzt.

In den meisten Landkreisen gibt es eine oder zwei UDSchB. Am anderen Ende der Verhältnisse steht die Region Hannover mit 13 UDSchB. Hier wie auch sonst im Lande reicht die Größenordnung von Schwergewichten – etwa Stadt Hannover mit über 500.000 Einwohnern – bis hin zu Kleinstädten mit um die 20.000 Einwohnern – etwa Holzminden. Außerdem schwankt die Zahl der Denkmale bzw. die Denkmaldichte stark. Ebenso unterschiedlich bewerten unsere Mitglieder oder Bürger das Wirken der UDSchB überwiegend positiv, nicht selten aber auch negativ.

Um zu belastbaren Aussagen zu kommen, wie die genannten Parameter untereinander korrelieren und welche Auswirkungen sie auf die Wahrnehmung der Aufgaben haben, ist es notwendig, eine genaue Übersicht über diese Verhältnisse, also die Ausstattung der UDSchB zu erhalten. Das gilt umso mehr, als sich die Aufgaben der Kommunen nach der Verwaltungsreform von 2005 mit der Auflösung der Bezirksregierungen (als Obere Denkmalschutzbehörden) deutlich intensiviert haben. Eine solche Erfassung hat der NHB mehrfach gefordert und ausführlich begründet (RM 301/04 mit Kriterien für eine Stärkung der UDSchB, RM 301/07, RM 301/08, RM 302/09, RM 302/10, RM 301/11, RM 301/12, RM 305/15, RM 301/16, und RM 301/20). Das alles muss deshalb nicht noch einmal wiederholt werden, zumal die Landesregierung die Einsicht in die Notwendigkeit einer Erhebung mit dem NHB teilt und ihre Durchführung schon früh in Aussicht stellte WEISSE MAPPE (101/07 und 301/07).

Dieses Versprechen ist zwar leicht variiert öfters wiederholt, aber bis jetzt nicht eingelöst worden. Dafür hat die Landesregierung

immer wieder neue Umstände als Gründe angeführt. 2007 sollte zunächst eine Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden gesucht werden (WM 301/07). Dies gelang auch prinzipiell, doch 2008 musste die systematische Erhebung – nach Auffassung des NHB eine Grundlage für die Fachaufsicht – hinter der Bearbeitung fachaufsichtlicher Einzelfälle zurückstehen (WM 301/08). So blieb es auch 2009, aber dafür wurde eine Gesamtevaluation der Denkmalschutz- und Pflegebehörden frühestens für 2010 angekündigt. 2010 wurde dazu die Abstimmung mit dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege (NLD) und abermals den kommunalen Spitzenverbänden gesucht (WM 302/10). Das gelang auch diesmal, und 2011 wurde die Vergabe dieser Evaluation an eine Fachfirma geplant (WM 301/11). Dann kam jedoch die Novellierung des NDSchG dazwischen, und die Durchführung der Evaluation wurde für den Zeitraum vom 1.1.2013 bis zum 31.12.2013 als sinnvoll angesehen (WM 301/12). In den beiden Folgejahren hörte man nichts davon, aber 2015 wurde das Projekt auf Landesebene zugunsten einer Diskussion für eine bundesweite Evaluation zurückgestellt (WM 305/15). Nachdem dieses ambitionierte Projekt dann doch nicht weiter verfolgt wurde, sollte die Erhebung auf Landesebene 2016/2017 erfolgen (WM 301/16). Auf eine 2020 erfolgte Erinnerung an diese Zusage ist die Landesregierung leider nicht mehr eigens eingegangen (RM/WM 301/20).

Der Verlauf dieser ergebnislosen Diskussion weckt Zweifel an der Ernsthaftigkeit, mit der die Landesregierung die Notwendigkeit einer Bestandsaufnahme akzeptiert und ihre Durchführung zugesagt hat. Diese Zweifel werden genährt durch zwei Ansichten der Landesregierung, die sie in diesem Zeitraum ebenfalls wiederholt äußerte. Sie erweckt nämlich den Eindruck, gar keinen Einfluss auf die Ausstattung der UDSchB nehmen zu können (oder zu wollen?), da dies in die Personalhoheit der Kommunen falle (WM 301/06, WM 302/17, WM 301/20). Im übertragenen Wirkungskreis hat die Landesregierung jedoch nicht nur das Recht, sondern die Pflicht, die ordentliche Erfüllung der übertragenen Aufgabe zu garantieren. Der kommunale Finanzausgleich und die Fachaufsicht geben ihr die Mittel an die Hand, einen angemessenen Stellenumfang und eine angemessene Stellenbesetzung durchzusetzen – letzteres selbstverständlich nicht bei der Auswahl einer bestimmten Person, wohl aber indem sie die fachlichen Kriterien für die Stellenbesetzung definiert. Geeignete Kriterien hatte der NHB vorgeschlagen, ohne dass die Landesregierung darauf eingegangen wäre (RM/WM 302/17).

Allerdings ist die Landesregierung offenbar ohnehin der Auffassung, dass das Problem eigentlich gar nicht existiere, und behauptet, dass die UDSchB fachlich angemessen besetzt seien, weil dies in der Niedersächsischen Bauordnung vorgeschrieben sei (NBauO § 57, Abs. 4; WM 305/15, WM 301/16, WM 302/17, WM 301/20). Dass die in der NBauO genannten „erforderlichen Kenntnisse der Bautechnik, der Baugestaltung und des öffentlichen Baurechts“ die speziellen, für Denkmalschutz und -pflege erforderlichen Kenntnisse automatisch einschließen sollten, ist keineswegs einzusehen und schon nach unserer Kenntnis der gewöhnlichen Studiengänge eher unwahrscheinlich.

Im Bereich der Bodendenkmalpflege sieht die Landesregierung das anders. Hier hat sie eine in ihrer Einfachheit und Wirksamkeit geradezu elegante Lösung gefunden, indem nur die UDSchB, die archäologisches Fachpersonal besitzen, von der Pflicht zur Behemmensherstellung mit dem NLD befreit sind. Diese Regel hat auch zu innovativen Lösungen geführt, wenn kleinere Kommunalverwaltungen im Verbund gemeinsam Fachpersonal bereitstellen. Die Aufgaben der Bau- und Kunstdenkmalpflege sind aber genauso komplex und bedürfen genauso spezialisierter Kenntnisse, beispielsweise:

- Fachwerkkonstruktionen
- ländliche Haustypen
- Industrieanlagen
- Mühlenbau
- historische Dachdeckungen
- Raumfassungen
- und anderes mehr.

Deshalb ist eine unterschiedliche Behandlung der beiden Fachbereiche nicht nachvollziehbar. Es bleibt unklar, woher die Landesregierung „als oberste Denkmalschutzbehörde ausreichend Kenntnis über die Arbeit der unteren Denkmalschutzbehörden im Bereich Baudenkmalpflege [besitzt], um eine von der Archäologie abweichende Regelung im § 20 Abs. 2 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG) verantworten zu können“ (WM 301/12), solange sie die Fakten dazu nicht systematisch erhebt.

Für diese Aussage, für eine landesweit gleich effektive Denkmalpflege und für Entscheidungen über Struktur und Zusammenarbeit der betroffenen Behörden ist diese Faktenkenntnis über die quantitative und qualitative Ausstattung der UDSchB unabdingbar. Deshalb fragen wir die Landesregierung, wann sie die seit langem zugesagte Erhebung tatsächlich durchführen wird und ihrer Fachaufsicht gerecht werden wird.

### **Niedersachsens Schlösser in Not** 302/21

Das Niedersächsische Denkmalschutzgesetz aus dem Jahre 1978 verpflichtet mit Paragraph 6 insbesondere Eigentümer zum Erhalt der Kulturdenkmale. Dies hat Tradition, denn schon die alten Denkmalschutzgesetze aus dem frühen 20. Jahrhundert wie jenes für das Großherzogtum Oldenburg von 1911 zeichneten diesen Weg vor. Das ist zum einen verständlich, da somit diejenigen in der Verantwortung stehen, die durch ihr tägliches Tun in entscheidender Weise die Objekte beeinflussen, zum anderen ist den Eigentümern damit jedoch eine Last aufgebürdet, die sie vielfach jedoch nicht bewältigen können. Bereits damals zeichnete sich ab, dass auf diese Weise bedeutende Kulturdenkmale auf der Strecke bleiben würden, weshalb die Möglichkeit der staatlichen Förderung von erhaltenden Maßnahmen eingeführt wurde. Diese bewegt sich allerdings seit Jahrzehnten in Niedersachsen im Bereich einer symbolischen Größenordnung. Eigentümer werden stattdessen an Drittmittelgeber wie Stiftungen verwiesen und dürfen auf Programme des Bundes und der Europäischen Union hoffen.

Obwohl Kulturdenkmale und deren Erhalt mittlerweile vor dem Hintergrund einer touristischen Entwicklung des Landes nicht nur in ihrem Nutzen entdeckt, sondern zunehmend auch geschätzt werden, stehen hochbedeutende Kulturdenkmale leer, warten seit Jahrzehnten auf Sanierung oder sind schon dem Verfall preisgegeben. Vielfach entsteht der Eindruck, dass diese Objekte bereits aufgegeben wurden und nur noch abgewartet wird, bis ein Schlussstrich gezogen werden kann. Dass dieses Schicksal in Niedersachsen sogar Schlössern und Herrenhäusern und damit verbunden dem gesamten Ensemble aus Wirtschaftsgebäuden und Parks droht, muss nachdenklich machen.

Schloss Oldershausen aus der Mitte des 19. Jahrhunderts im Landkreis Northeim ist zum Beispiel eines jener schmerzlichen Fälle, das heute aufgrund seines bejammernswerten Zustandes im Internet als Lost-place gehandelt wird und damit bereits eine traurige Berühmtheit geworden ist. Auch die aus der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts stammende Schlossanlage in Wrisbergholzen im Landkreis Hildesheim verfällt zunehmend und droht ebenfalls, von der Landkarte zu verschwinden. Das Jagdschloss Göhrde, ebenfalls aus der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts, steht genauso leer wie Schloss Ringelheim, das Anfang des 19. Jahrhunderts aus einem Kloster entwickelt und später zu einer Erholungsstätte umgenutzt wurde. Seit vielen Jahren bleibt bei diesen Objekten der Unterhalt aus, verfällt die Substanz und wird Vandalismus begünstigt. Sogar der Erichsburg aus dem frühen 16. Jahrhundert konnte bisher keine sichere Zukunft bereitet werden. Bei all diesen Anlagen sind zudem zahlreiche Wirtschaftsgebäude sowie umfangreiche Parks und Gärten mit ihren wichtigen Ausstattungselementen vorhanden, doch verschwinden sie zunehmend im Dickicht der Verwahrlosung.

Muss es tatsächlich dazu kommen, dass ihnen wie beim Herrenhaus in Sudweyhe, einem kleinen, aber doch bedeutenden Dokument des Barock, mit dem Bagger ein Ende bereitet wird? Vor dem Hintergrund vieler geretteter Objekte ist unverständlich, warum es den Verantwortlichen teilweise über Jahrzehnte nicht gelingt, eine Nutzung zu finden und für die Instandsetzung zu sorgen. Eine kritische Analyse dieses Zustandes ist angebracht. Auch da sich abzeichnet, dass es vielen privaten Trägern schwerfallen wird, größere Schlösser und ehemalige Residenzen wie zum Beispiel die Marienburg in der Region Hannover oder das Schloss in Rastede im Landkreis Ammerland auf Dauer zu sichern, wächst zusehends eine große gesellschaftliche Aufgabe heran, die nicht durch Geldtransfer allein zu lösen ist. Ebenso fällt es auch kommunalen Trägern wie etwa dem Landkreis Holzminden mit seinem Schloss Bevern zunehmend schwer, angesichts der vielen anderen wichtigen Pflichtaufgaben der Daseinsvorsorge ihr kulturelles Erbe dauerhaft zu sichern. Es hat sich gezeigt, dass der Markt es nicht richten wird und, ganz im Gegenteil, viele in der Vergangenheit als Rettung erachtete Investitionsmodelle sich als Bumerang für einen denkmalgerechten Erhalt erwiesen haben.

Niedersachsen ist auch ein Land der Schlösser. Sie stehen für eine vielgestaltige Vergangenheit mit blühendem kulturellem Leben. Neben den zahlreichen Kirchen und Klöstern, den Burgen und Rathäusern, den Museen und Theatern sind sie die Leuchttürme

kultureller Schaffenskraft. Sie ziehen Besucher an und können in anschaulicher Weise über Leben in früheren Zeiten informieren.

Der Erhalt unseres kulturellen Erbes, zu dem Schlösser und Herrensitze ohne Zweifel gehören, ist ein gesamtgesellschaftlicher Willen, er ist eine öffentliche Aufgabe, wie aus Paragraf zwei des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes unmissverständlich hervorgeht. Der Niedersächsische Heimatbund (NHB) ist sich sicher, dass auch gegenwärtig, wie aus vielen Anfragen hervorgeht, in der Gesellschaft kein Verständnis dafür besteht, wichtige Kulturdenkmale untergehen zu lassen.

Der NHB fordert deshalb die Landesregierung dringend dazu auf, das staatliche Engagement hinsichtlich der Rettung von hoch bedeutenden Zeugnissen der Vergangenheit deutlich zu intensivieren und gemeinsam mit anderen öffentlichen Verantwortungsträgern Lösungen zu suchen, um private Eigentümerinnen und Eigentümer nicht mit der Pflicht zum Erhalt alleine stehen zu lassen. Der NHB bietet der Landesregierung seine Unterstützung an, neue Modelle zur Rettung von Kulturdenkmälern zu entwickeln. Brauchen wir eine Stiftung niedersächsischer Schlösser und Gärten?

### Historische Gärten haben ein Existenzrecht

303/21

Dem Niedersächsischen Heimatbund (NHB) wird zunehmend davon berichtet, dass Interessen des Arten- und Biotopschutzes wie auch des Waldschutzes mit dem Interesse der Erhaltung historischer Parks und Gärten konkurrieren. So werden immer wieder die Aufgaben insbesondere des Landschafts- und Naturschutzes sowie der Waldentwicklung über die rechtliche Verpflichtung von Eigentümerinnen und Eigentümer gestellt, ihre denkmalgeschützten Gärten zu pflegen und zu erhalten. Öffentliche Verantwortungsträger werden bei dieser Priorisierung von privaten Naturschutzvereinen sekundiert. Vielfach ist nicht einmal mehr eine normale Instandhaltung von Gärten möglich, da die Gesetzgebung immer häufiger zu Ungunsten von Pflege und Erhalt so genannter Gartendenkmale ausgelegt wird.

Gärten müssen gepflegt werden, wenn sie erhalten werden sollen. Auch bedarf es gelegentlich einer umfangreicheren Maßnahme, zum Beispiel wenn Pflege aufgeholt werden muss oder im Zuge der Verkehrssicherungspflicht eine Instandsetzung notwendig wird. Nachhaltige Veränderungen des Landschaftsbildes oder artenschutzrelevante Eingriffe sind damit, wenn überhaupt, in relevantem Maße nicht verbunden. Dennoch belegt zum Beispiel die Region Hannover den Rückschnitt von Wildwuchs beim Kloster Wülfinghausen oder der Landkreis Wolfenbüttel die Entnahme von störenden Gehölzen im Destedter Gutspark mit strengen Auflagen, die hohe Kosten verursachen. Auch verweigerte die Stadt Hannover die Entnahme von Gehölzen im Zuge der denkmalgerechten Neugestaltung des Georgengartens oder der Instandsetzung des Friedhofs beim Kloster Marienwerder. Bei der Pflege des Eversten Holzes in Oldenburg werden eher Naturschutzinteressen verfolgt, indem heimischen Gehölzen Vorrang eingeräumt oder bei der Instandsetzung des kleinen Parks bei der Agathenburg Maßnahmen auf ein Mini-

mum reduziert werden, da die Reduzierung von Biomasse vor dem Hintergrund der Klimaentwicklung kritisch gesehen wird. In diesen und vielen anderen Fällen, in denen historische Gärten zu Wäldern erklärt werden, handelt es sich nicht um fachlich begründete Vorbehalte, sondern um grundsätzliche Erwägungen, denen die spezifische Legitimation fehlt.

Denkmalschutz und damit auch der Schutz historischer Gärten, der so genannten Gartendenkmale, ist hinsichtlich von Natur- und Artenschutz wie auch des Waldschutzes ein gleichwertiger öffentlicher Belang. Die gesetzlichen Regelungen sind deshalb in der Weise anzuwenden, dass auch der Schutz und Erhalt von Gartendenkmälern möglich ist. Sollten sich gegebenenfalls unterschiedliche Interessen am selben Objekt und zur selben Zeit gegenüberstehen, ist eine Abwägung vorzunehmen. Eine einseitige Durchsetzung von Interessen ohne eine fachliche Abwägung ist rechtlich nicht zulässig.

Das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege (NLD) und das damalige Niedersächsische Landesamt für Ökologie (NLÖ) hatten im Jahr 2000, versucht, einen vermeintlichen Gegensatz der unterschiedlichen Interessen aufzulösen. Die Ergebnisse der Veranstaltungsreihe wurden 2003 zusammengetragen in der Publikation „Gartendenkmalpflege und Naturschutz. Dokumentation einer Veranstaltungsreihe des NLD in Zusammenarbeit mit dem NLÖ im Jahr 2000 (= Gartendenkmalpflege in Niedersachsen.), Hannover 2003“. In der Diskussion über den Umgang mit den auftretenden Interessen von Natur- und Artenschutz, Waldschutz und Denkmalschutz sowie Denkmalpflege wurde am Beispiel aufgezeigt, dass Lösungen sogar für gemeinsame Wege gefunden werden können, wenn die spezifischen fachlichen Interessen gewertet werden und nicht allgemeine grundsätzliche Erwägungen Vorrang erhalten. Niemand kann Interesse daran haben, seltene und gefährdete Pflanzen und Tiere zu vernichten. Ebenso kann aber auch kein Interesse daran bestehen, den Erhalt historischer Gärten zu verhindern. Dies war offensichtlich die Maxime der damaligen Veranstalter: „In der Regel kann davon ausgegangen werden, dass innerhalb eines gesetzlich vorgegebenen Abstimmungsprozesses auch immer eine Lösung des sich darstellenden Problems zu finden ist,“ schrieben Dr. Christiane Segers-Glocke, Präsidentin des NLD, sowie Dr. Hanns-Jörg Dahl, Leitender Direktor beim NLÖ, in ihrer Einführung zur Dokumentation „Gartendenkmalpflege und Naturschutz“. Heute scheint sich die Sachlage jedoch anders darzustellen, wenn der Erhalt von Wildwuchs über die Pflege eines Kulturdenkmals gestellt wird.

Der NHB fragt sich, was es heute so schwierig macht, etwas umzusetzen, was vor zwanzig Jahren nicht nur möglich erschien, sondern als gesetzlich geboten erachtet wurde?

Zwar sind die gesetzlichen Regelungen weiterentwickelt worden, so beispielsweise das Naturschutzrecht durch die Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), die Implementierung von FFH- und EU-Vogelschutzrichtlinie oder die Waldgesetze, doch ist damit keine neue Gewichtung verbunden, die den Natur- und Artenschutz sowie den Waldschutz über das gleichberechtigte öffentliche Interesse an Denkmalpflege und Denkmalschutz heben würde.

Offensichtlich ist etwas in Schieflage geraten, das sich vor dem Hintergrund aktueller Diskussionen über Klimawandel und Artensterben in der engagierten Praxis entwickeln konnte. Die alten Denkmalschutzbestimmungen scheinen zunehmend demgegenüber in Nachteil zu geraten, zumal mit dem BNatschG bundesrechtliche mit landesrechtlichen Bestimmungen zu konkurrieren scheinen. Uns sind jedoch keine Fälle bekannt, bei denen die Anwendung der Gesetze zu einer Benachteiligung geschützter historischer Gärten führen müsste. Das Problem scheint im Gegenteil in der entwickelten individuellen Auslegung der Naturschutz- sowie Waldgesetzgebung durch Behördenvertreter\*innen sowie eines privat engagierten Personenkreises zu bestehen. Hier muss unbedingt für Klarheit gesorgt und der Entwicklung gegengesteuert werden.

Der NHB befürchtet, dass der ohnehin problematische Erhaltung denkmalgeschützter Parks und Gärten unter derartigen Bedingungen zukünftig noch schwieriger werden wird. Niedersachsen hat eine lange Tradition im Bemühen um das gartenkulturelle Erbe. Zahlreiche bedeutende historische Parks und Gärten sowie Friedhöfe und Alleen sind in den Denkmallisten des Landes verzeichnet. Sie bereichern unsere Umwelt, ihre Pflege machen sie zu nachhaltigen Orten mit hoher Biodiversität und Nachhaltigkeit in der Kulturlandschaft, wie verschiedene Forschungsprojekte bereits belegten, beispielsweise: Entwicklung von Kommunikations- und Umsetzungsstrategien zur Implementierung von Naturschutzziele in der Pflege historischer Parkanlagen der Technischen Universität Berlin, 2008 bis 2011 in Kooperation mit der Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg, herausgegeben vom Landesdenkmalamt Berlin und der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung Berlin. Der NHB appelliert deshalb an die Landesregierung, wieder auf einen sachgerechten Umgang mit diesen Kulturdenkmälern hinzuwirken, deren Existenz ansonsten in Gefahr gerät.

### **Die ehemaligen Produktions- und Wohnanlagen der Porzellanmanufaktur Fürstenberg weiter in Gefahr** 304/21

Wie um viele Schlösser und Herrensitze im Lande ROTEN MAPPE (302/21) sorgt sich der Niedersächsische Heimatbund (NHB) sehr um den Erhalt der einzigartigen, vergleichsweise gut erhaltenen ehemaligen Produktions- und Wohnanlagen der Porzellanmanufaktur Fürstenberg. Das Ensemble stammt aus der Frühzeit der Manufaktur (Bauzeit 1743 bis ca. 1753/55). Die Gebäude „Alte Mühle“, „Altes Brennhaus“ und das Wohngebäude „Von-Langen-Reihe“ sind anerkanntermaßen die ältesten erhaltenen Betriebsanlagen einer Porzellanmanufaktur in Europa, Denkmale von internationalem Rang.

Bereits 2014 wurde in der ROTEN MAPPE auf die problematische Situation des Ensembles hingewiesen (RM 304/14), erneut 2020 (RM 402/20). In ihren Antworten hat die Landesregierung die herausragende Bedeutung des Ensembles bestätigt und 2014 betont, es dränge „sich die denkmalgerechte Sanierung im Rahmen einer besuchergerechten Erschließung des Ursprungs der Porzellanmanufaktur in den Kulturdenkmälern Alte Brennerei, Alte Mühle sowie der historischen Arbeiterwohnungen geradezu auf. [...] Eine zentrale Rolle kommt dabei der Eigentümerin,

der Gemeinde Fürstenberg, zu. Unabhängig davon wird seitens des Landes weiterhin ebenso die Bedeutung dieser Kulturdenkmale betont, wie die Bereitschaft, bei der Sanierung des einzigartigen Ensembles zu unterstützen.“

In seiner Anfrage von 2014 hatte der NHB gefordert, „zunächst eine Notsicherung – vor allem der Dächer – vorzunehmen, damit sich der Zustand der Gebäude nicht weiter verschlechtert und sich die Kosten einer künftigen gründlichen Sanierung nicht unnötig erhöhen. Damit könnte die notwendige Zeit gewonnen werden, sich über ein Dokumentations- und Nutzungskonzept Gedanken zu machen und Finanzierungsquellen zu erschließen.“ Doch hat sich seither trotz eines sehr intensiven Engagements Ehrenamtlicher vor Ort nichts in Sachen Erschließung des Ensembles getan, im Gegenteil wird sehenden Auges sogar Substanzverlust toleriert.

Der rechtlich korrekte Hinweis, dass grundsätzlich der Eigentümer, hier die Gemeinde Fürstenberg in der Samtgemeinde Boffzen im Landkreis Holzminden, „für den Erhalt von Kulturdenkmälern [...] verpflichtet“ ist (RM 402/20), enthebt das Land unseres Erachtens jedoch nicht der Verantwortung, sich zumindest fachaufsichtlich und angesichts der Bedeutung des Ensembles aktiv um den Erhalt der Denkmale zu sorgen. Leider ist aber sowohl die Eigentümerseite mit der großen Aufgabe offenbar überfordert wie leider auch die Untere Denkmalschutzbehörde (UDSchB). In Fürstenberg scheinen die Verantwortlichen vor Ort selbst kleinere Erhaltungsmaßnahmen nicht in denkmalgerechter Weise umsetzen zu können. So hatte sich im vergangenen Jahr 2020 ergeben, dass der Zustand der bauzeitlichen Dacheindeckung aus ortstypischem Sollingsandstein auf der Schuppenzeile der Von-Langen-Reihe sehr marode war.

Bei einem Besuch der Präsidentin des Niedersächsischen Landesamtes für Denkmalpflege (NLD) in Fürstenberg stellte diese dem Bürgermeister gegenüber ausdrücklich fest, dass die notwendige Dachsanierung förderfähig sei und stellte Hilfe bei der Antragsstellung in Aussicht. Ein Besuch des Bürgermeisters bei der UDSchB des Landkreises fiel jedoch eher ernüchternd aus, da dort keine Bedenken herrschten, das bauzeitliche Dach zu beseitigen. Einige Wochen später fiel eine der Sandsteinplatten vom Dach, der Bürgermeister reagierte, indem er das gesamte Dach erneuern ließ. Von ehrenamtlicher Seite waren dem Bürgermeister im gleichen Zeitraum Adressen von Dachdeckern übermittelt worden, die ein Angebot für eine denkmalgerechte Sanierung des Daches abgegeben hatten. Die Kosten waren geringer als die Neueindeckung. So hat die Gemeinde mit ihrer nicht denkmalgerechten Neueindeckung konservierbare historische Substanz zu höheren Kosten als nötig unwiederbringlich zerstört.

2017 wurde mit öffentlichen Mitteln des Landes und mehrerer Stiftungen, darunter dem Grundeigentümer Stiftung Braunschweigerischer Kulturbesitz, das Schloss der Porzellanmanufaktur Fürstenberg nach einer mehrjährigen umfangreichen Modernisierung und einer kompletten Neugestaltung des Museums in Trägerschaft der eigens gegründeten Kulturgut Fürstenberg gGmbH wiedereröffnet.

Mit der Sanierung der Norddeutschen Landesbank hatte das Land vor gut einem Jahr die Porzellanmanufaktur in Fürstenberg über die Hannoversche Beteiligungsgesellschaft in Landesbesitz übernommen. Anfang Januar 2021 stellte der Ministerpräsident gegenüber der Presse fest: „Wir sind der Auffassung, dass wir solche kulturhistorisch wertvollen Institutionen erhalten sollten“, sagte Weil. Er warnte vor einem Ausverkauf von kulturellem Erbe.“ Mit diesem zu begrüßenden Engagement ist aber auch die Verantwortung des Landes für den Schutz dieses einmaligen Industriedenkmal gewachsen, denn zum kulturellen Erbe der frühen, seit über 270 Jahren kontinuierlichen Porzellanherstellung in Fürstenberg gehören die ältesten Anlagen der Manufaktur untrennbar dazu. Nicht zu unterschätzen ist auch das negative Bild der ungenutzten, leer stehenden Gebäude, das in der Bevölkerung das Verständnis für den kulturellen Wert der Denkmale schwinden lässt und es der Gemeinde zusehends erschwert, den vermeintlichen „Schandfleck“ im Ortskern zu verteidigen, weil jahrelang nichts passiert. Fünfzehn Jahre lang, seit dem Sensationsfund der ältesten Porzellanbrennöfen in Europa 2006, wurde die Verantwortung für dieses bedeutsame und einmalige Industriedenkmal zwischen den Verantwortungsträgern eher hin und her geschoben. Es ist höchste Zeit, das zu ändern.

2014 hatte das Land dem NHB geantwortet: „Für die vom NHB angemahnte Förderung der aktuellen Substanzschäden an der Alten Mühle und am Alten Brennhaus können erst dann Fördermittel im angemessenen Umfang bereitgestellt und eingeworben werden, wenn ein Konzept für eine langfristige Nutzung vorliegt. Eine zentrale Rolle kommt dabei der Eigentümerin, der Gemeinde Fürstenberg, zu.“ Dieser Weg hat sich als Sackgasse

erwiesen, weil der Eigentümer, wie die letzten Jahre gezeigt haben, nicht stark genug ist, um das geforderte Konzept allein ohne aktive Hilfe und Unterstützung von außen auf den Weg zu bringen, zumal die Konzepterstellung selbst noch forschende Vorarbeiten erfordert: Ein tragfähiges, zukunftsweisendes Konzept kann erst dann erstellt werden, wenn bekannt ist, was tatsächlich an und in den Gebäuden, aber auch im Boden verborgen erhalten ist.

Der NHB fordert daher die Landesregierung auf, die bereits 2014 zugesagte Unterstützung in die Tat umzusetzen und aktiv auf die kleine Gemeinde Fürstenberg im strukturschwachen Weserbergland zuzugehen, um sie im Verein mit den einschlägigen Stiftungen im Lande darin zu unterstützen, um:

1. die Substanz dieses Denkmalensembles von internationaler Bedeutung dauerhaft zu sichern;
2. wie bereits 2014 vom NHB (und seit 2006 in Fachkreisen) gefordert, eine wissenschaftliche Bauforschung zu initiieren, um die Aufgaben und Funktionsweisen der technischen Anlagen der von 1747/48 bis nach 1755 als Laboratorium und Brennöfen der Porzellanmanufaktur genutzten Gebäude „Alte Mühle“ und „Altes Brennhaus“ sowie des Wohngebäudes zu verstehen;
3. tragfähiges Entwicklungs- und Nutzungskonzept für das Ensemble zu entwickeln, z.B. als technikhistorisches, touristisch attraktives Dokumentationszentrum im Verein mit dem Museum im Schloss, als „Wohnen im Denkmal“ oder andere zukunftsweisende, das Kulturerbe in Wert setzende und zugleich schützende und pflegende Nutzungen zu finden.



*Die bauzeitliche Dacheindeckung aus ortstypischem Solling-Sandstein auf den Wirtschaftsbauten der Von-Langen-Reihe (Arbeiterhäuser) war im Jahr 2020 sanierungsbedürftig. Foto: S. Krabath.*



*Mit der nicht denkmalgerechten Neueindeckung der Schuppenzeile der Arbeiterwohnungen in Fürstenberg wurde historische Bausubstanz unwiederbringlich zerstört. Foto: S. Krabath.*

### Denkmalwert ignoriert: Heiligengeiststraße 24 in Oldenburg 305/21

Historische Bauten prägen Stadt- und Ortsbilder, setzen diese positiv voneinander ab. Historische Architektur vermittelt Orten und Städten Individualität und macht sie so voneinander unterscheidbar, gibt ihnen ein eigenes Gesicht. Kommunen, die ihre Altstädte oder historischen Ortskerne durch die oftmals ebenso kurzfristigen wie kurzfristigen Moden folgenden Zeitläufte erhalten haben, besitzen gegenüber anderen, denen Krieg und Katastrophen oder euphorische städtebauliche Leitideen wie die autogerechte Stadt ihre historische Identität genommen haben, einen klaren Wettbewerbsvorteil, der sie besonders zukunftsfest macht. Historische Gebäude oder Gebäudeensembles sind oftmals Sympathieträger, können gar Wahrzeichen einer Stadt werden. Historische Gebäude verfügen über ein besonderes Wohlfühlpotenzial und bieten Menschen eine herausragende Lebensqualität. Sie sind besonders dazu geeignet, Menschen dauerhaft zu beheimaten und nehmen positiven Einfluss darauf, dass Menschen an einem Ort oder in einer Stadt gerne wohnen und leben und bewirken, dass auch Besucher dort gerne einkaufen oder Urlaub machen. Damit zeitigt die Erhaltung historischer Architektur ganz direkt positive wirtschaftliche Folgen, was Kommunen mit austauschbaren Stadt- und Ortsbildern verwehrt ist.

Vor diesem Hintergrund kann es nur großes Unverständnis, tiefe Enttäuschung und auch Verärgerung nach sich ziehen, wenn Kommunen und allgemein die öffentliche Hand unsensibel oder gar rücksichtslos mit dem ihnen als Eigentümer oder Bauaufsicht anvertrauten baukulturellen Erbe umgehen. Dies betrifft nicht nur die unter Denkmalschutz gestellten und damit formal gegen Veränderung und Abbruch geschützten Bauten, sondern ganz besonders auch die vielen nicht im Denkmalverzeichnis

aufgeführten baulichen Anlagen von historischer Relevanz. Diese machen zusammen mit den denkmalgeschützten Bauten ein Stadt- oder Ortsbild erst aus. Sie sind deshalb nicht weniger wichtig und wertvoll und sind damit auch keineswegs einfach disponibel. Ihr Abriss sollte nur dann erfolgen, wenn dieser nach Prüfung aller Alternativen und auch der Bedeutung für das Gedächtnis eines Ortes unvermeidlich erscheint. Dabei sollten Kommunen bzw. die öffentliche Hand mit gutem Beispiel für alle privaten Eigentümer historischer Bauten vorangehen und grundsätzlich den Erhalt solcher städtebaulich wichtigen Gebäude favorisieren und unterstützen. Anlass dieser Eingabe ist der bevorstehende Abriss eines landes- und stadtgeschichtlich sowie städtebaulich bedeutsamen historischen Gebäudes, das die verantwortliche Kommune, die Stadt Oldenburg, dem Vernehmen nach kurzfristig wirtschaftlichen Interessen opfern will. Die Stadt entspricht damit dem Wunsch eines Großinvestors, der das Nachbargrundstück vom Land Niedersachsen erworben hat und meint, für sein geplantes Bauvorhaben über das angrenzende Grundstück ohne das betreffende Gebäude frei verfügen zu müssen. Es handelt sich bei dem Gebäude Heiligengeiststraße 24 um ein 1837 im klassizistischen Stil erbautes zweigeschossiges Wohnhaus mit Walmdach und fünf Fensterachsen. Erbaut und bewohnt hat es der Generalmajor Johann Ludwig Mosle (1794-1877), der wegen seines bedeutsamen politischen und diplomatischen Wirkens z.B. Aufnahme in der Deutschen Biographie (<https://www.deutsche-biographie.de/sfz65772.html>) fand. Mosles Bedeutung für das Land Oldenburg dokumentiert sich u.a. in seinem Engagement für den Bau des Hunte-Ems-Kanals, des Vorläufers des heutigen Küstenkanals. Aufgrund seiner herausragenden Verdienste für die Moorkultivierung trägt eine Ortschaft sogar seinen Namen (Moslesfehn). Sein repräsentatives Haus spiegelt in eindrucklicher Weise die stilvolle Wohnkultur des seinerzeitigen gehobenen Bürgertums in der großherzoglichen Residenzstadt nicht nur in der weitgehend ungestörten



1837 vom Generalmajor Johann Ludwig Mosle erbautes klassizistisches Wohnhaus an der Heiligengeiststr. 24 in Oldenburg. Foto: M. Schimek.

äußeren Architektur, sondern auch in der qualitätvollen bauzeitlichen Innenausstattung, die sich in seltener Weise bis heute erhalten hat. Die besondere Bedeutung ergibt sich darüber hinaus aus seiner Lage im Stadtgrundriss. Es ist das letzte erhalten gebliebene Gebäude der klassizistischen Erweiterung der Stadt in Richtung Pferdemarktkasernen und Gertrudenfriedhof (mit klassizistischem herzoglichem Mausoleum). Nur noch an diesem Gebäude lässt sich hier dieses für Oldenburg grundlegende, weil klassizistisch geprägte Kapitel seiner Stadtbaugeschichte ablesen.

Trotz einiger aufgrund mangelhaften Bauunterhalts bestehender Bauschäden erzwingt der bauliche Zustand des Gebäudes keinesfalls seinen Abriss. Eine architektonische Einbeziehung des Gebäudes in die anstehende Überplanung des Nachbargrundstücks erscheint gut möglich zu sein. Es ist daher überhaupt nicht nachvollziehbar, weshalb die Stadt Oldenburg, die ansonsten zu recht ihr klassizistisch geprägtes Stadtbild als identitätsstiftend anerkennt und erfolgreich nach außen vermarktet, sich nicht für den Erhalt dieses bedeutsamen Gebäudes einsetzt, sondern im Gegenteil seinen Abriss betreibt. Dieses verwundert umso mehr, als laut Niedersächsischem Denkmalschutzgesetz ein Gebäude allein schon aufgrund seiner denkmalwürdigen Eigenschaften und nicht erst nach Eintragung in eine Denkmalliste oder ein Denkmalverzeichnis ein schützenswertes Denkmal ist. Damit haben die Gesetzgeber\*innen die sich direkt darstellende Bedeutung gewürdigt und in den Mittelpunkt des Schutzzieles gerückt.

Der Niedersächsische Heimatbund bezweifelt, dass die offiziellen Sachwalter des Denkmalschutzes das öffentliche Interesse am Erhalt des Gebäudes Heilgengeiststraße 24 in Oldenburg tatsächlich in seiner Gesamtheit erfasst haben. Wir fordern deshalb die Landesregierung auf, ihre Pflicht zur Fachaufsicht wahrzunehmen und zur Rettung dieses bedeutenden klassizistischen Wohnhauses beizutragen.

### **Park der Villa Seeliger in Wolfenbüttel bewahren** 306/21

Bereits in der ersten Auflage der „Erfassung der historischen Gärten und Parks in der Bundesrepublik Deutschland“ des Deutschen Heimatbundes e.V. (heute Bund Heimat und Umwelt) aus dem Jahre 1985 war der Park der Villa Seeliger in Wolfenbüttel als erhaltenswerter historischer Garten gewertet worden. Seit 1974 im Besitz der Stadt Wolfenbüttel, ist die ursprünglich private Gartenanlage, westlich des berühmten Schlosses von Wolfenbüttel im Bereich der ehemaligen städtischen Fortifikation gelegen, zu einer öffentlichen Grünanlage umgenutzt worden. Zahlreiche öffentliche und private Interessen treffen hier mittlerweile aufeinander. Unmittelbar angrenzende Schulen und die eingebundene Landesmusikakademie Niedersachsen sowie angrenzende Wohnquartiere, aber auch der touristische Hotspot des Schlosses führen zu einer hohen Nutzungsdichte. Der Park erscheint dadurch heute eher ein Verkehrsknotenpunkt zu sein, als dass er seine ehemalige Qualität als gepflegte Grünanlage noch entfalten könnte.

Der Park der Villa Seeliger wurde in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts von der Familie Seeliger im Sinne bürgerlichen Repräsentationsstrebens zunächst im Zusammenhang mit dem so genannten kleinen Schloss und später mit der nach Plänen von Konrad Uhde 1898/1899 im Stil der Neorenaissance errichteten Villa entwickelt. Seine Reifephase erreichte der Park in dieser Zeit um 1900, als der Bankier Louis Seeliger hier nicht nur den weiträumigen, landschaftlich gestalteten Villenpark ausbauen ließ, sondern auch in typischer Weise der Zeit großflächige Gemüse- und Obstgärten betrieb. Leider sind diese heute überbaut oder in anderer Weise genutzt, doch blieben Villa und Park als bedeutende Zeugnisse der Bau- und Gartenkunst grundsätzlich erhalten.

Die Einrichtung der Landesmusikakademie Niedersachsen in diesem Quartier, auch unter Nutzung der Villa Seeliger, erschien als Chance für den Erhalt der Gesamtanlage. Doch weder neuen Schwung noch mitreißende planerische Entwicklung erfuhr der einst blühende Park; ganz im Gegenteil stagnierte die seit Jahrzehnten reduzierte Pflege weiterhin und stellt sich heute weitestgehend nur noch im Rahmen von Verkehrssicherungspflichten dar. Der Auflösung ehemaliger gärtnerischer Gestaltung wird in den letzten Jahren bedauerlicherweise noch durch die Installation einer Disc-Golf-Anlage Vorschub geleistet und mit der Öffnung archäologischer Fenster in die Vergangenheit der befestigten Stadt tiefe Wunden beigefügt. Sollte sich das örtliche Verständnis hinsichtlich des Wertes dieser für Wolfenbüttel und darüber hinaus für ganz Niedersachsen bedeutenden Villenanlage mit Landschaftspark nicht weiterentwickeln und somit die notwendigen Pflegemaßnahmen ausbleiben, muss mit dem Untergang dieses Villenparks gerechnet werden.

Der Niedersächsische Heimatbund appelliert deshalb an die Landesregierung, ihre Möglichkeiten zum Schutz und zur Erhaltung dieses bedeutenden Kulturgutes auszuschöpfen.

### **Rettet Hoetgers Garten in Worpswede** 307/21

Er war eine der schillerndsten Künstlerfiguren der Reformzeit des frühen 20. Jahrhunderts in Deutschland. Er war Bildhauer, Baumeister, Stadtplaner und Gartenkünstler. Eine seiner Lebensstationen wurde Worpswede, wo er seinen Brunnenhof schuf und sich in die Gesellschaft der dortigen Künstlergemeinschaft begab. Nun soll Fritz Hoetgers Garten bebaut werden. Eine unfassbare Vorstellung für alle, die sich in den vergangenen Jahren um Instandsetzung und Erhalt bemüht haben.

1914 verlagerte Fritz Hoetger seinen Wohnsitz nach Worpswede, wo er eine langgestreckte bäuerliche Hofparzelle am südlichen Fuß des Weyerberges in Sichtweite von Heinrich Vogelers Barkenhoff erwarb. Bereits im Jahr darauf begann er seine autodidaktisch erworbenen Fähigkeiten als Gartenkünstler und Architekt für die Gestaltung eines beeindruckenden Landhausensembles aus mächtigem Wohnhaus und intensiv geformtem Garten anzuwenden. Er orientierte sich dabei an den neuesten Strömungen von Garten- und Baukultur, blieb dabei aber ganz

Bildhauer und künstlerischer Individualist. Es entstand schließlich eine Form von Gesamtkunstwerk, da Haus und Garten gleichzeitig der Präsentation seiner bildhauerischen Werke dienten. Haus und Garten bildeten eine Abfolge von geschlossenen und offenen Räumen, von Einblicken und Ausblicken. Es ging um die Beherrschung und Formung der Natur, um die Schaffung eines individuellen Paradieses. Hoetger war auf der Suche, auf der Suche nach Religion, auf der Suche nach Ausdruck, nach Vermittlung.

Das Schicksal meinte es mit dem Brunnenhof jedoch nicht gut. Zunächst brannte 1923 der Kernbau nieder. Bis 1927 erfolgte ein den ursprünglichen Entwurf verändernder Wiederaufbau auf den Grundmauern von Hoetgers Wohnhaus, schließlich führten häufige Besitzer- und Nutzungswechsel zum Verfall der Gartenanlage.

Aber glückliche Umstände und vor allem Begeisterung und Engagement vom ehemaligen Eigentümer, von Nutzern, Verantwortlichen, Nachbarn und Freunden ermöglichten nach einer turbulenten Phase der Bebauungsplanung in der Mitte der neunziger Jahre schließlich eine Instandsetzung und Wiederbelebung der für die Gartenkultur Deutschlands und die Geschichte der bildenden Kunst der Reformzeit wichtigen Gartenanlage. Mit dieser öffentlich geförderten Maßnahme, die als Zeichen der Wertschätzung zu sehen ist, war die Hoffnung auf einen Erhalt des Ensembles sowie eines zentralen Objekts Worpstedes verbunden. Der Brunnenhof, seit vielen Jahren Diedrichshof genannt, wurde schließlich sogar in die Diskussionen und Planungen zum Masterplan Worpstedes 2005 einbezogen und öffentlich von Verantwortlichen als eine der „Pretiosen der Worpstedter Architektur“ bezeichnet. (Reuter, U./ Kaupa, N. 2015, Der Hoetger-Garten am Brunnenhof in Worpstedes, Worpstedes, S. 93.

Doch nun soll dies alles bald wieder Vergangenheit werden? Ein neuer Eigentümer greift die längst für Geschichte gehaltene Bebauungsplanung wieder auf und möchte nun auf der Grundlage dieses Planes das Baufenster inmitten der instandgesetzten Gartenanlage nutzen. Ein entsprechender Bauantrag zur Errichtung eines Tagungs- und Seminarhauses mit Genehmigung auf „Abweichung“ gem. § 66 Niedersächsischer Bauordnung liegt unseres Wissens dem zuständigen Bauordnungsamt vor. Ein Schlag ins Gesicht all derjenigen, die sich über viele Jahre für den Erhalt des Gartens engagiert haben. Und nicht nur das, es wäre ein fatales Zeichen für den Denkmalschutz und die Kulturförderung unseres Bundeslandes.

Der Niedersächsische Heimatbund fordert die Landesregierung auf, ihr ganzes Gewicht für den Erhalt des Brunnenhofes bzw. Diedrichshofes einzusetzen und die Zerstörung zu verhindern. Der Heimatbund hofft, dass die mit dem Masterplan Worpstedes formulierten schönen Worte der Landesregierung nicht in Vergessenheit geraten, sondern tatsächlich für eine Zukunft stehen, in der auch der Garten Fritz Hoetgers Bestand haben wird.

### **Gödringen ist überall – Die Wertschätzung für Denkmalpflege, Architektur und Baukultur muss deutlicher kommuniziert werden**

308/21

In der Roten Mappe 2020 hatte der Niedersächsische Heimatbund (NHB) ein stärkeres öffentliches Engagement gefordert, „um ein Bewusstsein für regionale Baukultur zu entwickeln“ ROTE MAPPE (RM 302/20). Der NHB schlug dazu verschiedene Möglichkeiten vor, „mit administrativen Maßnahmen nachhaltig und schonend Fehlentwicklungen gegen zu steuern“, unter anderem flächendeckend die Einrichtung von mobilen und temporären Gestaltungsbeiräten, die punktuell auf Anforderung bei Bauvorhaben und städtebaulichen Projekten in den Städten und Gemeinden im ländlich geprägten Raum beraten“ (RM 302/20, Nr. 7). Die frühere Anregung des NHB (RM 301/14) sollte endlich aufgenommen werden, „kommunale Beiräte für Baugestaltung und Denkmalschutz einzuführen (RM 302/20 Nr. 9).

Als ein negatives Beispiel wurde der „Verlust des historischen Ortskerns in Gödringen“ im Landkreis Hildesheim moniert (RM 304/20). Und wer mit offenen Augen durchs Land fährt, sieht: Gödringen ist überall. Dass der NHB dieses Beispiel publik gemacht hatte und für die Zukunft konkrete Lösungsmöglichkeiten aufzeigte, wurde aus der Bürgerschaft sehr gelobt.



*Zur Erinnerung, mittig die verloren gegangene Hofanlage im Ortskern von Gödringen. Foto: privat.*

Das Land antwortete dankenswerter Weise ausführlich auf die einzelnen Vorschläge, blieb aber leider auf der Beschreibungsebene des Status quo stehen (bspw. zu Nr. 7, landesweite Stärkung mobiler Gestaltungsbeiräte) oder beschied sie aus formalen Gründen abschlägig (bspw. zu Nr. 9, der alten Forderung des NHB nach kommunalen Beiräten für Baugestaltung und Denkmalschutz, RM 301/14). Dass aber hier selbst der Hinweis des Landes, mit dem Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz gäbe es „für Denkmäler und ihre Umgebung ein prüffähiges Beurteilungssystem durch die Denkmalschutzbehörden“, leider nur ein sehr schwaches verfügbares Schwert. Das zeigt gerade das Beispiel Gödringen, denn gerade das Instrument des „Umgangsschutzes“ wurde hier (wie in vielen anderen Orten) nicht

gespielt. So wundert es nicht, dass die dort geschaffenen „baukulturellen“ Tatsachen nicht nur die in (RM 301/21) aufgezeigte Notwendigkeit einer soliden Bestandsaufnahme der behördlichen Denkmalpflege im Lande unterstreichen, sondern dass sie die folgende Eingabe aus der zu Recht frustrierten und verärgerten Bürgerschaft provozierten. Wir geben sie in der stillen Hoffnung (fast) im Wortlaut wieder, dass sich landesseitig doch etwas mehr und vor allem konkret zu Schutz und Pflege gewachsener Ortskerne bewegen möchte:

## Gödringen reloaded

„Was im vergangenen Jahr zunehmend als Gefährdung in der Roten Mappe angeprangert wurde, darf seit diesem Jahr als Verschandelung des historischen Ortskerns angesehen werden. GÖDRINGEN, ein dörflicher Ortsteil von Sarstedt bei Hildesheim, hat einen seiner stattlichen, aber verfallenden Bauernhöfe unmittelbar gegenüber der ansehnlichen Nikolaikirche verloren. Statt des alten, schon verwunschenen Anwesens hat der schöne Ort in seiner Mitte ein monströses Reihenhaus mit sieben gleichförmigen Eigentumsabschnitten erhalten. Dort, wo sich einst die Zufahrt zur Hofanlage befand, ist ein breiter prominent erhöhter Parkplatz mit doppeltem Garagenriegel angelegt. In Ausdehnung und Funktion das unangemessenste, was der Ortsmitte geschehen konnte. Selbst ein gelassener Besucher des Ortes wird denken: Schlimmer geht nimmer.

Vergleicht man, mit Blick von der Kirche, die Visualisierung des 2019 geplanten Neubaus mit dem Zustand des tatsächlich ausgeführten Monstrums, nimmt man im Vordergrund eine Autopräsentation und kahle Garagen, dahinter die sterile, in der Ausführung fensterlose Giebelwand des Wohnblocks wahr. Die Ansicht würde einem unbelebten Hafenviertel in seiner hintersten Ecke alle Ehre machen. Die unansehnliche Grundstückszufahrt wirkt wie ein Gefängnisvorplatz. Dem stehen die klaustrophobisch angelegten, handtuchartigen Gärten nicht nach. Ihre einst geplante Abgrenzung mit bauchhohen Betonmüerchen ist durch übermannshohe Einfriedungen entlang der gesamten Gartengrenzen ersetzt. Hat die Enge der Wohneinheiten das Abgrenzungsbedürfnis der Bewohner erzeugt? Wahrscheinlich. Nicht auszumalen, wie in Zukunft fröhlich lärmende Kinder einen zusätzlichen Ausbau des Schallschutzes begründen könnten. Für den auf dem Lande Lebenden ist eines gewiss: Noch schlimmer geht immer.

Entgegen der gefälligen Sicht des Investors auf seine Reihenhauskäufer blieb der Blick auf die Nachbarhäuser ungeniert. An der Langseite des Neubaugrundstücks wurde ein Entwässerungsgraben mit leichtem Gefälle gezogen. Die hochgelegten Neubaugärten sind durch eine massive Betonmauer bestens vor dem Abrutschen geschützt. Doch zu nah an der Giebelseite des alten Pfarrhauses und seiner Remise gelegen, hört man das Wasser schon rauschen. Nicht nur bei Starkregen wird der Sockel des alten Gemäuers knirschen. Für deren Eigentümer ein neuer Quell im Keller? Frustriert werden sie ihr Erspartes zur Behebung von Feuchte- und Gründungsschäden opfern müssen. Über kurz oder lang werden sie feststellen: Schlimmer geht immer.



Der Gödringer Reihenhausentwurf ... und seine Umsetzung 2020 im Ensemble. Foto: privat.

Was ist nur los in einem Ort wie Gödringen? War dem [...] Investor, der sich durch den blitzschnellen Verkauf seiner Reihenhäuser aus der Verantwortung stiehlt, vorher keine behördlich-abwägende Haltung entgegenzusetzen? Die WEISSE MAPPE (WM) 2020 meint zweideutig nein. „Die ästhetische Wirkung des Gebäudes oder seine Beurteilung in sonstiger baugestalterischer Hinsicht“ sei planungsrechtlich nicht regelbar, nicht einmal nach maßgeblicher bauordnungs- und denkmalrechtlicher Prüfung. Bei solchen Aussagen stockt dem Leser der WM der Atem. Selbst wenn man mit kommunalen „Erhaltungs- bzw. Gestaltungssatzungen sowie örtlichen Bauvorschriften“ entgegensteuern könne, habe das Land „aufgrund der verfassungsrechtlich garantierten gemeindlichen Planungshoheit keine Möglichkeit, auf die Aufstellung und die Inhalte von Bebauungsplänen und anderen Satzungen Einfluss zu nehmen.“ Wie schön für das Land Niedersachsen. Mit einer solchen Offenbarung hat es sich gut aus der Affäre gezogen und anderswo den Schwarzen Peter gefunden!

*Statt sich der Verantwortung zu stellen, setzt die Antwort der Landesregierung in der weißen Mappe auf weichere Einflussfaktoren in der Dorfentwicklung: „Sensibilisierung, Beratung und finanzielle Unterstützung“ – das seien „Erfolgsfaktoren“, die „ineinandergreifen“. Deshalb verweise man auf die „Qualifizierung ländlicher Akteure zu Dorfmoderatorinnen und Dorfmoderatoren“. Sie würden sich für die „Bedeutung der Baukultur im historisch gewachsenen Ortsgefüge“ einsetzen. Die Antwort klingt, wie so häufig, nach schönen Worten. Doch gut gemeint ist nicht gleich gut durchdacht. Tatsächlich sind es die immergleichen Floskeln, die das neugestaltete Elend der einstmaligen schönen Dörfer in Niedersachsen erst hervorrufen. Selbst wenn sie aus tiefsten Überzeugungen vorgebracht werden, sind sie weit entfernt von der gewünschten Wirksamkeit. Und noch keine einzige unter Hunderten von verhunzten Ortschaften ist mit schönen Worten vor dem Zugriff der wirtschaftlich Stärkeren, dem Straßenbau für den Schwerverkehr, den Supermärkten, den Wohnungs- und Seniorenheiminvestoren und all ihren optischen Allerwelts-Belanglosigkeiten bewahrt worden. Durchgesetzt haben sich so gut wie immer finanzkräftige Individualinteressen, der Technokratenbau und nicht selten das rücksichtslose Gebaren von Geschäftemachern aus dem Bauwesen. Welch eine dürftige Bilanz für die Dörfer in Niedersachsen. So ist es kein Wunder, dass sich kaum ein Mensch noch für sie interessiert.*

*Seit langem liegt das gravierendste Problem in der ausschließlich kommunalen Planungshoheit, auf die das Land keinerlei Einfluss ausüben will. Das könnte man begrüßen, wenn das System der Verantwortungsübertragung funktionieren würde. Ein zweites Problem liegt noch tiefer in der Struktur kommunaler Planungsbehörden. Nicht selten sind sie von bürokratischer Überlastung, fachlicher Mittelmäßigkeit, Ahnungslosigkeit in Gestaltungsfragen oder nicht ahnbarer Lustlosigkeit geprägt. Ein drittes und wohl das fatalste Problem liegt in der immer noch zu großen Freiheit von Investoren. Sie locken mit Geld aus der oft sogar subventionier-*

*ten Wirtschaft, ignorieren aber gemeinsame Werte. Kein Wunder, wenn sich frustrierte Bürger von der Kommunal- und Landespolitik abwenden, weil sie strukturelle Missstände dieser Art weder erkennt noch reflektiert. Aus diesen Gründen fragen wir die Landesregierung eindringlich: Wann endlich führt sie mit einer partiübergreifenden Politik die Trendwende herbei? Interessenten, Befürworter und motivierbare Nichtwähler gäbe es genug dafür.“*

Der NHB hofft sehr, dass unsere Dörfer – und Städte – von solchen Fehlplanungen zukünftig besser bewahrt werden können.

## BODENDENKMALPFLEGE

### Denkmale der Erdgeschichte

350/21

Inner- und außerhalb Deutschlands wird Niedersachsen als Bundesland mit einer überdurchschnittlich hohen Anzahl an geologischen Besonderheiten wahrgenommen. So befinden sich hier mit dem Geopark TERRA.vita im Raum Wiehengebirge/nördlicher Teutoburger Wald und dem Geopark Harz-Braunschweiger-Land-Ostfalen zwei der insgesamt siebzehn zertifizierten Geoparks von nationaler Bedeutung (Stand: November 2020).

Diese beiden Geoparks gehören zudem zu den insgesamt sechs deutschen von der UNESCO zertifizierten Geoparks (Stand: September 2020), d.h. es handelt sich auch im internationalen Vergleich um „Regionen mit bedeutenden Fossilfundstellen, Höhlen, Bergwerken oder Felsformationen. Sie laden ein, auf den Spuren der Vergangenheit den Planeten Erde und die Be-

dingungen des Lebens besser zu verstehen. Als Modellregionen für nachhaltige Entwicklung arbeiten sie an tragfähigen Zukunftsoptionen für die Landschaft der Region und greifen globale gesellschaftliche Herausforderungen auf, wie die Endlichkeit natürlicher (vor allem geologischer) Ressourcen und den Klimawandel.“ <https://www.unesco.de/kultur-und-natur/geoparks> (letzter Aufruf 26.01.2021) – „Diesen internationalen Wert ihrer erdgeschichtlichen Stätten – aber auch das Kultur- und Naturerbe – machen die deutschen UNESCO-Geoparks durch ein ganzheitliches Konzept von Bildung, Schutz und nachhaltiger Entwicklung erlebbar, für Bewohner wie für Besucher. UNESCO-Geoparks fördern Identifikation mit der Region, Tourismus und nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung. Sie machen Herausforderungen des globalen Wandels in der Region zum Thema – immer unter Rückbezug auf das besondere geologische Erbe.“ [www.unesco.de/kultur-und-natur/geoparks/geoparks-deutschland](http://www.unesco.de/kultur-und-natur/geoparks/geoparks-deutschland) (letzter Aufruf 26.01.2021)

Der Großteil der inhaltlichen Arbeit zur Erfassung, Erforschung und Ausweisung der erdgeschichtlichen Stätten von außergewöhnlicher Bedeutung in Niedersachsen wurde und wird von den genannten Geoparks, dem Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), den Landesmuseen sowie weiteren Facheinrichtungen in kommunaler und privater Trägerschaft erbracht. Auch zukünftig sind diese Institutionen daran interessiert, diese Arbeit fortzusetzen, nicht zuletzt in Kooperation mit dem Niedersächsischen Heimatbund (NHB), damit die Erfassung von bedeutenden Geotopen flächendeckend für ganz Niedersachsen in den nächsten Jahren abgeschlossen werden kann.

Doch ist es demgegenüber der Landesregierung bisher nicht gelungen, durch Schaffung einer verantwortungsvollen, administrativ wirksamen und eingriffsorientierten Infrastruktur zur Erfassung, zum Schutz und zur Darstellung dieser Geotope der herausragenden Naturerbe-Position Niedersachsens Rechnung zu tragen. Mit der Neufassung des Denkmalschutzgesetzes vom Mai 2011 wurde zwar eine neue Grundlage zur Ordnung dieser Zuständigkeit geschaffen, indem die „Denkmale der Erdgeschichte“ den „Kulturdenkmälern“ zugeordnet wurden und damit in die Zuständigkeit des Niedersächsischen Landesamtes für Denkmalpflege (NLD) übertragen wurden, doch in der Praxis hat diese Neufassung bisher nicht zu einer Reduzierung der schon vor 2011 allgemein bemängelten Regelungs- und Vollzugsdefizite geführt.

Begrüßenswert ist, dass es der Gesetzgeber seit 2011 immerhin explizit für erforderlich hält, diese Denkmale „in ein Verzeichnis einzutragen, das durch das NLD aufzustellen und fortzuführen ist“ (§ 4,1). Ebenso ergibt sich daraus die in § 6 formulierte „Pflicht zur Erhaltung“, die auch die „fachgerechte Untersuchung, Bergung und Dokumentation des Kulturdenkmals“ bei nicht vermeidbarer Zerstörung umfasst (§ 6,3). Ebenso berührt dieser Sachverhalt die Aufgabenfelder „Genehmigungspflichtige Maßnahmen“ (§ 10), „Anzeigepflicht“ (§ 11) sowie einzelne Bestimmungen zu „Ausgrabungen und Bodenfunden“ (§ 12 – 18).

Doch fehlt es noch immer an nachgeordneten praktischen Regelungen zur Wahrnehmung dieser Aufgaben. Der Runderlass des Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz vom 20.09.2016 (Nr. 26-22211/1) hat offenbar keine Klarheit geschaffen. Auch fehlt eine Klärung darüber, welche Objekte in Niedersachsen als Nationale Naturmonumente gem. § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) per Verordnung festgesetzt werden sollen und welche aufgrund ihrer Qualität in die Liste der Denkmale der Erdgeschichte aufzunehmen sind.

Das hohe Engagement der nach wie vor aktiven Facheinrichtungen verlangt immer noch eine landeshoheitliche Fachinstanz zur Koordinierung, Betreuung und abschließenden Bewertung dieser Erfassungsarbeit, damit das national und international bedeutende geologische Erbe in Niedersachsen im Sinne der denkmalschutzrechtlichen Bestimmungen ausgewiesen und wirkungsvoll geschützt werden kann.

Zurzeit verteilen sich die „Zuständigkeiten“ immer noch auf unterschiedliche Landeseinrichtungen:

1. „Zuständig“ für ausgewiesene Geotope ist das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), federführend mit der Geotopkartei. Beteiligt sind aber auch:
2. Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege (NLD);
3. das Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz weist Nationale Naturmonumente aus;
4. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN);
5. das Landesmuseum Hannover (Kustodie Naturkunde).

Dies entspricht weder den Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes noch ergibt sich daraus eine auch für Bürgerinnen und Bürger klar ersichtliche Zuordnung, denn während Grabungen genehmigungspflichtig sind und Sondengänger zertifiziert sein müssen, ist das Sammeln von Fossilien nicht eindeutig geregelt. Es muss nach Auffassung des Niedersächsischen Heimatbundes (NHB) eine zentrale, öffentlich bekannte und sichtbare Institution geben, die Fragen beantwortet wie z.B.:

- Wo müssen Funde gemeldet werden?
- Ist das Sammeln von Fossilien genehmigungspflichtig, wenn dabei in situ befindliche Funde geborgen werden? usw.

Bis jetzt ist auf keiner der Websites der genannten Institutionen ein entsprechender Hinweis zu operativen Aspekten auffindbar. Sollten die Zuständigkeiten nicht grundlegend geregelt sein und auch entsprechend öffentlich wahrnehmbar thematisiert werden, bleibt die Aufnahme dieser Denkmalkategorie in den gesetzlich geregelten Schutz weitgehend wirkungslos. Das angestrebte Ziel, ein Ausplündern, Zerstören oder Ignorieren von bedeutenden Fundstellen, z.B. im Zuge von Bodenabbau, Flächenumwandlungen oder Ausgrabungen durch Hobbysammler oder freiberuflich aktive Forscher, zu verhindern, kann so nicht erreicht werden. Darüber hinaus muss es auch eine Zuständigkeit als Träger öffentlicher Belange (TöB) bei Raumplanungen geben.

Immerhin sehr positiv ist zu vermerken, dass eine einmalige geologische Kostbarkeit, der Aufschluss des Eem-Interglazials von Melle-Buer, der sich in der Gemarkung Markendorf unter einem vermeintlich unbedeutenden Erdhügel am Rande eines Sandabbaugesbietes befindet, endlich und tatsächlich im Sommer 2020 als erstes Denkmal der Erdgeschichte in Niedersachsen unter Schutz gestellt wurde. Dass sich in diesem Fall die unterschiedlichsten intensiven Bemühungen und Versuche zu Unterschutzstellungsverfahren seit 1988, also seit über dreißig Jahren (!), hingezogen hatten, unterstreicht die dringende Notwendigkeit, endlich für eine fachgerechte Umsetzung des nun auch schon seit zehn Jahren bestehenden und für Denkmale dieser Art maßgeblichen Denkmalschutzgesetzes zu sorgen.

Der NHB bittet daher die Landesregierung um Auskunft, welche Regelungen sie plant, um diesem Sachverhalt Rechnung zu tragen. Dazu gehört auch die Klärung der Frage, in welcher Weise die kommunalen Einrichtungen, die Geoparks und ehrenamtliche Initiativen in diesen Wirkungskreis eingebunden sind, wenn z.B. Anfragen und Anträge zu Ausgrabungen und Forschungsprojekten vorliegen oder die Wahrnehmung der Fachaufsicht bei genehmigten Maßnahmen erforderlich ist.

## Zur Lage der Bodendenkmalpflege in Niedersachsen

351/21

Die bereits in der ROTEN MAPPE 2019 (RM 351/20) vorgestellte Situation innerhalb der niedersächsischen Archäologie hat sich im Laufe des Jahres leider deutlich verschlechtert. Deshalb muss noch einmal insbesondere auf die prekäre Situation innerhalb der freiwirtschaftlich tätigen Archäologiefirmen hingewiesen werden. Die aktuelle Situation erschwert es den Unteren Denkmalschutzbehörden und dem Landesamt für Denkmalpflege (NLD) in Hannover, die laut Niedersächsischem Denkmalschutzgesetz (NDSchG) notwendigen Untersuchungen beauftragt durchzuführen. Im Land Niedersachsen wird bei einer Beauftragung von Tiefbautätigkeiten seit der Novellierung des NDSchG 2011 die Umsetzung durch freiwirtschaftlich tätige Archäologiefirmen von den Verursachern getragen. Die sich immer mehr herauskristalisierende Problematik betrifft die Umsetzung an sich. Weil die Beauftragungen sich in den letzten Jahren deutlich erhöht haben, wurde es innerhalb der Unteren Denkmalschutzbehörden Usus, den Tiefbau archäologisch begleiten zu lassen, sobald archäologische Funde oder Befundstrukturen anzunehmen waren, und diese Maßnahmen von Archäologiefirmen durchführen zu lassen, wie es auch unter denkmalrechtlichen und wissenschaftlichen Gesichtspunkten anzustreben war.

Die in Niedersachsen tätigen Archäologiefirmen konnten allerdings nur mit Mühe auf diesen Schwung neu hinzukommender Baubegleitungen reagieren, denn dazu ist laut Gesetz eine mehrjährige Ausbildung (Archäologiestudium und/oder Grabungstechnikerausbildung) vonnöten, um diese Maßnahmen fachgerecht zu begleiten. Neben der deutlich erhöhten Zahl kleinerer Maßnahmen sind für die nächsten Jahre in Niedersachsen weitere größere Projekte (z.B. Südlink) geplant, die nun ebenfalls aufgefangen werden müssen. Für diese großen Maßnahmen stehen allein die überlasteten Kommunalarchäologien mit ihren wenigen Kräften zur Verfügung sowie Archäologiefirmen, die größtenteils bereits jetzt schon anderweitig eingebunden sind. Es ist daher abzusehen, dass es Schwierigkeiten geben wird, den gesetzlich vorgeschriebenen Bedarf abzudecken.

Der Niedersächsische Heimatbund (NHB) begrüßt die Gesetzgebung zum Wohle der Erhaltung und der Dokumentation archäologischer Stätten, sieht aber einen großen Bedarf der Erhöhung der Kapazitäten innerhalb der Ausbildungsstätten (Grabungstechniker im NLD und/oder am Archäologischen Institut der Universität Göttingen, ggf. in Kooperation mit der HAWK Hildesheim/Holzminen/Göttingen). Dass wie in der WEISSEN MAPPE 2020 (WM 351/20) bemerkt, eine Person im NLD (statt der ursprünglich vorgesehenen drei...) als Grabungstechniker ausgebildet wird, ist zwar begrüßenswert, aber leider völlig unzureichend. Die Kommunalarchäologien werden diese zusätzliche Aufgabe eine Ausbildung von Grabungstechnikern keinesfalls mit übernehmen können, da sie ohnehin schon überlastet sind. Dringend notwendig wäre hingegen die Beibehaltung und Wiederbesetzung bereits vorhandener kommunalarchäologischer Stellen und möglichst eine Aufstockung bereits vorhandener Teilzeitstellen (dazu WM 352/21).

Der NHB bittet die Landesregierung daher eindringlich, sich der Problematik aktiv anzunehmen, und hofft sehr auf konkrete Maßnahmen, indem mehr Ausbildungs- und Studienplätze für die Bodendenkmalpflege geschaffen werden.

## Zur Situation der Kommunalarchäologie in Niedersachsen

352/21

Bau- und Bodendenkmalpflege in Niedersachsen sind unterschiedlich strukturiert. Während in der kommunalen Bodendenkmalpflege überwiegend Personen arbeiten, die Archäologie an einer Universität studiert und sich im Fach häufig auch promoviert haben, sind in der Baudenkmalpflege teilweise Kunsthistoriker, überwiegend aber Bauingenieure, manchmal mit Zusatzausbildung Denkmalpflege beschäftigt. Auch bestehen administrative Unterschiede.

Bei beiden Sparten ist jedoch gemeinsam festzustellen, dass sie teilweise personell defizitär ausgestattet sind und ihre Pflichtaufgaben nur eingeschränkt wahrnehmen können. Solange aber keine verlässlichen und vergleichbaren Daten vorliegen und auch für die Bodendenkmalpflege ein systematischer Überblick fehlt, können tatsächliche Defizite jedoch nicht beseitigt werden, ist überdies Beschwerden und Mängelklagen in der Öffentlichkeit über „den Verhinderer Denkmalschutz“ wenig entgegen zu setzen (siehe 301/21 bzw. 351/21). Ein sicherlich nicht umfassender kurzer Überblick aus der Wahrnehmung des NHB über einige Gebiete der Kommunalarchäologie in Niedersachsen möge das verdeutlichen:

In einem strukturell ohnehin benachteiligten Landkreis wurde die Stelle des in die Altersruhe gewechselten Kreisarchäologen nicht wiederbesetzt und aus dem Stellenplan entfernt. Eine junge, sehr engagierte Archäologin verfügt leider nicht über die benötigte, in Deutschland anerkannte akademische Qualifikation und konnte bei dem Landkreis lediglich als Technikerin angestellt werden, jedoch zu einer recht niedrigen Eingruppierung in die Tarifstufe E6 des öffentlichen Dienstes. Daher ist sie auch nicht qualifiziert, fachliche Stellungnahmen zu erarbeiten. Ersatzweise ist der Gebietsarchäologe zusätzlich für die Stadt und den Landkreis zuständig, die Grabungstechnikerin des Landkreises arbeitet ihm zu, sofern sie von Bauanträgen Kenntnis erhält. – Es ist zu hoffen, dass der zukünftige Kreisbaurat für den Landkreis, der sich in seiner bisherigen Dienststelle Nachbar-Landkreis sehr für die dortige Archäologie eingesetzt hat, einen positiven Einfluss auf die Denkmalpflege in dem von uns betrachteten Landkreis insgesamt nehmen möge.

Durch den demographischen Wandel müssen in den kommenden Jahren wie in dem Landkreis, der uns vor Augen steht, auch in anderen Regionen Stellen wiederbesetzt werden, so etwa in Uelzen und Lüneburg. Aus fiskalischen Gründen werden solche „Gelegenheiten“ gern zur Beschneidung von bestehenden Stellen genutzt. So hat die jüngst wiederbesetzte Archäologenstelle in Cuxhaven zukünftig auch die Stelle der Museumsleitung des nicht gerade kleinen, wichtigen Spezialmuseums Windstärke 10 übertragen bekommen. Die Übernahme von zwei Vollzeit-Stellen wird durch die Schaffung einer neuen, niedriger dotierten

Stelle „abgemildert“. Wie viel Zeit bleibt dann noch für die Archäologie übrig?

Das riesige Gebiet der Kreise Ammerland, Aurich, Cloppenburg, Emsland, Friesland, Grafschaft Bentheim, Leer, Oldenburg, Osnabrück, Vechta, Wesermarsch und Wittmund wird allein von einer Person bedient. Die Archäologenstelle im Kreis Grafschaft Bentheim ging wie in Lüchow-Dannenberg (das sich mit der Rundlingslandschaft auf den Weg zum Weltkulturerbe gemacht hat!) verloren, weil Zeitverträge nicht verlängert wurden, auch die Stelle in der Wesermarsch wurde nach Weggang des Stelleninhabers nicht wieder besetzt. Die zu erwartenden finanziellen Engpässe der Kommunen infolge der Corona-Pandemie dürften solche Konstruktionen begünstigen.

In all diesen Fällen muss bedacht werden, dass jede nicht besetzte Stelle in einer Kommune erhebliche Mehrarbeit für die Gebietsreferenten und damit für das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege bedeutet, so dass wegen des Arbeitsdrucks Aufgaben verspätet bearbeitet oder gar liegen bleiben. Die Alternative der Beauftragung kann diese strukturellen Defizite oft genug nur sehr eingeschränkt auffangen (siehe 351/21).

Wo bleibt das Positive? – In einer wichtigen Stadt war die Stadtarchäologie lange Jahre lediglich mit einer halben TVöD E11-Stelle ausgeschrieben, wurde aber 2017 wiederbesetzt. 2018 wurde sie sogar auf eine halbe E13-Stelle umgruppiert, da die bisherige Eingruppierung nicht den Inhalten der Stellenbeschreibung entsprach. Ab 2020 wurde die Stelle zunächst befristet auf Vollzeit angehoben, und es besteht Hoffnung, dass sie dauerhaft entfristet wird. – Eine weitere Wiederbesetzung ist in der Stadt Lüneburg in Aussicht gestellt (mit 25 Prozent Tätigkeit in der Museumsstiftung), umgesetzt wurde sie im Kreis Gifhorn, in der Schaumburger Landschaft und sogar neu eingerichtet wurden Kommunalarchäologien in den Städten Hildesheim und Gifhorn.

Der NHB fordert daher das Land auf, eine Übersicht über den Stand der Kommunalarchäologie im Lande anzulegen, aus der im Sinne aller gebotener Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit die Stellenpläne, die Tätigkeitsgebiete und Tätigkeitsprofile der jeweiligen Kommunalarchäologien deutlich werden. Aus dieser Übersicht sollten dann in Kooperation und im Gespräch mit den kommunalen Spitzenverbänden die Probleme diskutiert werden, um eine konkrete Strategie zur Behebung der festgestellten Mängel zu entwickeln. Schließlich hat die Landesregierung im übertragenen Wirkungskreis die Pflicht, die ordentliche Erfüllung der übertragenen Aufgaben zu garantieren.

### **Denkmalschutz und Naturschutz**

353/21

Wie mehrfach betont begrüßt der Niedersächsische Heimatbund (NHB) die Initiativen des Landes zu verstärktem Naturschutz, um dem grassierenden Artenschwund und dem Klimawandel entgegen zu wirken.

Zum Schutz deren niedersächsischen Natur- und Kulturlandschaften gehört aber auch der Denkmalschutz (vgl. RM 302/21) und der Bodendenkmalschutz. Es muss im Einvernehmen zwi-

schen Naturschutz- und Denkmalschutzbehörden möglich sein, im Geltungsbereich eines ausgewiesenen oder auszuweisenden Naturschutzgebietes, auch in streng geschützten Gebieten (FFH-Gebieten, zukünftiges Wildnisgebiet Solling), im Rahmen einer Dokumentation, einer Erforschung und Kontrolle der Denkmalsubstanz noninvasive Untersuchungen, beispielsweise Prospektionen durch Geomagnetik und Geoelektrik sowie minimalinvasive Maßnahmen in Form kleiner Testschnitte und Kernbohrungen, durchzuführen.

Bei hochrangigen archäologischen Denkmälern sollte die Möglichkeit eingeräumt werden, im gegenseitigen Einvernehmen zwischen Natur- und Denkmalschutz Bewuchs zu entfernen, um archäologische Denkmäler vor ihrer Zerstörung angemessen zu schützen. Berücksichtigung finden müssen dabei auch etwaige Kleindenkmale wie historische Gedenksteine, Wegmarken, Grenz-, Meilen- oder Vermessungssteine.

Hilfreich für alle beteiligten Stellen des Naturschutzes wie der Denkmalpflege wäre im ersten Schritt, die digitale Waldfunktionskarte des Landes mit Informationen zu den archäologischen Denkmälern und Fundstellen aus der Denkmaldatenbank des Landes (ADABweb) zu ergänzen.

Der NHB bittet die Landesregierung, die zuständigen Behörden in diesem Sinne anzuweisen und geeignete Regelungen in die entsprechenden Verordnungen aufzunehmen bzw. aufnehmen zu lassen.

### **Im Landesamt fehlt ein Numismatiker!**

354/21

Jeder Kommunalarchäologe kommt immer wieder in die Situation, dass ihm/ihr Münzfunde vorgelegt werden, vor allem von den zahlreichen zertifizierten Sondengängern. Die Münzkunde, Numismatik, ist ein Fachgebiet, das sehr spezielle Kenntnisse erfordert und zudem einen Zeitraum von gut 2.500 Jahren umfasst.

### **Ausgangssituation**

Die Bearbeitung der antiken Fundmünzen lag in Niedersachsen bislang in erster Linie in den Händen eines Numismatikers vom Fach; die Funde bis 2006 wurden in der Folge auch publiziert. (Berger, F./ Stoess, C. (1988): Fundmünzen aus Niedersachsen und Bremen“ (= „Die Fundmünzen der römischen Zeit in Deutschland“). - Die Neufunde bis zum Jahr 2006 in: Berger, F./ Wulf, F. (2006): „Nachrichten aus Niedersachsens Urgeschichte,“ Beiheft 12.) Danach kam die systematische und flächendeckende Bearbeitung der antiken Fundmünzen weitgehend zum Erliegen. Die mittelalterlichen und neuzeitlichen Münzfunde sind jedoch weitgehend von der Erfassung und wissenschaftlichen Bestimmung bislang ausgenommen. Sie machen im Fundaufkommen aber einen Anteil von rund 70% aus!

Mit den Sondengängerschulungen, die in Hannover durchgeführt werden, ist die Zahl der gefundenen Münzen in den vergangenen Jahren deutlich angestiegen. Lobenswerter Weise arbeiten etwa 300 zertifizierte und fach-archäologisch betreute ehrenamtliche Sondengänger eng mit den Denkmalbehörden in

Niedersachsen zusammen. Fast vollkommen unberücksichtigt blieben aber bislang die Münzbestände ohne bekannten Fundort, die in kleineren Museen aufbewahrt werden.

Um die Münzen aus Funden und Sammlungsbeständen wissenschaftlich zu erfassen, bedarf es jedoch zwingend eines ausgebildeten Numismatikers. Dessen Arbeiten können von den Kommunalarchäologen weder aufgrund ihrer Ausbildung noch der damit verbundenen zusätzlichen Belastungen geleistet werden. Sie müssen sich daher Unterstützung von entsprechenden Fachleuten suchen, die diese Tätigkeiten jedoch nur in geringem Umfang ehrenamtlich durchführen können, da sie außerhalb ihres eigentlichen Aufgabenbereichs liegen.

Seit Mitte 2017 ist im Rahmen des digitalen Denkmalatlas ein Numismatiker im Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege (NLD) für die Bearbeitung der antiken Fundmünzen aus Niedersachsen mit geringem Pensum von lediglich drei Wochenstunden beschäftigt. Seit Dezember wird er bei der archäologischen Aufnahme der Objekte von einer Kollegin in noch geringerem Umfang von lediglich zwei Wochenstunden unterstützt, die ebenfalls beim Digitalen Denkmalatlas angestellt ist. Als vom Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft u. Kultur (MWK) bestellter Landesnumismatiker unterstützt außerdem seit Oktober 2019 der Numismatiker am Landesmuseum Hannover das NLD bei Fragen der mittelalterlichen und neuzeitlichen Münzfundpflege. Im zeitlichen Rahmen seiner Tätigkeit für das Museum und die Numismatische Kommission kann er allerdings keineswegs die notwendig vollständige Erfassungs- und Bestimmungsarbeit leisten.

### Infrastruktur

Für die digitale Erfassung der Münzfunde steht das Datenbanksystem KENOM (Kooperative Erschließung und Nutzung

der Objektdaten von Münzsammlungen) zur Verfügung. KENOM ist in das internationale, von der American Numismatik Society geleitete Projekt NOMISMA eingebunden, welchem bislang mehr als 100 internationale Museen, Universitäten und Forschungseinrichtungen angehören. Alle teilnehmenden Institutionen bilden ein Netzwerk und stellen ihre Daten frei im Internet zur Verfügung. Dazu benutzen sie einen einheitlichen Standard bei Datenerfassung und -austausch.

Eine Software zur digitalen fotografischen Erfassung von Münzen wurde von Ulrich Werz im Zusammenhang mit der Münzbearbeitung entwickelt und steht jedem kostenlos zur Verfügung.

### Fazit

Die Situation der Fundmünzenerfassung in Niedersachsen ist folglich vollkommen unbefriedigend. Durch fehlende Dokumentation droht auch hier sowohl ein Kulturerbeverlust, als auch der Verlust eines wichtigen Hilfsmittels zur wissenschaftlichen Erforschung der niedersächsischen Landesgeschichte, beispielsweise bei Datierungsfragen.

Um hier Abhilfe zu schaffen, fordert der Niedersächsische Heimatbund (NHB) die niedersächsische Landesregierung auf, eine Vollzeitstelle für einen Numismatiker mit fachlichem Schwerpunkt auf den mittel- und neuzeitlichen Prägungen einzurichten, damit diese, ähnlich den antiken Prägungen, erfasst werden können und für weitere Forschungen zur Münz- und Geldgeschichte im Land Niedersachsen zur Verfügung stehen. Die Koordination der Fundmünzenerfassung, -bestimmung und -publikation sollte dabei zukünftig zentral in den Händen eines dauerhaft bestellten Landesnumismatikers im NLD liegen.

## REGIONALGESCHICHTE UND –KULTUR IN SCHULEN, MUSEEN UND ÖFFENTLICHEN EINRICHTUNGEN

### Noch einmal: Zur Lage der Archive

401/21

In ihrer Antwort in der WEISSEN MAPPE (WM) auf die nach 2009, 2010 und 2017 erneuten Anfragen des Niedersächsischen Heimatbundes (NHB) „zur Lage der Archive“ (WM 401/20) bestätigte und betonte die Landesregierung begrüßenswerter Weise die hohe Bedeutung der wichtigen Arbeit der niedersächsischen Archivlandschaft mit ihren zahlreichen Kommunalarchiven als dem „Rückgrat für die Überlieferung der Landes- und Ortsgeschichte“. Allerdings wurden die vom NHB beschriebenen und nach wie vor bestehenden Mängel zwar anerkannt, aber damit entschuldigt, dass viele der Aufgaben in die Zuständigkeit der kommunalen Selbstverwaltung fallen und es bei der Behebung von Vollzugsdefiziten „vor allem auf das Engagement der Kommunen“ ankomme.

Mit dieser Antwort gibt sich der NHB nicht zufrieden, denn auch in einem übertragenen Wirkungskreis hat das Land nicht nur das Recht, sondern die Pflicht, die ordentliche Erfüllung der übertragenen Aufgabe zu garantieren. Der kommunale Finanzausgleich und die Fachaufsicht geben ihr dazu die Mittel an die Hand. Das gilt insbesondere dann, wenn sich die Anforderungen der Öffentlichkeit, also hier etwa die Fragen der Bürgerinnen und Bürger an die Geschichte, ebenso wie die Arten der Überlieferungen und damit die Aufgaben der Archive im Zuge der Zeit weiterentwickelt haben (Stichworte Vermittlung und digitale Medien). Diesen Entwicklungen werden die überkommenen Strukturen offenbar nicht mehr gerecht, weshalb sie nicht einfach fortgeschrieben werden dürfen, sondern aktiv weiter zu entwickeln sind.

Ein positives Beispiel kommunalen Engagements sei demgegenüber vorgestellt. Nach längeren konzeptionellen Vorüberlegungen seitens der Stadtverwaltung und des Arbeitskreises Ronnenberger Stadtgeschichte, eines die Stadt beratenden, ehrenamtlich wirkenden Gremiums von Fachleuten, entschloss sich der Rat der Stadt Ronnenberg im Jahr 2018, ein Stadtarchiv einzurichten. Zunächst wird der Bestand der Altakten der Kommune und ihrer Vorgängergemeinden dorthin überführt und erschlossen. Anschließend werden auch Unterlagen, die für den laufenden Geschäftsbetrieb nicht mehr benötigt, aber als archivwürdig eingestuft werden, dort nachhaltig gesichert.

Inzwischen konnten in einer städtischen Immobilie im Ortsteil Ronnenberg auch die entsprechenden räumlichen Voraussetzungen geschaffen werden. Die bautechnischen Einrichtungen der Archivräume wie eine Klimaanlage ermöglichen eine sachgerechte Aufbewahrung des Archivguts. Darüber hinaus wird das Ronnenberger Stadtarchiv von einer Fachkraft betreut, die eine Ordnung und digitale Erschließung der Bestände sowie mögliche Kassierungen vornimmt.

Die Einrichtung dieser Stelle ermöglicht es auch, der Öffentlichkeit – beginnend im Laufe des Jahres 2021 – eine Archivnutzung zu bestimmten Öffnungszeiten und fachkundige Beratung anzubieten. Ziel ist es, durch dieses „Vor-Ort-Angebot“ lokalhistorische Forschungen zu erleichtern und die kommunale Kulturarbeit im Allgemeinen zu stärken.

Alle Landes- und Kommunalarchive sind die „Gedächtnisse“ öffentlicher Verwaltungen, seien es moderne oder deren historische Vorgänger. Dies bedeutet aber auch, dass dort in erster Linie Unterlagen aufbewahrt werden, die im Zusammenhang mit hoheitlichem, herrschaftlichem oder behördlichem Handeln im weitesten Sinne entstanden sind.

Doch insbesondere die Arbeit an regional- oder lokalhistorischen Themen ist oft mit der Erkenntnis verbunden, dass manche Lebensbereiche auf Basis dieser Behörden-Überlieferung nicht zu erforschen sind. Dies gilt – um nur einige Beispiele zu nennen – für wirtschaftliche, namentlich betriebswirtschaftliche Aspekte der Geschichte der ländlich-kleinstädtischen Industrie- und Gewerbebetriebe, der Handwerker oder der Bauernhöfe nach der Phase des „alten Dorfes.“ Aber auch typische oder besondere private Nachlässe von Vereinen, Familien oder Einzelpersonen können im Sinne regionalen Kulturerbes archivwürdig sein. Die Sicherung einschlägiger Quellen könnte folglich wirtschafts-, sozial-, mentalitäts- und umweltgeschichtlichen Regionalstudien neue Erkenntnismöglichkeiten eröffnen. Dabei geht es nicht nur um Schriftgut, sondern in zunehmenden Maße um Fotografien und andere audiovisuelle oder digitale Medien, deren Wert als Quelle wie als Mittel zur Veranschaulichung wächst, zumal auch die jüngste Geschichte nach 1914 zunehmend in den Fokus lokalhistorischer Untersuchungen gerät (siehe hierzu ROTE MAPPE 402/21).

Entsprechend ausgestattete und fachliche betreute Kommunalarchive, namentlich in kleineren Gemeinden, sind durch ihre räumliche Nähe und gegebenenfalls durch persönliche Kontak-

te prädestiniert, für eine Überlassung von gefährdeten privaten oder geschäftlichen Nachlässen zu werben und entsprechende Deposita unter der Beachtung der rechtlichen Vorgaben zu bewahren und für die Forschung aufzubereiten. Ein wesentlicher Teil der Lokalgeschichte des ländlichen Raums kann und muss stets auch durch die Auswertung der Ämter- und Kreisbestände im Landesarchiv erforscht werden, dem es aber kaum möglich ist, über den eigentlichen Auftrag hinaus Akten Dritter zu übernehmen – kommunale Archive, aber auch manche privatrechtliche Archive können diese Chance eröffnen.

Auch aus diesen grundsätzlichen Erwägungen begrüßt der NHB die Aktivitäten von Rat und Verwaltung der Stadt Ronnenberg sehr und führt sie beispielhaft vor.

Leider ist solches kommunales Engagement weder selbstverständlich noch in der Breite im Lande üblich, wie der NHB aus Berichten so mancher Geschichtsvereine seiner Mitgliedschaft weiß. Längst nicht alle Kommunen im Lande können sich solche positiven Aktivitäten vornehmen und in die Tat umsetzen. Mangel an Depotfläche, Schimmel, Schädlingsbefall und Gebäudeschäden gefährden in nicht wenigen kleinen Archiven das regionale und lokale kulturelle Gedächtnis. Der NHB befürchtet im Gegenteil, dass sich die Vollzugsdefizite im regionalen und lokalen Archivwesen nicht zuletzt im Zusammenhang mit den wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie (die selbstverständlich auch das Land treffen) noch verschärfen werden. An die Bewältigung neuer oder veränderter Aufgaben wird man da gar nicht denken wollen, vor allem angesichts der vielen anderen wichtigen Pflichten der Daseinsvorsorge. Im Zusammenhang mit einer stärkeren Verpflichtung der Kommunen wäre es aber beispielsweise denkbar, die Kommunen zu ermuntern und darin zu unterstützen, kostensparende und professionell besetzte Verbundlösungen zu suchen, wie sie etwa im Museumswesen bereits erprobt sind.

Deshalb bleibt der NHB bei seiner Forderung, die Kommunen in der dringend erforderlichen und anstehenden Novellierung des Niedersächsischen Archivgesetzes (NArchG) deutlicher in die Pflicht zu nehmen, um eine gesetzeskonforme, hauptamtliche Archivarbeit sicherzustellen, damit das Land die Kommunalaufsicht in diesem Bereich auch wirklich ernst nimmt. Wir weisen zudem auf die Denkschrift „Situation und Perspektiven der Archive in Niedersachsen“, die die Arbeitsgemeinschaft der Landschaften und Landschaftsverbände in Niedersachsen (ALLviN) im Juni 2019 veröffentlicht hat. Die darin formulierten Forderungen unterstützt der NHB, insbesondere:

- die Geltung eines neuen Niedersächsischen Archivgesetzes für alle öffentlichen Archive,
- den vollumfänglicher Erhalt und die Stärkung der Standorte (Abteilungen) des Niedersächsischen Landesarchivs in den Regionen des Landes,
- die Übernahme und Verwahrung von neuem Archivgut (Überlieferungsbildung) vorwiegend nach regionalen Gesichtspunkten,
- den Aufbau einer effektiven landesweiten Archivberatung insbesondere für die Träger und Eigentümer von privaten

bzw. nicht-staatlichen Archiven nach dem Vorbild der Archivämter in Nordrhein-Westfalen.

Gerade im Jahre des 75. Bestehens des Landes Niedersachsen wäre es nach Meinung des NHB dringend an der Zeit, sich über diese Probleme der Pflege des historischen Gedächtnisses im Lande mit allen Beteiligten gemeinsam auszutauschen und nach konstruktiven Lösungen zu suchen. Der NHB bittet daher die Landesregierung dringend, sich dieser Aufgabe zu stellen.

### **Niedersachsen braucht ein Landesmedienarchiv!**

402/21

#### Historische Bild- und Filmdokumente sichern

Historische Fotografien, Film- und Tondokumente, die Teil der Landesgeschichte sind, werden in Niedersachsen nicht systematisch gesammelt, archiviert und nutzbar gemacht. Vielmehr droht das audiovisuelle Erbe des Landes unwiederbringlich verloren zu gehen. Das widerspricht eklatant der Entwicklung moderner Medien geschuldeten und in der Geschichtswissenschaft unstrittig wachsenden Quellenwert der audiovisuellen Überlieferung und deren Bedeutung in Forschung und Präsentation. Vor allem Forschungsprojekte wie die an der Leibniz-Universität Hannover zur Geschichte der innerdeutschen Grenze, die seit 2010 nicht zuletzt mit Unterstützung des Ministeriums für Wissenschaft und Kultur gefördert wurden, unterstreichen eindrücklich – auch in der breiten öffentlichen Rezeption der Forschungsergebnisse – die Bedeutung audiovisueller Überlieferungen für die niedersächsische Landesgeschichte.

Die einzige Institution in Niedersachsen, die sich explizit dem audiovisuellen Erbe Niedersachsens widmet, ist das (zu) kleine Filminstitut an der Hochschule Hannover. Doch nach wie vor fristet es trotz der wichtigen Aufgabe ein kümmerliches Dasein, worauf der NHB bereits 2016 hingewiesen hatte (403/16).

Leider muss festgestellt werden, dass sich an der prekären Situation des Filminstituts nichts geändert hat, es im Gegenteil gefährdet ist. Dem Land Niedersachsen droht damit ein unersetzlicher Kulturgutverlust.

Das Filminstitut besorgt als selbstgesetzte Aufgabe die Übernahme, Archivierung, Nutzbarmachung und Digitalisierung historisch relevanter Filmbestände aus der Region Hannover und darüber hinaus. In den letzten 15 Jahren wurden auf diese Weise viele hundert Filmdokumente von den 1920er bis 1990er Jahren im Filminstitut aufgenommen, bearbeitet und der Nutzung zugänglich gemacht, in denen Ereignisse, Zustände und Prozesse niedersächsischer Geschichte abgebildet sind. Dazu gehören nicht zuletzt der historisch relevante Filmbestand der aufgelösten Landesmedienstelle, aber auch Produktionsnachlässe verstorbener Dokumentarfilmer sowie interessante Amateurfilmdokumente. Darüber hinaus hat das Filminstitut ein Dokumentations- und Rechercheportal aufgebaut, mit dem zum ersten Mal in Niedersachsen der Versuch unternommen wurde, historische Filmbestände landesweit zu erfassen.

Diese selbst gesetzten Aufgaben bewältigt das Filminstitut allein mit einer Leiterstelle und einer halben Stelle für technische Mitarbeit sowie einigen studentischen Hilfskräften und Ehrenamtlichen. Allerdings ist auch diese äußerst „schmale“ Besetzung zukünftig gefährdet, da die befristete Stelle im Technikbereich 2021 ausläuft. Ohne die Stelle im Technikbereich wird das Filminstitut den entsprechenden workflow nicht leisten können, zumal die fachgerechte Arbeit mit historischem Filmmaterial spezielle technische wie restauratorische Kenntnisse erfordert. Daher ist es zunächst kurzfristig unerlässlich, die genannte minimale Personalstärke für die nächsten Jahre sicherzustellen.

Auch die räumliche Situation des Filminstituts ist verbesserungsbedürftig, da der immerhin klimatisierte Film-Archivraum bereits zu 90 Prozent ausgelastet ist, der anschließende Dokumenten-Archivraum für die filmhistorische Sammlung zu ca. 80 Prozent. Für den in einem lebenden Archiv stets zu erwartenden und zu integrierenden Zuwachs an weiteren audiovisuellen Medien fehlt der Raum.

Langfristig ist es darüber hinaus notwendig, in Niedersachsen ein auskömmlich ausgestattetes Landesmedienarchiv zu schaffen, das landesgeschichtliche Film-, Bild und Tondokumente sammelt, archiviert, erschließt, digitalisiert und für Forschung und interessierte Öffentlichkeit zur Verfügung stellt. Das Bundesarchiv bzw. das Bundes-Filmarchiv oder der Norddeutsche Rundfunk sind darin nicht tätig und auch nicht zuständig. Für entsprechende Aufgaben ist das Landesarchiv mit seinem Fokus auf behördliches Schriftgut gem. Niedersächsischem Archivgesetz technisch wie konservatorisch sowie personell nicht ausgestattet.

Archive arbeiten jedoch nicht nur gegenwartsbezogen historisches Schrift- oder hier audiovisuelles Kulturgut auf. Archive arbeiten zukunftsorientiert und bereiten auch aktuelles Material für die Forschung der Zukunft auf. Zu Recht wird aktuell davon gesprochen, dass ein „visuelles Zeitalter“ beginne, in dem schriftfixierte Medien zurückweichen und Bilder sowie Filme eine zunehmende Bedeutung gewinnen. Dies geht bereits jetzt so weit, dass eigenes Schreiben eine immer geringere Rolle spielt und durch Sprachbefehle ersetzt wird, zu denen wie selbstverständlich Bilder und Filmspots gehören. In einer solchen, offenbar anhaltenden Situation ein etabliertes Film- und Bildarchiv nicht auszubauen, ggf. gar nicht weiterzuführen, ist fahrlässig. Nicht allein dem NHB erscheint es daher als dringend notwendig, dass folgende Maßnahmen ergriffen werden:

1. Kurzfristig ist der dauerhafte Erhalt des Filminstituts personell wie räumlich sicherzustellen, damit die einschlägigen Bestände dauerhaft gesichert, konserviert, zusammengeführt und nutzbar gemacht werden.
2. Mittel- und langfristige ist das Land gefordert, sich aufbauend auf dem Filminstitut grundsätzlich um die Einrichtung eines Landesmedienarchivs zu kümmern, das dauerhaft das vorhandene und zukünftige audiovisuelle Erbe Niedersachsens sichert und zugleich die vielfältigen regionalen und speziellen einschlägigen Sammlungen im Lande vernetzt, koordiniert und berät.
3. Schließlich ist bei der notwendigen Novellierung des Niedersächsischen Archivgesetzes die Sicherung des audiovisuellen Erbes Niedersachsens stärker zu berücksichtigen.

Der NHB fragt die Landesregierung daher, wann und wie diese dringenden Erfordernisse zum audiovisuellen Kulturgüterschutz erfüllt werden sollen. Wie stets ist der NHB gern bereit, im Rahmen seiner Möglichkeiten unterstützend mitzuwirken.

### **Industriegeschichte und Industriekultur in Niedersachsen** 403/21

Der Niedersächsische Heimatbund (NHB) begrüßt, dass die Landesregierung – in Anerkenntnis der Bedeutung der industrie- und technikgeschichtlichen Einflüsse auf die Entwicklung unseres Bundeslandes – im Rahmen der Erarbeitung des „Niedersächsischen Denkmalatlasses“ auch eine aktuelle fachliche Erfassung der Technik- und Industriedenkmale durchführt und dass Fördermittel für den Erhalt der „Kohlenkirche“ in Stadthagen, eines Teils der weithin abgängigen Tagesanlagen des Bergwerks Georgschacht, bereitstehen. Auch die Bedeutung, welche die Weltkulturerbestätten und die Schwerpunkte der Erforschung, Präsentation und Denkmalsicherung in Bramsche oder Delmenhorst besitzen, wird zu Recht betont (siehe WEISSE MAPPE 402/20).

Doch bedauerlich ist, dass die Erforschung der regionalen und lokalen Geschichte von gewerblicher Durchdringung und Industrialisierung und die museale Aufbereitung dieses Themenfeldes „in der Fläche“, namentlich abseits der recht gut erforschten Bergbauregion Harz, noch weit hinter der Behandlung der klassischen ländlichen Agrargeschichte zurücksteht. Dies führt in der Folge dazu, dass auch die Relikte dieses Teils unserer Geschichte, seien es Landschaftsteile oder Bauten, weniger Beachtung und Schutz erfahren.

Auch vor diesem Hintergrund gingen die Anregungen des Niedersächsischen Heimatbundes (siehe ROTE MAPPE 402/20) weiter, über eine – gleichwohl wissenschaftlich sehr wertvolle – Aufnahme im denkmalpflegerischen Sinne hinaus. Forschungslücken sollten ermittelt, Argumente für den Schutz entsprechender Denkmale gefunden und Konzepte für eine „Inwertsetzung“

für die Bildungsarbeit, für museale Umsetzungen, aber insbesondere auch für kulturtouristische Projekte entwickelt werden.

Beispiele finden sich in anderen Bundesländern: Sachsen erklärte 2020 zum Jahr der Industriekultur und plante zahlreiche Veranstaltungen; in Hessen gibt es, losgelöst von Jubiläen oder Jahresaktivitäten, langfristig angelegte Initiativen zur dortigen Industriekultur. Genannt seien die einschlägigen touristischen Routen im Rhein-Main-Raum, in Mittelhessen oder, thematisch geprägt, in Form der „Kunststoffstraße“. Von zahllosen Beispielen in Nordrhein-Westfalen gar nicht zu reden!

Der NHB fordert daher weiterhin die Landesregierung auf, aufbauend auf der Erfassung zur Erstellung des Denkmalkatasters, eine vertiefende industriehistorisch-kulturelle Analyse im geschilderten Sinne durchführen zu lassen.

Dieses Gutachten sollte als ein Pilotprojekt eine ausgewählte Teilregion des dafür prädestinierten südniedersächsischen Berg- und Hügellandes mit seinen auf Rohstoffvorkommen basierenden Gewerbe- und Industriebetrieben aus Sparten wie unter anderem Bergbau, Hüttenwesen, Glas-, Porzellan- und Keramikindustrie sowie die vorgelagerte, besonders fruchtbare Bördezone (Sparten: ebenfalls Rohstoffnutzung, auch Lebensmittelveredelung, später als Folge der Verkehrsgunst angesiedelte Unternehmen) vertiefend erforschen. In einem zweiten Schritt wären andere Regionen wie bspw. die Küstenregionen mit ihrer Werft- und Fischereiindustrie einzubeziehen. Schwerpunkte der Analyse könnten dabei die Ermittlung der Chancen einer – durchaus wörtlich gemeinten – Inwertsetzung des Themas Industriekultur für Kulturarbeit und Tourismus sein, zumal nicht auszuschließen ist, dass Formen eines regionalen und landesweiten Qualitätstourismus in der Zeit nach Überwindung der Corona-Pandemie an ökonomischer Bedeutung gewinnen werden.

## NIEDERDEUTSCH UND SATERFRIESISCH

### **Aufsichtsgremium nach Artikel 8 Abs. 1i in der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen** 501/21

In seinem letzten Staatenbericht mahnt der Sachverständigenausschuss des Europarates die deutschen Behörden um Informationen an, ob ein Bericht des Aufsichtsgremiums veröffentlicht vorliegt, der die Umsetzung der Charta im Bereich Bildung überprüft und darstellt, welche Ergebnisse das Monitoring gezeigt hat. Mit der Zeichnung des Artikels 8 Abs. 1i der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen hat sich auch das Land Niedersachsen verpflichtet, „ein oder mehrere Aufsichtsorgane einzusetzen, welche die zur Einführung oder zum Ausbau des Unterrichts der Regional- oder Minder-

heitensprachen getroffenen Maßnahmen und die dabei erzielten Fortschritte überwachen und darüber regelmäßig Berichte verfassen, die veröffentlicht werden“ (Charta der Europäischen Regional- oder Minderheitensprachen, Art. 8 1 i). Ein solches Gremium gibt es in diesem Sinne in Niedersachsen derzeit nicht.

Es existiert lediglich ein Aufsichtsgremium, das die Umsetzung der im Rahmen der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen eingegangenen Verpflichtungen Niedersachsens im Bereich des öffentlichen Schulwesens überprüft (gem. Erlass „Die Region und die Sprachen Niederdeutsch und Saterfriesisch im Unterricht“, RdErl. d. MK v. 1.6.2019, Punkt 8). Dieser wird jeweils jährlich dem Niedersächsischen Kultusministerium von der Niedersächsischen Landesschulbehörde

vorgelegt und gibt Auskunft über die Tätigkeit der Beraterinnen und Berater, über die Verwendung des Stundenkontingents und über Maßnahmen zur Förderung der Regional- und der Minderheitensprachen im Sinne der Europäischen Charta im abgelaufenen Jahr.

Weiterhin gibt es seit November 2015 die interministerielle-interfraktionelle Arbeitsgruppe zur Förderung des Niederdeutschen und Saterfriesischen. Diese auf Initiative des Niedersächsischen Heimatbundes (NHB) entstandene informelle Arbeitsgruppe besteht aus Vertreterinnen und Vertretern der Fraktionen im Landtag, dem Kultusministerium, dem Ministerium für Wissenschaft und Kultur, der Staatskanzlei bzw. dem Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung, der Arbeitsgemeinschaften der Landschaften und Landschaftsverbände, des NHB und seiner Fachgruppe Niederdeutsch und Saterfriesisch. Die Treffen finden auf Einladung des NHB mit freundlicher Unterstützung der Landtagsfraktionen statt.

Ein wichtiges Ergebnis dieser Arbeitsgruppe ist neben der Mitarbeit am o.a. Sprachenerlass die Entwicklung des Entschließungsantrages des Niedersächsischen Landtages zur gezielten Förderung der niederdeutschen und saterfriesischen Sprache in Niedersachsen, der im Oktober 2017 verabschiedet wurde. Dieser Antrag sieht einen kontinuierlichen Ausbau von Strukturen vor, die es ermöglichen werden, Niederdeutsch an der Universität Oldenburg zu studieren und als Unterrichtsfach in niedersächsischen Schulen belegen zu können.

Der NHB begrüßt die Einrichtung dieser Gremien, weist aber darauf hin, dass sie im engeren Sinne nicht dem unter Art. 8 Ii vorgesehenen Aufsichtsgremium mit Berichtspflicht für die Öffentlichkeit über Maßnahmen und Ziele der Förderung des Niederdeutschen und Saterfriesischen in Niedersachsen entsprechen. Der NHB wird durch die Sprechergruppe immer wieder darauf aufmerksam gemacht, sich um die Einrichtung eines Aufsichtsgremiums nach dem Vorbild des Landes Schleswig-Holstein (Plattdeutscher Rat) einzusetzen. Der NHB fragt daher an, wie das Land Niedersachsen der geforderten Maßgabe hier nachkommen will.

### **Plattdeutsch - Die richtige Sprache in der Pflege Zeit für eine Bestandsaufnahme**

502/21

Miteinander sprechen ist mit das Wichtigste in der Pflege:

Wenn sich pflegebedürftige Menschen wohl- und wertgeschätzt fühlen sollen, ihre Bedürfnisse und Wünsche angemessen Berücksichtigung finden sollen, dann spielt Muttersprache eine entscheidende Rolle. Das bestätigen die beiden Einrichtungen (St. Josef Stift, Börger; Pflege up Land, Lorup), denen Ende des Jahres 2020 die vom Länderzentrum für Niederdeutsch und vom Bundesrat für Niederdeutsch entwickelte Auszeichnung „Platt-Hart“ in Anerkennung für ihre plattdeutschen Aktivitäten im betrieblichen Alltag verliehen wurden.

Diese Einrichtungen setzen die plattdeutsche Sprache auf allen Ebenen konzeptionell und strukturell ein und machen deutlich, dass es eines gemeinsamen Konzeptes bedarf, das alle Ebenen einer Einrichtung durchdringt: von der Leitung bis hin zu den Mitarbeiter\*innen in der Betreuung und den ehrenamtlichen Kräften im Bereich der Beschäftigung. In ihrer Bewerbung machen sie auch deutlich, dass vom Einsatz der plattdeutschen Sprache im Pflegealltag sowohl die Mitarbeiter\*innen, die Bewohner\*innen und in der ambulanten Pflege als auch die Angehörigen profitieren. So werden Missverständnisse vermieden und ein Gefühl von Zuhause und Geborgenheit vermittelt.

Vermutlich wird die niederdeutsche Sprache in zahlreichen Pflegeeinrichtungen in Regionen eingesetzt, wo die Regionalsprache Niederdeutsch im Umfeld der Einrichtungen noch gesprochen wird, allerdings wohl eher nicht im Rahmen eines gemeinsam entwickelten Konzeptes. Da Pflegeeinrichtungen in aller Regel in privater Trägerschaft, häufig auch filial zu überregional tätigen Unternehmungen stehen, könnte ein solches Konzept nur unter großen Schwierigkeiten entwickelt werden.

Daher wäre es sinnvoll, zunächst eine Übersicht zu schaffen, wo und in welchen Bereichen der Pflegeeinrichtungen die niederdeutsche Sprache im betrieblichen Alltag eine Rolle spielt. Wichtig ist hier zudem, dass im Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung eine Person benannt wird, die als Ansprechpartner\*in für das Thema „Platt (Muttersprache) in der Pflege“ zuständig ist und den Pflegeeinrichtungen als solche bekannt wird.

Eine Bestandsaufnahme über plattdeutsche Aktivitäten in den verschiedenen Pflegeeinrichtungen des Landes und die Benennung einer Person als Ansprechpartner\*in für „Platt (Muttersprache) in der Pflege“ im Sozialministerium würde der Entwicklung konzeptioneller Überlegungen für den Einsatz der plattdeutschen Sprache sicherlich Vorschub leisten.

Der Niedersächsische Heimatbund bittet daher die Landesregierung, die nötigen Schritte für die notwendige Bestandsaufnahme zu unternehmen und eine Ansprechperson zu benennen.

### **Die Regional- und Minderheitensprachen im öffentlich-rechtlichen NDR verankern**

503/21

Im öffentlich-rechtlichen Norddeutschen Rundfunk hat das Niederdeutsche einige Nischen, die jedoch zunehmend kleiner werden. So konnten erst nach zähen Verhandlungen die plattdeutschen Morgenandachten verteidigt werden, die allerdings unter Einschränkungen der Sprecherzahl auf einen neuen Sendeplatz verschoben und um eine Minute reduziert wurden. „Hallo Niedersachsen - op Platt“ und andere TV- und Radio-Formate sind ebenfalls nur randständig, wobei die Sprache lediglich selbst zum Thema wird, anstatt als normale journalistische Sprache sich bewähren und entwickeln zu können. Zudem werden vielfach in den plattdeutschen Beiträgen zu viele hochdeutsche Ausdrücke verwendet, wie die Sprechergemeinschaft immer wieder moniert. Schließlich bedient Platt mehr als oft genug das Klischee vom spaßigen norddeutschen Hinterwäldler.

In die redaktionelle Selbstbestimmung, gar in die Pressefreiheit eingreifen zu wollen liegt dem Niedersächsischen Heimatbund (NHB) völlig fern. Aber den öffentlich-rechtlichen Sender in seinem Programmauftrag auf Wunsch und Wille von Landtag und Landesregierung im Sinne der Sprechergemeinschaft zu verpflichten sollte doch möglich sein, zumal die Entwicklung neuerer Techniken wie die des digitalen Rundfunks die praktische Umsetzung erheblich begünstigt. Der aktuell neu zu verhandelnde NDR-Staatsvertrag bietet dazu eine gute Gelegenheit.

In diesem Sinne haben sich im Anhörungsverfahren zum Rundfunkstaatsvertrag des NDR die Landesheimatbünde im Sendegebiet im November 2020 der folgenden Stellungnahme der entsendenden Organisation Heimatverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. an die federführende Landesregierung von Mecklenburg-Vorpommern angeschlossen: für Niedersachsen der NHB, für Schleswig-Holstein der Schleswig-Holsteinische Heimatbund e.V. (SHHB), außerdem das Niederdeutschsekretariat und der Bundesrat für Nedderdüütsch, alle mit Unterstützung des Bund Heimat und Umwelt Deutschland e.V. (BHU):

„Wir Heimatbünde im Sendegebiet des Norddeutschen Rundfunks nehmen die Neuverhandlungen des Rundfunk-Staatsvertrages der Länder mit dem NDR zum Anlass, auf wichtige Desiderate im Entwurf hinzuweisen und fordern damit deren Änderung bzw. Ergänzung.

Deutschland hat sich der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen angeschlossen, das Gesetz trat 1999 in Kraft. Dieses international verbindliche Abkommen haben die Bundesländer ratifiziert und sich dazu verpflichtet, das Niederdeutsche neben den Minderheitensprachen Friesisch, Sorbisch und Romanes zu schützen und zu fördern. Der Ausgestaltung dieses gesetzlichen Auftrages fühlen wir uns im Interesse der Sprecherinnen und Sprecher der Regional- und Minderheitensprachen verpflichtet. Wir Heimatbünde setzen uns nachdrücklich dafür ein, dass diese Verpflichtungen umgesetzt und entsprechende Angebote geschaffen werden. Seither haben die Bundesländer im Sendegebiet mit eigenen Förderprogrammen und mit Unterstützung der Heimatbünde und Kulturverbände die Sprachen weiter gestärkt: Der Niedersächsische Landtag mit seiner Entschließung „Förderung für Niederdeutsch und Saterfriesisch verstetigen und weiter ausbauen“ (21.09.2017, Drucksache 17/8757), der Schleswig-Holsteinische Landtag beschloss, dass Niederdeutsch Teil der Schleswig-Holsteinischen Identität ist (06.03.2020, Drucksache 19/2077), Mecklenburg-Vorpommern hat in seinem Landesprogramm „Meine Heimat – Mein modernes Mecklenburg-Vorpommern“ 2016 die Stärkung der Niederdeutschen Sprache beschlossen. Alle Länder tun dies konkret vor allem durch den Ausbau des Sprachenangebots in der schulischen und universitären Bildung.

Aus der repräsentativen Erhebung zum Stand des Niederdeutschen, die das Institut für niederdeutsche Sprache (INS) und das Institut für Deutsche Sprache (IDS) im Jahr 2016 durchgeführt haben, wissen wir, dass „eine zentrale Rolle für die Sichtbarkeit des Plattdeutschen [...] die Medien [spielen]. Hier sind es vor allem die Rundfunkprogramme,“ wie sich herausgestellt hat.

Der NHB fordert daher, folgende Änderungen und Ergänzungen in dem uns bekannten Referentenentwurf zur Neufassung des Staatsvertrages über den Norddeutschen Rundfunk (NDR) vom 23. Oktober 2020 vorzunehmen:

Im § 5 (2) sollten Sprachen im Plural stehen und nicht nur im Singular, damit alle anerkannten Regional- und Minderheitensprachen verbindlich vertreten sind:

„Norddeutschland und die Vielfalt seiner Regionen, ihre Kultur und Sprachen sind in den Angeboten des NDR regelmäßig angemessen zu berücksichtigen. Der NDR soll zu diesem Zweck und zur Erhaltung kultureller Identität sein Angebot grundsätzlich in den vier Ländern seines Sendegebiets herstellen.“

Im § 6, Wahrnehmung des Angebotsauftrags, Sendekapazitäten, ist in Abs. (2), Punkt 2. aufzunehmen:

„Liveübertragungen von Veranstaltungen, Seewetterberichte sowie Sendungen für Menschen mit Migrationshintergrund und Sprecherinnen und Sprecher von Regional- und Minderheitensprachen.“ Diese Ausführungen beziehen sich auf das Angebot „NDR Info Spezial“.

Neben diesem schuf der Norddeutsche Rundfunk in den zurückliegenden Jahren auch die Sender „NDR Blue“ und „NDR Plus“ und bietet damit drei DAB-Programme an.

Hiermit fordern wir, dass in der Neufassung des NDR-Rundfunkstaatsvertrags die Einrichtung eines 4. Vollprogramms festgeschrieben wird, das „terrestrisch in digitaler Technik verbreitet“ wird und verlässlich regionale und überregionale Informationen, Unterhaltung sowie aktuellen Service in plattdeutscher Sprache bietet, produziert von professionellen Journalisten, die das Niederdeutsche als sachliche Arbeitssprache behandeln.

Die Heimatbünde vertreten Hunderttausende ehrenamtlich Aktiver in Vereinen, Verbänden, Initiativen und Gruppen in den beteiligten Bundesländern, die sich entsprechend dem in § 5, Abs. (2) des Entwurfs formulierten Angebotsauftrag um „Norddeutschland und die Vielfalt seiner Regionen, ihre Kultur und Sprache“ kümmern. Zur regionalkulturellen Identität gesellt sich für uns selbstverständlich die globale Perspektive: Frühe Mehrsprachigkeit fördert die Herausbildung einer flexibleren Weltauffassung und erleichtert den Erwerb weiterer Sprachen. Daher vertreten wir nicht zuletzt auch die Sprecherinnen und Sprecher der Regional- und Minderheitensprachen in unseren Verbandsgebieten und hoffen in ihrem Namen, dass unsere Forderungen Gehör finden.“

Der NHB fordert die Niedersächsische Landesregierung auf, sich diesen Forderungen anzuschließen und für ihre Übernahme in den Staatsvertrag und ihre Umsetzung zu sorgen.

## Korrekturen zur ROTE MAPPE 2020

In die ROTE MAPPE 2020 hatte sich leider der Fehlerteufel eingeschlichen.

Bei den Ehrenmitgliedern des NHB beachtete er nicht den hochgeachteten Architekten Urs Wilhelm Boeck, langjähriges Mitglied der NHB-Fachgruppe Denkmalpflege.

Im Mitgliederverzeichnis unterschlug er den Marschenrat zur Förderung der Forschung im Küstengebiet der Nordsee e. V. in Wilhelmshaven.

In der Bildunterschrift zu den Stiegen in Bad Bentheim (307/20), S. 38 vertauschte er die Bilder b) und c). Wir bitten um Entschuldigung und Nachsicht!

## Neue Veröffentlichungen des NHB

### Ist unser Ort 1.000 Jahre alt?

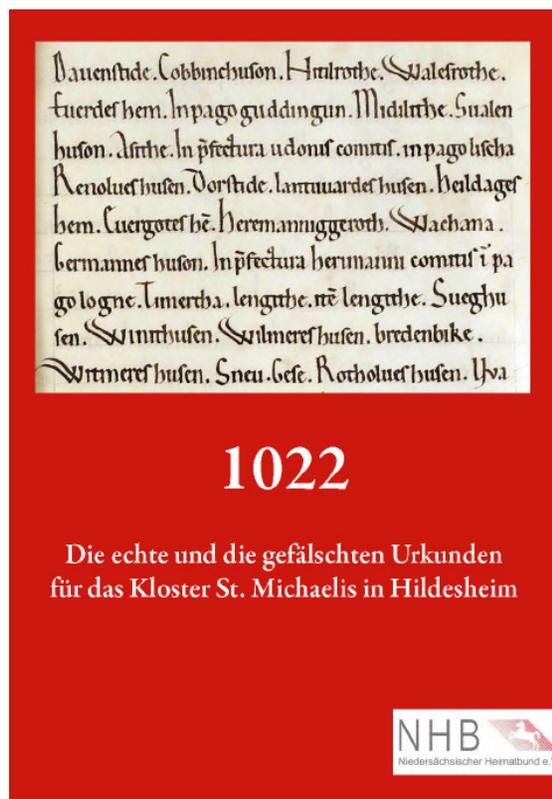
#### Original und Fälschung - Mittelalterliche Urkunden in der Diskussion

Viele Ortschaften um Hildesheim, Göttingen, Braunschweig und Hannover wollen 2022 ihr tausendjähriges Ortsjubiläum begehen. Eine jetzt erschienene kleine Handreichung des NHB zu drei bekannten und umstrittenen Urkunden aus dem Jahr 1022 für das Hildesheimer Michaeliskloster ist daraus erwachsen, dass sich in der NHB-Geschäftsstelle und bei anderen einschlägigen Dienststellen Anfragen zur Echtheit und Belastbarkeit der Urkunden häuften, denn für zahlreiche der 155 darin genannten Orte ist diese ihre Ersterwähnung. Die Urkunden geben mithin Anlass, im Jahr 2022 in vielen Orten zu feiern.

Die Autorin und Autoren, Kirstin Casemir und Uwe Ohainski von der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen und Niels Petersen vom Institut für Historische Landesforschung der Universität Göttingen sind in ihren Fachgebieten ausgewiesene Wissenschaftler und haben diese drei Urkunden und die genannten Ortsnamen auf landesgeschichtlicher und sprachwissenschaftlich-namenkundlicher Grundlage neu untersucht und bewertet. Die Einführung von NHB Geschäftsführer und Historiker Thomas Krueger diskutiert aus Sicht der Heimat- und Regionalforschung das Verhältnis von historischer Wissenschaft und Ortschronistik am Problem urkundlicher Ersterwähnungen von Ortschaften und ihrem tatsächlichen Alter.

Zielgruppe sind die vielen ambitionierten Heimatforscherinnen und Heimatforscher, die sich mit Fragen zur Entstehung ihres Ortes und seiner ersten schriftlichen Erwähnung beschäftigen. Die ausführliche Darlegung und Interpretation der drei Urkunden soll ihnen sowohl eine fundierte Einordnung der Ersterwähnung geben, sie aber auch zum tieferen Nachdenken über die Forschungsprobleme solcher Erwähnungen und ihre Interpretation anregen. Ziel ist es, grundsätzlich besser über den Kern jeder historischen Forschung, den Umgang und die Interpretation historischer Quellen, zu reflektieren und das so gewonnene kritische Quellenbewusstsein in der eigenen Forschung anbringen zu können.

Das 120-seitige Buch „1022 - Die echte und die gefälschten Urkunden für das Kloster St. Michaelis in Hildesheim“ von Kirstin Casemir, Thomas Krueger, Uwe Ohainski und Niels Petersen ist im Print-on-demand-Verfahren veröffentlicht worden und kann zum Preis von 12,50 € inkl. Versandkosten beim Niedersächsischen Heimatbund erworben werden.



**Alleen in Niedersachsen. Erfassung – Schutz – Pflege.**

Ein Handbuch für Alleepaten und Baumfreunde wurde von der NHB-Projektleiterin Nora Kraack bearbeitet. Der Tagungsband umfasst nicht nur die Beiträge der Referentinnen und Referenten der NHB-Alleentagung von 2020, sondern wird ergänzt um Beiträge zu den Merkmalen sowie zu Schäden und Krankheiten der häufigsten niedersächsischen Alleebäume. Vorangestellt ist das Grußwort des Schirmherren des Projekts, der Niedersächsische Minister für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung Bernd Althusmann. Das Buch von 144 Seiten ist in Zusammenarbeit mit dem Landesverband Niedersachsen der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald sowie Dank einer Förderung der Niedersächsischen Bingo-Umweltstiftung erschienen und kann kostenlos beim NHB bestellt werden.



**Die Kulturlandschaften Niedersachsens**

Der Niedersächsische Heimatbund hat die Broschüre „Die Kulturlandschaften Niedersachsens“ herausgegeben, die viele Menschen zwischen Nordsee und Harz Freude machen dürfte. Gefördert von der Niedersächsischen BINGO-Umweltstiftung werden in ihr die 42 verschiedenen Kulturlandschaften des Landes porträtiert. Jedes Gebiet wird auf einer DIN-A4-Doppelseite vorgestellt, wobei die Texte bewusst kurz und prägnant gehalten sind – zugunsten vieler attraktiver Fotos. So erfahren die Leserinnen und Leser viel darüber, wodurch sich z.B. das „Untereichsfeld“, die „Allerniederung“, das „Bersenbrücker Land mit Artland“ oder die „Nordseemarschen“ auszeichnen und voneinander unterscheiden.

Die 96-seitige Broschüre wurde von dem Landschaftsplaner Christian Wiegand vom Büro Kulturlandschaft und Geschichte, Hannover, unter Mitwirkung der „Fachgruppe Kulturlandschaft“ des Niedersächsischen Heimatbund erstellt. Die Broschüre kann kostenlos beim NHB bestellt werden: [heimat@niedersaechsischer-heimatbund.de](mailto:heimat@niedersaechsischer-heimatbund.de).



**Denkmal(e) leben!**

Die gesellschaftliche Wahrnehmung von Denkmalpflege und Denkmalschutz hat sich in den letzten Jahren stark verändert. Denkmalpflege wird immer mehr als Hindernis wahrgenommen, dass man lieber umgehen möchte. Dabei spielen der Erhalt und die Dokumentation von Denkmalen und Baukultur eine wichtige Rolle, nicht nur für die Regionalgeschichte. Regionale Baukultur, die für sie prägenden Formen und Baumaterialien, sind Teil des Landschaftsbildes, in dem jeder lebt. Sie bestimmen wesentlich unser Bild von Orten. Finden wir einen Ort schön und wollen uns dort aufhalten, hat dies immer etwas mit der regionalen Baukultur zu tun. Sie ist touristischer Anziehungspunkt aber auch Teil der eigenen regionalen Identität. Die Auseinandersetzung mit regionaler Baukultur, ihrer Geschichte, Bedeutung und Techniken fördert die Beziehung zur Landschaft und Region.

Um ein Bewusstsein für sie entwickeln und sich für ihren Erhalt einsetzen zu können, muss man mehr über sie erfahren und einen Blick für regionale Besonderheiten entwickeln. Mit der Vorstellung von „best practice“-Beispielen und persönlichen Erfahrungen über die Begleitung von Baudenkmalen, ihren Herausforderungen, Vor- und Nachteilen und den typischen Merkmalen des Denkmals möchte der Niedersächsische Heimatbund in einer Publikation diesen Anstoß geben.



Heimat  
Kultur  
Natur

Gemeinsam  
unterstützen wir den  
Niedersächsischen  
Heimatbund e.V.!

Helfen Sie uns dem NHB zu helfen!  
Spendenkonto  
Freundeskreis des Niedersächsischen  
Heimatbundes e. V.  
Hallbaum Bank Hannover  
IBAN: DE42250601800000174086  
BIC: HALLDE2HXXX



NHB   
Niedersächsischer Heimatbund e.V.

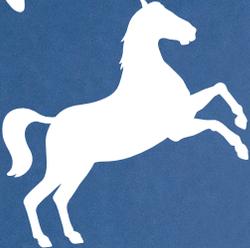
# Alleepaten für Niedersachsen gesucht!

Setzen Sie sich aktiv für den Schutz unserer Alleen ein.  
[www.heimatniedersachsen.de](http://www.heimatniedersachsen.de)

gefördert durch:

NHB   
Niedersächsischer Heimatbund e.V.



MEIN  
VORPRUNG

IHR REDET KEIN FACH-  
CHINESISCH.

